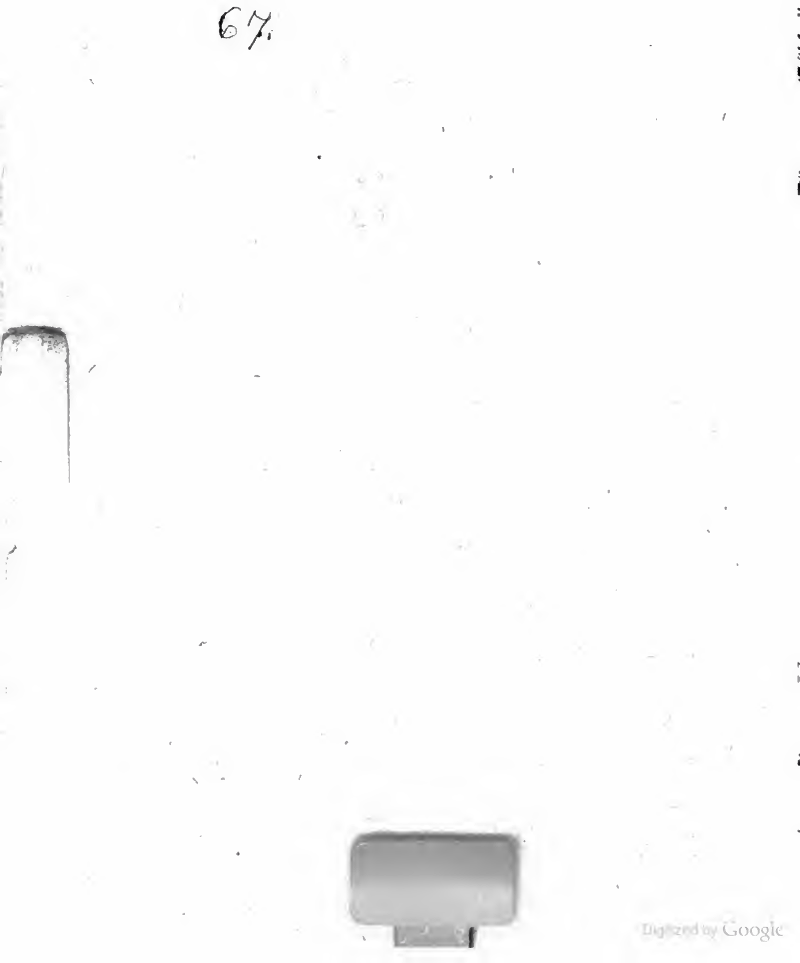

67.

# Die gerettete völlige
# SOUVERAINETE
# der löblichen Schweitzerischen
# Eydgenoßenschafft

Oder

## Gründlicher Beweiß/

**Daß in dem Westphälischen Frieden von dem H. Römischen Reich der löbl. Eydgenoßenschafft nicht nur die Exemtion von der Jurisdiction der höchsten Reichs-Gerichte, sondern auch die völlige Souveraineté und Independenz von gemeldtem Römischen Reich, und zwar nicht nur in possessorio sondern auch in petitorio eingeraumt und zugestanden worden seye, nebst Beantwortung der alten und neuen dagegen hier und da gemachten Einwürffe.**

**Mit Beylegung derer nöthigen Actorum publicorum ausgefertiget**


Von

## Johann Jacob Moser

von Filseck und Weilerberg / Herzoglich Würtembergischen Regierungs-Rath und Professore Juris bey dem Fürstlichen Collegio in Tübingen.


---


TUBINGEN/
Gedruckt bey Joh. Heinrich Philipp Schramm.
1731.

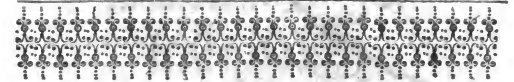



Denen Hochlöblichen
Dreyzehen
CANTONS
Der
SOUVERAINEN und vor allen anderen
Europäischen Staaten glücklichen
Eydgenoßischen
REPUBLIC
Widmet dise
Aus alleiniger Liebe der Wahrheit übernommene
geringe Arbeit in geziemendem Respect

Hochermelt Deroselben

devotester Knecht und Diener

Der Autor.



# Vorrede.

Es ist ein sehr rühmliches und in ehrlicher Leute Augen alle andere Lobes-Erhebungen übersteigendes Zeugnus / ja gleichsam eine Beschreibung recht honnêter Leute / wann der sonst mehr zu scoptisiren und zu tadlen als zu loben gewohnte MONZAMBANUS von der löblichen Schweitzerischen Nation schreibt: Helvetico vicino nihil commodius, cui sua duntaxat tueri, alieni nihil affectare & prodesse potius quam nocere lex est. Da nun mein liebes Vatterland / Schwaben / das Glück hat / eben dise friedliche und honnête Nation zum Nachbarn zu haben / werde ich um so weniger zu verdencken seyn / wann auch ich meines geringen Orts einem so guten Nachbar hinwiederum einigen Dienst zu leisten suche / welcher um so vil unverfänglicher ist / da derselbe zugleich unseres Teutschen Reichs einmal gegebene Parole und gute Treu und Glauben wider die Spitzfindigkeiten und Verdrehungen einiger dessen theils hierinn in etwas degenerirenden / theils der Sachen nicht genugsam berichteten Landes-Kinder mit tüchtigen Gründen rettet / mithin der Teutschen alten Ruhm: *Ein Wort / ein Wort / ein Mann / ein Mann* zu vertheidigen bemühet ist. Und da über dises sothane Materie in allen Collegiis & Compendiis Juris publici abgehandelt zu werden pfleget / auch den wahren Verstand eines eigenen Articuls des so wichtigen Westphälischen Fridens betrifft / so habe ich um so mehr

dafür

dafür gehalten / eine gründliche Untersuchung diser Materie werde so wol nützlich als angenehm seyn ; zumalen da offenbahr die meiste/so dise Materie berühret haben/entweder nur einander nachschwatzen, oder doch die nöthige Acta publica nicht bey handen gehabt oder consuliret haben und also in den Tag hinein und solche Sachen schreiben / deren sie sich selbst schämen würden / wann ihnen aus erstgemeldeten Fontibus der handgreiffliche Ungrund ihrer Raisonemens ebender vor Augen gelegt worden wäre. Die von mir in dem Anhang producirte disen Handel betreffende Acta publica haben zwar bereits biß auf zwey in einer zu Basel Ao. 1651. in fol. edirten Schrifft / so den Titul führet : „ Acta und „Handlungen / betreffend gemeiner Eydgnoßschafft Exemp- „tion , und was deren durch die Cammer zu Speyer dar- „wider vorgenommener Turbationen halb so wol bey den „Westphälischen Friedens-Tractaten / als am Kayserl. Hof „und anderstwo negocirt und verrichtet worden/„ das Licht erblickt ; Alleine da nicht nur dises Scriptum sehr rar ist/ so daß ich es kaum durch einen geneigten Freund aus Basel auf einige Zeit gelehnt erhalten können / sondern auch die Acta publica der gantzen Sache unwidersprechlich das Gewicht und den Ausschlag geben / so wird es verhoffentlich mit des Lesers Belieben und Nutzen geschehen seyn/ daß ich das nöthige diser Schrifft wiederum in extenso beygefüget habe.

# Erstes Capitel.

## Erzählung dessen / was bey und nach denen Westphälischen Fridens-Tractaten wegen der Souveraineté der löbl. Eydgenossenschafft zwischen derselben und dem Teutschen Reich fürgegangen.

§. 1.

*Die Eydgenossen werden in ihrer Souveraineté von dem Camer-Gericht gekränckt.*

Wie die löbliche Schweitzerische Eydgenossenschafft entstanden seye, zugenommen, und sich endlich in souverainen Stand gesetzet habe, so dann wie ins besondere die löbl. Statt Basel disem Corpori beygetretten seye, davon ertheilen so wohl die Schweitzerische eigene, als auch vile andere Teutsche Historici und JCti ausführliche Nachricht (1) und wäre überflüßig, davon allhier ein mehreres zu melden. Ist also nur so vil zu gedencken, daß um das Jahr 1631. und vorher das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht zu Speyer angefangen, wider die Statt Basel und etliche andere Ort der Eydgenossenschafft und Dero angehörige Proceß zu erkennen, Citationes und Mandata auszulassen, Urtheile in contumaciam zu fällen, auch die Execution auf ein und anderen Reichs-Stand zu erkennen. (2)

§. 2.

*Deme sie sich widersetzen und es erstlich dem Kayser*

Nun widersprache zwar die Stadt Basel und gantze Eydgenossenschafft beständig, nahme die Mandata nicht an, weniger leistete sie Parition, es klagte auch die gesamte Eydgenossenschafft solches dem Kayserlichen Hof zerschiedene malen, sonderlich im Julio 1643. und 1644. Indessen fuhre das Cammer-Gericht dannoch fort und liesse im Augusto 1646. ein den Rhein hinab nach Franckfurt gehendes Kauffmanns-Schiff zu Speyer anhalten, die darauff befundene Baselische Güther ausladen, eröffnen und inventiren, wodurch die Eydgenossen-

(1) Kurtz beysamen findet man alles in SCHWEDERS *Theatro Pratens. & Controvers. illustr.* (Edit. de 1727.) *Part. I. p. 76. seqq* beym LUDEWIG *in Singular. Jur. publ. Tom. I. p. 594. seqq.* CONRING. *de finib. Imper. Lib. II. Cap. 25.* und bey vielen anderen Publicisten.

(2) Vid. *Acta supra cit. pag. 5.*

CAP. I.

genossenschafft vollends aufgebracht wurde, daß zu Ausgang selbigen Jahres die 13. Cantons dem Burgermeister zu Basel, Herrn Johann Rudolph Wettstein (3) Befehl ertheilten, sich zu denen eben damals obhandenen Westphälischen Fridens-Tractaten zu verfügen und diese Sache allda anhängig zu machen. (4)

§. 3.

Hernach bey den Westphälischen Fridens-Tractaten klagen. Lit. A.

Nachdeme nun Herr Wetstein den 18. Dec. zu Münster angelangt, eröffnete er den 20. und 23. ejusdem denen Kayserlichen (5) Frantzösischen und Schwedischen Gesandten seine obhabende Commission und übergabe ihnen, mutatis mutandis, das sub Lit. A. in dem Anhang befindliche Memorial, worinn er sich wegen der Stadt Basel theils auf Kayser- und Königliche Privilegia Exemptionis von der Jurisdiction der höchsten Reichs-Gerichte, theils auf die mit der gesamten Eydgenossenschafft gemein habende, so vile Jahr ruhig besessene Exemptions-Freyheit beziehet, sich erkläret, daß die Eydgenossenschafft entschlossen seye, bey ihrer Frey- und Hoheit zu verbleiben und bittet, es zu vermitteln, damit eine löbl. Eydgenossenschafft samt und sonders bey ihren rühmlich erworbenen und so vil Jahr ruhig besessenen Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten unturbirt gelassen werden möge. (6)

§. 4.

Der Kayserlichen

Die Kayserliche Gesandte antworteten: daß sie dise Sache mit Ihro Kayserlichen Majestät und Dise mit den Ständen des Reichs communiciren müßten, worauff aber Herr Wetstein

(3) BURGOLDENSIS *ad Instr. Pac. Part. II. Disc. 21. p. m.* 240. meldet von ihme: quem ob insignem prudentiam civilem atque autoritatem non pauci vocarunt den Schweitzer-König.

(4) *cit. Acta, p. 5. 6.* Baßler allgemein. Histor. *Lexic. Tom. IV. p. 872. voc.* Wetstein (Joh. Rud.) & infra Append. Lit. A.

(5) Und zwar meldete er sich forderist bey disen / dahero LUDEWIG *l. c.* gar keinen accuraten Historicum agirt / wann er schreibt: Hæc fuerat occasio, requirendi à *Galliæ Rege* in Monasteriensi Pacificatione, ut *ejus rogatione* demum Helvetii ex albo Imperii Germanici Ordinum ac Subditorum expungerentur.

(6) Cit. *Acta, p. 7. 8.* & infr. Lit. A. LONDORPII *Acta publ. Tom. VI. Lib. 3. Cap. 69. &c.*

CAP. I. stein versetzte: Daß er gantz nicht befelcht seye, sich in einige Weitläufftigkeit, Disputat oder Gezänck mit jemanden einzulassen, sondern allein die Remedirung bey den Cronen zu suchen und durch Dero Vermittlung zu erhalten oder in Mangel dessen fürderlichst wiederum seinen Ruckweg zu nehmen.

wie auch Frantzösisch- und Schwedischen Gesandten Antwort.

Der beeden Cronen Gesandte aber erboten sich: woferne diser Begegnus durch die Kayserliche Majestät, als des Reichs Oberhaupt, nicht wollte oder könnte remediret werden, ihre gute officia dabey anzuwenden und dessen bey Schliessung des Fridens würcklich und kräfftiglich zu gedencken, damit demselben ein sonderbarer Articul eingeruckt und alle Hinderung und Mißverständnus dadurch abgewendet werde. (7)

§. 5.

Was weiter deßwegen pasiret.

Nun communicirten zwar die Kayserliche Gesandte den 2. Jan. 1647. denen Reichs-Ständen dises Anbringen und trugen darauff an, ein Reichs-Gutachten an Ihro Kayserl. Maj. dahin zu erstatten, daß solche Cammer-Gerichts-Processe jetzt und künfftig abgestellet werden möchten; alleine die Stände des Reichs resolvirten nur, von dem Cammer-Gericht forderist Bericht einzuziehen, dahero und weil darauff die Frantzösische Gesandte (wiewol damalen nur noch privato nomine,) sich der Schweitzer annahmen, auch diser ihr Abgeordneter auf eine cathegorische Antwort drunge, die Kayserl. Gesandte den 25. Jan. 1647. nach Lit. B. eine neue Ermahnung an die Stände des Reichs ergehen liessen, ihrem Vorschlag Platz zu geben. (8)

Lit. B.

§. 6.

Das Camer-Gericht sucht eine favorable Resolution zu hintertreiben.

Unterdessen hatte der Kayser von dem Cammer-Gericht auch Bericht in der Sache erfordert und ihme mit der Execution stille zu stehen befohlen, das Cammer-Gericht erstattete auch den Bericht, von deme zwar Herr Wetstein in seiner Relation eine schlechte Ideé macht, welche wir aber hier zu wiederhohlen um so mehr Bedenckens tragen, als nichts darauff in gegenwärtiger Sache ankommt und Herr Wetstein selbigen vermuthlich nicht mit

(7) *Cit. Acta. p. 8. 9.*
(8) *Cit. Acta. p. 9. 10.* & infr. Lit. B.

mit indifferenten Augen angesehen oder hat ansehen können. Dergleichen eine Schrifft solle auch hier und da bey denen Gesandten derer Stände des Reichs eingeschoben worden seyn, wiewol aus nachfolgendem Lit. C. zu ersehen, daß das Cammer-Gericht damalen an die Stände noch keinen förmlichen Bericht erstattet gehabt, noch der an den Kayser erlassene von disem denen Ständen communiciret worden ist. Alleine Herr Wetstein liesse sich, seiner Instruction gemäß, auf die merita causæ nicht ein, sondern urgirte nur einen endlichen Bescheid, da mittlerweile derer Cronen Gesandte dises Gesuch bey denen Ständen des Reichs eifrig secundirten. (9)

CAP. I.

Des Eydgenoßischen Abgesandte Vigilanz dagegen.

§. 7.

Die Stände des Reichs erstatteten darauff den 18. Febr. 1647. ihr Gutachten an den Kayser, nach Lit. C. in substantia dahin: daß, obwolen allerley Ursachen vorhanden wären, der Statt Basel in ihrem Gesuch nicht zu willfahren, der Kayser dannoch, in Betracht der gegenwärtigen Umstände, der Statt Basel Exemtions-Privilegium confirmiren, auf das Cammer-Gericht extendiren und diesem anbefehlen möchte, die Statt Basel mit Erkennung einiger Proceß allerdings zu verschonen; doch sollte dise Bestättigung so lang zurückgehalten werden, biß die Statt den Kläger, welcher obenberührten Arrest veranlaßt, klagloß gestellt habe, ingleichem wäre sie zu erinnern, des Reichs Unterthanen promte Justiz widerfahren zu lassen. (10)

Der Stände Reichs-Gutachten.

C.

§. 8.

Jedoch dises Reichs Gutachten stunde dem Eydgenoßischen Abgeordneten durchaus nicht an, dahero er sub dato 24. (14) Febr. 1647. nach Lit. D. denen Kayserlichen Gesandten eine neue Vorstellung dahin thate, daß man an Seiten der Eydgnossenschafft weder Bestättigung noch Extension eines Privilegii (welches nur zum Bericht, wie es mit Basel vor aufgerichtetem Eydgenoßischen Bund gestanden, angezogen worden

Der Eydgnoßische Abgeordnete beschweret sich dawider.

D.

B

(9) *Cit. Acta. p. 9. 10.* & Beyl. C.

(10) Dises Reichs-Gutachten steht auch bey LONDORPIO *l. c.* und in FABR Staats-Cantzley *Tom. 19. p. 688.*

CAP. I. den seye, ) verlange, sondern dises, daß man eine löbl. Eydgnoßschafft bey ihrem freyen, NB. souverainen Stand und Herkommen fürbaß ruhig und ohnturbirt lassen solle, widrigen Falls würden sie sich selbsten bey erlangter Freyheit, Souverainetät und Herkommen durch GOttes Gnad schirmen und Gewalt mit Gewalt abtreiben. (11)

§. 9.

Und wird sonderlich von Franckreich souteniert.

Eben diser Schweitzerische Abgesandte steckte die Sache zugleich noch ferner hinter beeder Cronen Franckreich und Schweden Gesandte, die ihne dann auch, besonders die erste, auf expressen Befehl ihres Königes, nicht nur unterstützeten, und dise Exemtions-Sache bey denen Kayserlichen betreiben halffen, (12) sondern sie ruckten auch, als sie im Julio 1647. ihr Project eines Fridens-Instrumenti übergaben, wegen dises Gesuchs der Eydgenossenschafft einen eigenen Articul ein, welcher in einer damalen im Druck herausgekommenen Teutschen Ubersetzung (13) also lautet:

„Weil auch die Reichs-Cammer zu Speyr tentirt worden, „wider etliche Ort der Herrn Eydgenossen processus zu decre- „tiren, Mandata auszufertigen, auch Arresta und Executiones „anzubefehlen: welches doch ihrer Libertät und vollkomme- „nen Superiorität, deren sie geniessen, gantz zuwider ist und „gefährliche Unruhe verursachen könnte: Derowegen und zu „Befestigung allgemeiner Ruhe und Fridens ist krafft gegen- wär-

(11) Vid dict. Lit. D.

(12) Der Kayserliche Gesandte VOLLMAR schreibt selbst in seinem *Protocoll. Tractat. Pac Westphal. ad 24. Jun. 1647. p. 430* apud CORTREJUM *Corp. Jur. publ Tom. IV.* „Endlich haben sie (die Frantzösische Gesandte) auch „der Statt Basel Exemtion-Sachen recommendirt / bey J. K. M. Erinne- „rung zu thun / daß doch die vertröstete Expedition befordert werden „möchte.
„Nos (die Kayserliche Gesandte) Uns verlange selbst dieselbe ehist zu haben/ „wie dann zu unterschiedlichen malen darum sollicitirt worden / verhoffen „auch / die Resolution mit nächsten einkommen werde.
„Sie vermeynten / man sollte inmittelst dem Cammer-Gericht zuschreiben/ „keine Attentata mehr vorzunehmen.

(13) Von welcher die bey HOFFMANN *in Serie rer. in Comitiis à Transact. Passav. ad An 1720. gestar. P. II. p. 188* befindliche nur in verbalibus differirt.

„wärtiger Transaction verabschidet, daß alle und jede derglei„chen Processus, Decreta, ergangene Urtheil, Mandata, Arre„sta und was sonsten mehr von gedachter Cammer zu Speyr „wider einen oder den anderen des gantzen Schweitzer-Bunds „oder Eydgnoßschafft, derselben Burger, Unterthanen, „Schirms-Verwandte, alle und jede, insonderheit wider die „Statt und Burger zu Basel, auf einigerley Weise, und „unter was Prætext geschehen oder attentirt worden, alles „gäntzlichen aufgehebt, abgethan, und abgeschafft seye: auch „dergleichen inskünfftige auf einigerley Weise und Weg, oder „unter einigerley Titul nicht soll vorgenommen werden. CAP. I.

§. 10.

Ihro Kayserliche Majestät liessen indessen zwar auch reiterirte Inhibitions-Rescripte an das Cammer-Gericht ergehen, alleine dises wollte in einem Schreiben vom 13. Jul. 1647. an derer Reichs-Stände bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten versammlete Gesandte seine Jurisdiction dannoch behaupten und das bißhero erkannte beharren. Hingegen vermittelten die Kayserliche Gesandte es bey ermeldten derer Stände des Reichs Gesandten dahin, daß dise sub dato 8. Sept. 1647. nach Lit. E. das Cammer-Gericht ermahnten, die bißhero erkannte Mandata und Executiones aufzuheben und mit Erkennung neuer Proceße biß auf weitere Verordnung inne zu halten. (14)

Das Camer-Gericht fährt fort/ die Eydgenossen zu turbiren/ wird aber davon abgemahnt. E.

§. 11.

Gleich darauff verglichen sich allerseits Gesandte mit dem Schweitzerischen Abgeordneten dahin, daß, woferne vor geschlossenem Friden eine Kayserliche dem Eydgenoßischen Gesuch gemäße Resolution einlangte, solche, widrigen Falls aber folgender Articul dem Fridens-Instrument einverleibet werden sollte:

Man vergleicht sich eines Articuls in faveur der Eydgenossen

Et quoniam contra quosdam ex tredecim Helvetiæ Cantonibus, quique præterea Corpori ipsorum accensentur, nominatim contra Civitatem Civesque Basileenses à Camera Imperiali Spirensi subinde non Processus solum decreti, sed Arresta quoque



(14) *Cit. Acta p. 12. infr.* Lit. E.

CAP. I. & Executiones tentatæ sint, quibus tamen, utpote contrariis Libertati & Exemtioni omnimodæ totius Corporis Helvetici se submittere, prætensamve Cameræ Imperialis Jurisdictionem agnoscere nec voluerunt, nec potuerunt, quin imo ex hac causa, quam Natio illa universa ut communem amplectitur, motus ingentes oriri facilime potuissent: ea propter ad tollenda quævis dissidiorum & diffidentiæ semina firmandamque Pacem & tranquillitatem publicam, unanimi S. Cæsar Majestatis, nec non Imperii Romani Electorum, Principum & Statuum consensu declaratum atque conventum est, ut omnes & singuli contra quempiam ipsorum, in specie Civitatem, Civesque Basileenses intentati processus, Sententiæ latæ & res judicatæ Executione qualicunque in perpetuum careant, Arrestis quoque & Executionibus earum occasione jam nunc forsan decretis & demandatis plane rescisis atque abolitis. Nec in posterum a Camera Imperiali aliove præsente vel futuro Judicio, contra unum vel alterum Corporis Helvetici membrum, eorumve Cives, Clientes, aut Subditos, tale quid quacunque ratione, prætextu, vel titulo fiat aut attentetur.

F. Es stellten auch die Kayserliche Gesandte den 14. (vid. Lit. F.)
G. die Französische den 29. (vid. Lit. G.) und die Schwedische
H. den 30. Sept. (vid. Lit. H.) dem Schweitzerischen Abgesandten hierüber schrifftliche Versicherungs-Scheine zu. (15)

§. 12.

Der Kayser erkläret sich auch vor sie.

Alleine im October liesse die Kayserliche Resolution, (16) (welche aus der in Lit. I. bemerckten Ursach retrodatirt worden,) dahin (wie aus Lit. K. des mehreren zu ersehen,) ein, daß der Kayser auf das von der Eydgnoßschafft beschehene Ansuchen,

(15) *Cit. Acta p. 11.* & alleg. Beyl. PUFENDORF *rer. Suecic. Libr. 19. §. 159. p. m. 771.* FABRI Staats-Cantzley *Tom. 19. p. 616. 697. 683. 686.*

(16) LUDEWIG *l. c. p. 607.* und SPENER im Teutsch. *Jur. publ. Part. IV. Cap. 7. §. 3. not. b. p. 215.* nennen es ein Decretum Comitiale, es kan aber disen Namen nicht wol souteniren / weilen der Kayser zwar die Stände über dise Sache vernommen / aber hernach ein von ihrem Gutachten gantz abgehendes Decret hat ergehen lassen: nun wird aber zu einem Decreto Comitiali nicht nur die Vernehmung / sondern auch die Einwilligung derer Stände des Reichs erfordert.

chen, sie bey ihrem souverainen Stand und Herkommen für- baß ruhig und unturbirt bleiben zu lassen, in Betracht, daß die 13. Ort der Eydgnoßschafft nun so vil lange Zeit und Jahr in possessione vel quasi eines freyen und ausgezogenen Stands gewesen, die Declaration Exemptionis zu ertheilen verwillige ꝛc. (17) CAP. I.

§. 13.

Es wird deßwegen dem Instr. Pac. ein Articul einverleibt.

Weilen nun der Eydgenoßische Abgesandte mit diser Resolution zufrieden ware, so liesse man, verabredeter massen, den oben angeführten §.um aus dem Instrumento Pacis aus (18) und ruckte dagegen folgenden, (der in dem Osnabrückischen Fridens-Instrument der Sechste, in dem Münsterischen aber der 61.ste ist und an beeden Orten durchgehends gleich lautet,) ein:

Cum item Cæsarea Majestas ad querelas nomine Civitatis Basileensis & universæ Helvetiæ coram ipsius Plenipotentiariis ad præsentes congressus deputatis super nonnullis Processibus & Mandatis executivis a Camera Imperiali contra dictam Civitatem aliosque Helvetiorum unitos Cantones eorumque Cives & Subditos emanatis, requisita Ordinum Imperii Sententia & consilio, singulari Decreto die decimo quarto mensis Maji Anno proxime præterito declaraverit, prædictam Civitatem Basileam cæterosque Helvetiorum Cantones in possessione vel quasi plenæ libertatis & exemtionis ab Imperio esse, ac nullatenus ejusdem Imperii Dicasteriis & Judiciis subjectos, placuit hoc idem publicæ huic Pacificationis Conventioni inserere, ratumque & firmum manere, atque idcirco ejusmodi Processus una cum Arrestis eorum occasione quandocunque decretis prorsus cassos & irritos esse debere.



(17) Dises Decret stehet auch beym LONDORPIO *l. c.* und bey FABRO *l. c. p. 695.*

(18) Dises wird auch durch das beståttiget/ was VOLLMAR *l. c. ad d. 25. Dec. 1647* apud CORTREJUM *l. c. p. 471* hat und also lautet: „Antwort „(Imperatoris) auf Herrn Grafen von Lamberg und Crane Gutachten super „Voto Catholicorum mit Erinnerung : : den Schweitzerischen §. aus- und „nichts/ als was in Diplomate begriffen/ einkommen zu lassen.

CAP. I.

§. 14.

Die Reichs-Stände consentiren darein/

Weil nun die Eydgenossenschafft die Sache hiedurch für abgethan hielte, so berusste sie ihren Abgesandten zurück, der auch im December 1647. wieder zu Hauß anlangte; Alleine im Jahr 1648. nahmen die Stände des Reichs dise Materie nochmahls für die Hand und wollten Anfangs, man solle sie auf den nächsten Reichs-Tag verweisen, als aber die Kayserliche Gesandte sich vor die Schweitzer interponirten, resolvirten sie zwar in einer den 13. Apr. St. v. gehaltenen Conferenz, sie wollten endlich in die Exemption verwilligen, doch nicht anderst als unter gewissen Conditionen; wie aber der Cronen Gesandten auch dises nicht agreiren wollten, suchten sie die Schweitzer selbsten darzu zu disponiren: (19) es liessen also derer Reichs-Stände zu Osnabrück versammlete Gesandte den 31. Aug. 1648. an die Statt Basel ein Schreiben dahin ergehen: auf nochmahlige der Sache Uberlegung wolle man in die gesuchte Exemtion consentiren, doch so, daß

wollen aber noch allerley Conditionen anhängen.

1. die Exemtion à dato ratificatæ Pacis ihren Anfang nehme, 2. die Eydgenossen des Reichs Unterthanen promte Justiz widerfahren lassen, 3. denen bißhero ergangenen Cammer-Gerichtlichen Urtheilen parirt, und denen bereits an disem Reichs-Gericht anhängigen Sachen der Lauff gelassen werde, so dann 4. daß ein vor allemal etwas erkleckliches zu des Cammer-Gerichts Unterhalt beygetragen werde 2c. Vid. Lit. L. (20)

L. Es meldete auch die Stadt Basel in einer nachmahls gedruckten offentlichen Schrifft selbsten, daß ein guter Theil derer Stände des Reichs disem Werck sehr übel gewogen gewesen, und sonderlich gewisse Personen jederweilen sich bey denen general- und particular-Conventen sehr bemühet hätten, mit ungründlicher (wie die Herrn Schweitzer sagen,) ja gantz unwahrhaffter Vorwendung, als wann ihren Vor-Eltern und ihnen

(19) Vid. PUFENDORF *rer. Suecic. Libr. 20. §. III. p. 840. &* § *153. p. 855.* infr. Lit. N. & BURGOLDENSIS *ad Instr. Pac. Part. II. Disc. 21 p. 241.*

(20) Diser Conditionen gedencket auch in etwas der AUTOR *Arcan. Pac. Westphal. p. 389.* und zwar als einer gantz richtig und ausgemachten Sache; dergleichen auch von Herrn SCHWEDER *in Introduct. ad Jus publ. Part. Gener. Cap. 4. § 38. p. 128.* geschiehet.

ihnen von der Statt Basel und anderen Orten der Eydgnoßschafft groß Gewalt und Unrecht beschehen ꝛc. alles, was gutes für dieselbe hätte mögen ausgewürcket und verhandelt werden, im Grund wieder umzukehren und über einen Hauffen zu werffen. (21) CAP. I.

§. 15.

M. Die Eydgenossen wollen solche nicht eingehen.

Die Statt Basel antwortete darauff nach Lit. M. den 30. Sept. daß dergleichen Ansinnen sie sehr befrembde; sie hätten keine neue Exemtion gesucht, sondern nur verlangt, sie nicht zu turbiren; der Kayser habe eine Declaration von sich gestellt, welche eine bereits habende Exemtion præsupponire, die übrige Paciscenten seyen gleicher Meynung gewesen, und seye dise Erklärung ohne einige Bedingung geschehen, dabey man es also auch lassen möchte ꝛc. Jngleichem schrieben sie diser Sache wegen an den Französischen Gesandten Servient zu Münster, und beschwerten sich über obvermelte Zumuthung. (23)

§. 16.

Der Fried wird illimitate geschlossen.

Den immediate darauff folgenden Monat, nemlich den 14 Octobr. wurde der Fride völlig geschlossen und man liesse es bey dem obenangeführten Articul lediglich bewenden; dann die Stände des Reichs hatten zwar vermeint, der Kayser könne durch Zuruckhaltung des Exemptions-Diplomatis die Schweitzer leicht darzu bewegen, daß sie die vorgeschlagene Conditionen annähmen, alleine die Kayserliche Gesandte wollten nicht darein bewilligen, dahero nach langem Streiten die Stände endlich den die Schweitzer angehenden Articul, wie er ware, stehen liessen, doch aber ihre dabey gemachte Erinnerungen ad Acta gaben. (23) Es schriebe auch der Graf Servient den 28. ejusdem an die Statt Basel: daß zwar nicht ohne sey, daß die Stände des Reichs den die Schweitz angehenden Articul gerne erläutert oder modificirt hätten, weilen aber weder die Französisch noch Schwedische Gesandte darein hätten bewilligen wollen, wären sie darauff gefallen, selbst an

(21) Conf. *Lit. L & cit Acta p. 12. 13. 14.*

(22) Vid. L. M. & N.

(23) PUFFENDORF *rer. Suecic. Lib. 20. §. 113. p. 851.*

CAP. I. N. Die Reichs-Stände beharren die Conditiones doch.

an die Statt zu schreiben, um also ein temperament zuwegen zu bringen 2c. Vid. Lit. N. Hingegen beharreten der Reichs-Stände Gesandte sub dato 27. Mart. 1649. in einem an die Statt Basel erlassenen neuen Schreiben nochmahlen die oben erzählte Conditionen und droheten, daß im Fall deren nicht-Erfüllung man dem Cammer-Gericht nicht verwehren könne, die Executiones, so gut möglich, zu befördern. Es seyen auch die paciscirende Cronen wegen diser Conditionen mit ihnen einig und wolle Schweden vor deren Erfüllung zu einiger Garantie dises Articuls sich nicht verbunden halten 2c. Conf. Lit. O. So liesse auch das Cammer-Gericht Schreiben von gleichem Innhalt an die Statt Basel ablauffen. (24)

O.

§. 17.

Die Eydgenossen widersprechen P. und klagen es dem Kayser. Q.

Dises Schreiben beantworteten die gesammte Eydgnoßische Cantons unterm 10. Jul. 1649. wollten sich zu nichts verstehen, sondern baten, es bey dem Fridensschluß bewenden zu lassen, berufften sich auch darauff, daß bereits in demselben alle Neben-Reservata, Restrictiones und Conditiones zum voraus caßirt und verworffen seyen. Vid. Lit. P. Sub eodem dato klagte auch die Eydgnoßenschafft dises Verfahren dem Kayser und bate, den Frieden-Schluß auch in disem Stuck zur Execution zu bringen. Conf. Lit. Q.

§. 18.

Der sich ihrer annimt. R. S.

Der Kayser rescribirte auch den 29. Nov. 1649. so wohl seinen Gesandten zu Nürnberg, als dem Cammer-Gericht, daß, weilen die gemachte Limitationes bey dem Instrumento Pacis nicht bestehen könnten, davon abgestanden und dem Fridens-Schluß nachgelebet werden solle. Und von diser Resolution ertheilte er sub eodem der Eydgnossenschafft gleichfalls Nachricht. Vid. Lit. R. & S.

§. 19.

Das Camer-Gericht fährt mit seinen turbationen fort.

Dessen ohnerachtet bliebe das Cammer-Gericht nicht nur auf seinen vorigen Principiis, und gabe zur Antwort, die Kayserliche Resolution seye sub hac tacita conditione zu verstehen: so ferne die Stände darein verwilligen und von dem vorigen

(24) Cit. Beyl. & Lit. Q.

vorigen Concluso abstehen wollten, sondern es belegte auch im Jahr 1650. die Baselische Güter von neuem mit Arrest, dahero die Eydgenossenschafft auf der im November gehaltenen Tagsatzung resolvirte, eine eigene Gesandtschafft deßwegen an den Kayserlichen Hof abzuordnen, welche Herrn Sebastian Zweyer von Evebach, Herrn zu Hülfficken, Land-Aman und Land-Hauptman zu Ury, so dann obengemeldtem Hrn. Jo. Rudolph Wettstein, Burgermeistern zu Basel, aufgetragen wurde, die auch im December zu Wien anlangten und Ihro Kayserlichen Majestät erst mund- hernach schrifftlich die sub Lit. T. befindliche Klage vortrugen. (25)

CAP. I.

Welches die Eydgenossē dem Kayser wieder klagen.

§. 20.

Der Kayser liesse darauff den 31. Dec. 1650. wider das Cammer-Gericht ein Mandatum S. C. de restituendo & non amplius turbando ergehen, welches er ihme nebst einem Rescript, disem Mandato ohnweigerlich zu pariren, bey einem eigenen Courier zuschickte. Weiter liesse der Kayser ein ernstliches Rescript an den Advocatum Fisci zu Speyer ergehen, worinn er ihme sein Mißfallen bezeugte, daß er sich gebrauchen lassen, wider die Eydgnoßschafft bey dem Cammer-Gericht Proceß und Execution zu suchen und auszuwürcken. Endlich so liesse er auch denen Schweitzerischen Abgesandten Patentes in das gantze Reich zustellen, daß sie denen von dem Cammer-Gericht wider die Eydgnoßschafft ergehenden Mandatis de arrestando nicht pariren, und, falls sie bereits etwas arrerirt hätten, solches sogleich restituiren sollten, wie dises alles aus Lit. U. X. Y. und Z. mit mehrerem zu ersehen ist.

Der des Cammer-Gerichts Verfahren caßiret.

U.X.Y.Z.

§. 21.

Nun bezeugte sich zwar hierauff der Churfürst zu Sachsen der Kayserlichen Intention conform; Alleine das Cammer-Gericht beantwortete die Kayserliche Befehle den 4. Febr. 1651. dahin, daß, was sie fürgenommen, auf der Reichs-Stände Gutbefinden geschehen, von ihnen auch kein anderer Befehl indessen eingelangt wäre, ausser daß man mit Vergantung der arrerirten Güter, auch dem Fiscalischen und anderen

Das Cam̄er-Gericht opponirt sich.

C Proceß

(25) Cit. Lit. T. F f. & *cit. Act. p. 10.*

CAP. I. Proceß indessen inne gehalten hätte. Wann nun der Kayser neben denen Ständen ihnen ein anderes befehlen würde, wollten sie ihme nachkommen, bäten aber, sie mit dergleichen ohngewohnlichen Proceß und Citation zu verschonen ꝛc. Conf.

A a. B b. Lit. A a & B b Das Cammer-Gericht disponirte auch den

und Chur-Mayntz nimmt sich dessen an. Herrn Churfürsten zu Mayntz dahin, daß er den 12. ejusdem ein Intercessions-Schreiben vor dasselbe an Kayserliche Majestät abgehen liesse, (vid. Lit. C c.) worinn er unter anderem

C c. meldet, daß theils Stände, bevorab non adimpletis conditionibus, von diser Exemtion nicht viel wissen, oder doch ohngleiche sentimens fassen wollten.

§. 22.

Der Kayser bleibt aber auf denen vorigen principiis. Jedoch der Kayser beharrete dessen ohnerachtet in zweyen, sub dato 4. Mart. 1651. an das Cammer-Gericht und dessen Advocatum Fisci erlassenen Rescriptis seine vorige Resolutiones, beantwortete auch das Chur-Mayntzische Schreiben eodem weitläuffig, in substantia dahin, daß, weilen der Friedens-Schluß unbedingt laute, also auch die Stände erst ex post Bedingnisse beyzufügen nicht befugt seyen, zumalen da der Kayser, die Cronen Franckreich und Schweden und die

D d. E e. F f. Schweitzer, als Compaciscenten, niemalen darein bewilliget, vielmehr denenselben widersprochen hätten. ꝛc. vid. Lit. D d. E e. F f. (*)

§. 23.

Gleichwie auch Chur-Mayntz auf den seinigen. Hingegen beharrete auch der Herr Churfürst zu Mayntz in seiner an die Eydgenossenschafft auf ihre um Relaxation der zu Mayntz arretirten Waaren an ihne ergangenen Schreiben sub dato 14. Mart. 1651. abgegebenen Antwort darauff: sie müßten offtgemeldete Conditiones erfüllen, wann die Exemtion statt haben sollte, deme aber die Eydgenossen in einem den 14. (24.) Apr. wieder an denselben erlassenen Antwort-Schreiben aus denen auch schon angeführten Gründen wider-

G g. H h. sprachen. vid. Lit. G g. H h.

§. 24.

(*) Das Kayserliche Schreiben an Chur-Mayntz stehet auch in FABRI Staats-Cantzley. *Tom. 40. p. 514. seqq.*

§. 24.

CAP. I.

Nachdeme aber der König in Francreich nach der Anlage sub Lit. I i. an die Herrn Churfürsten zu Maynß und Trier geschrieben und das Eydgenoßische Gesuch secundiret, liesse endlich das Cammer-Gericht die arretirte Baselische Güter wieder abfolgen, doch sub protestatione, daß es salvo jure Imperii ejusdemque Statuum, Cameræ Imperialis & cujuscunque interesse habentis &c. beschehe, wogegen aber der Baselischen Kauffleute Bevollmächtigter in continenti super nullitate hujus Protestationis contra- und reprotestirte. (26)

I i. Francreich interponirt sich für die Eydgenosse.

Das Camer-Gericht legt sich zum Zil.

§. 25.

Doch die Herrn Schweitzer waren hiemit noch nicht zu frieden, sondern weil (wie sie melden,) unterdessen gleichwol hin und wieder von diser Sachen vil ungleiches zu Nachtheil einer Eydgnoßschafft spargiret und ausgestreuet, alle Handlungen und der Frieden-Schluß selbst gefährlicher Weise verdrehet und deme wunderliche und dem buchstäblichen Innhalt gantz widrige Gloßen angedichtet, dadurch aber bey vilen der Sache nicht allerdings wohl-informirten seltsame ungleiche Gedancken erwecket worden seyen, so liessen sie die vornehmste zu disem Werck dienliche Acta zusammenziehen, in ein Libell verfassen und neben einem kurtzen Historischen Bericht unter dem oben in meiner Vorrede angeführten Titul in Druck ausgehen.

Die Eydgenossen geben die Acta in Druck.

§. 26.

Anno 1656. tentirte zwar die Reichs-Deputation zu Franckfurt nochmals ihr Heyl und ersuchte den Bischoffen zu Basel, die Eydgnoßschafft und in specie die Statt Basel, zu præstation ihrer Krafft der bey dem Westphälischen Frieden bedungenen Conditionen obliegenden Præstandorum zu disponiren, (27) ich finde aber nirgend, was dises Schreiben für einen Effect gehabt habe. Und hiebey ist es verblieben und dise Sache niemals seithero mehr in motum gekommen, ausser daß zu unserer

Die Reichs-Stände suchen nochmals die Erfüllung der Conditionē. Kk. Acquiescirē aber endlich



(26) *Cit. Acta* und derselben Beyl. *M m. p. 98.*
(27) vid. Lit. K k. und LUNIGS. Reichs-Cantzley. *Tom. 1. p. 952. seqq.*

CAP. II. ferer Zeit aus Gelegenheit derer zwischen dem Herrn Abbten zu St. Gallen und seinen Unterthanen der Grafschafft Toggenburg entstandenenen Differentien darüber gestritten worden ist: Ob die Verordnung des Westphälischen Friedens wegen Exemtion der Eydgnoßschafft von dem Reich nur die 13. Cantons, oder auch diser übrige Eyd- und Bundgenossen und Unterthanen angehe? Wovon ich aber gewisser Ursachen halben in diser Deduction zu abstrahiren rathsam finde.

# Zweytes Capitel.

## Rechtliche Untersuchung des wahren Verstands der quæstionirten Stelle des Westphälischen Fridens und derer dargegen gemachten Einwürffe.

§. 1.

Der von der Eydgenossē Freyheit handlende Articul des Instr. Pacis wird von einigen vor zweydeutig oder dunckel angesehen.

Gleichwie der Westphälische Frid überhaupt das Unglück biß auf den heutigen Tag hat, daß viele desselbigen Stellen von dem einen Theil so, von dem anderen aber anderst ausgelegt werden; also ist es dem von der Freyheit der Eydgenoßschafft handlenden Passui gleicher Gestalt ergangen, so gar daß zerschiedene JCti meynen, er seye so dunckel, daß man nicht wisse, was man daraus machen solle, (1) ja ein berühmter noch lebender Publicist hält disen Articul gar vor eine Art eines Rätzels, und scheinet in denen Gedancken zu stehen, man habe disen Articul mit Fleiß zweydeutig abgefaßt. (2) Je wichtiger

(1) à LUDEWIG *in Singular. Jur. publ. Tom. I. p. 606.* Hinc verbis conceptus est art. 6. in Tabulis Monasteriensibus, quorum sensus crucem figunt Juris publici interpretibus. Dn. de BERGER *ad Cocccj. Jus publ. Cap. 3. §. 27. p. 20.* Attamen Instrumentum Pacis alt. I in utramque partem detorqueri potest.

(2) LUDEWIG *l.c. in marg.* nennt es Ænigma Pacis Westf. 1648 *II. p. 608. sq.* schreibt er: Interpretes Juris vel titubant vel scribunt ad sensus magis suorum, quam ad veritatem. De illo nemo dubitat, quod pacificatores scribere & rem definire potuerint clarius. Quandoque tamen interest partium in pacificatione; consulere sibi ambiguitate verborum exquisita studio, ad litem intentatam involvendam & irretiendam tenebris; non extricandam aut declarandam. Præterea verba unus pacificatorum concipit; alter relegit relectaque vertit, corrigit emendatque. Unde fieri potest, quemlibet animo sibi proposuisse sensus verborum peculiares, diffidentes invicem revera. Ut adeo utraque pars verbis sibi concinna, non re ipsa.

wichtiger die Sache ist, um desto mehr verdienet solche eine gründliche Untersuchung aller bey derselben vorkommender Scrupel, die wir dahero in derjenigen Ordnung abhandlen wollen, welche die Historie und Natur der Sache selbsten an die Hand gibt. CAP. II.

§. 2.

Qu. 1. In wessen Namen die Sache Anfangs anhängig gemacht worden seye?

Die erste Frage ist also: In wessen Namen gleich Anfangs dises Exemtions-Gesuch bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten anhängig gemacht worden seye? Diser Punct ist deßwegen zu berühren, weil, wie es scheinet, HENNIGES (3) und vielleicht auch andere in denen Gedancken stehen: als ob Anfangs nur die Stadt Basel in particulari dises Werck angefangen, hernach aber, da man gesehen, daß es ihro gelungen, sich erst das gantze Corpus der Eydgenossenschafft auch angemeldet und angehänget habe. Alleine daß dises denen Actis offenbahr zuwider seye, ist ohnwidersprechlich: dann 1. ist auf einer allgemeinen Eydgenoßischen Versammlung geschlossen worden, Herrn Wettstein nach Münster zu schicken, 2. ist er mit einem Creditiv von allen dreyzehen Cantons versehen gewesen, 3. zeiget auch dessen Klagschrifft sub Lit. A. daß die Sache gleich von der ersten Stunde an Namens der gantzen Eydgenoßschafft anhängig gemacht worden ist, dahero auch 4. die Kayserliche Gesandte in Lit. B. (zu welcher Zeit der Eydgnoßische Abgesandte nur sein erstes Memorial übergeben hatte,) selbst melden: „die Statt Basel, wie auch ein „gemeine Eydgnoßschafft, so diß Orts sonder allen Zweiffel „vor einen Mann stehen ꝛc. daß also niemand, als einer, der die Acta publica nicht gelesen, an diser Warheit zweiflen wird.



(3) Welcher *in Meditat. ad Instr. Pac. Specim. VI. p. m. 803. not. f.* also schreibt: Primæ querelæ, uti diximus Basileensium fuere, deinde *data semel via* omne Helvetiorum nomen sibi pariter prospectum voluit. Uberhaupt erinnere ich hiebey, daß solcher Autor über dise gantze Materie vilerley raisonirt, welches theils dem Kayserlichen Hof, theils der löbl. Eydgenossenschafft zimlich nachtheilig ist, hier aber, weil es in kein punctum Juris einschlägt, von mir nicht berühret werden kan, wiewol auch die Schwäche theils diser raisonements einem verständigen Leser augenblicklich in das Gesicht fallen muß.

CAP. II.

§. 3.

Qu. 2. was die Eydgenossen Anfangs verlangt haben?

Die zweyte Frage ist: wohin der Eydgenossen erstes Gesuch bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten gegangen seye? Und hierüber ist mehrers, als über die vorige Frage, ja schon bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten selbsten, gestritten worden. Es theilet sich aber, wann man accurat gehen will, diser Punct wiederum in zwey Absätze ab, nemlich, was die Eydgenossen verlangt haben? Nun sind zwar die Stände des Reichs in Lit. L. selbsten der Meynung gewesen, die Eydgenoßschafft habe anfänglich nur exemtionem a Jurisdictione Camerali, nicht aber a toto Imperio Romano gesucht, (4) dessen zu einem Beweiß angeführet wird, daß man sich Eydgnoßsischer Seits in ihrem ersten Memorial selbsten und hauptsächlich auf Kayser- und Königliche Privilegia bezogen habe, krafft welcher die Statt Basel von der Jurisdiction der Reichs-Gerichte eximirt worden seye, welches zu thun gantz überflüßig gewesen wäre, wann die Eydgenossen dafür gehalten hätten, daß sie von dem Reich völlig los seyen, dann so würden sie sich vielmehr auf ihre Souveraineté bezogen haben, indeme dises die quæstio præjudicialis seye, welche wann sie ihre Richtigkeit in faveur der Schweitz gehabt hätte, zugleich die Decision der anderen Frage auf dem Rucken nach sich getragen haben würde.

Einige glauben, exemtionem a Jurisdictione Camerali.

§. 4.

Andere, sie als souverain zu erkennen.

Nun ist zwar nicht ohne, daß in dem angeregten ersten Eydgnoßischen Memorial eigentlich und hauptsächlich nur darauff gesehen und davon gehandelt worden ist: ob die Eydgenossen, und in specie die Stadt Basel, des Cammer-Gerichts Jurisdiction zu erkennen hätten oder nicht? Alleine daraus folget noch lange nicht, als ob sie dadurch stillschweigend eingestanden hätten, daß dem Teutschen Reich noch eine Ober-Herrschafft über die Eydgnoßschafft zustehe: dann es wurde ja denen Eydgenossen ihre Souveraineté nicht directe strittig gemacht, sondern die Beschwerde bestunde nur darinn, daß das

(4) Womit auch HENNIGES *l. c. p. 201. not. a.* übereinstimmt, als welcher sagt: Quid enim opus fuit, plura ultro dare, quam *initio* postulata sunt?

das Cammer-Gericht sich einer Jurisdiction über dieselbe anmassen wolle; sie klagten also auch nur, wo sie der Schuh druckte und nahmen das Gravamen proximum zur Hand; indessen duncket mich doch, wann man des Eydgnoßischen Deputati Memorial recht ansehe, erhelle daraus deutlich, daß er dem Römischen Reich gantz keine Ober-Herrschafft über die Eydgnoßenschafft eingestehe, vilmehr aber præsupponire und behaupte, daß sie ein souverainer Stand seye und krafft diser Souverainetė vor dem Cammer-Gericht zu stehen nicht nöthig habe. (5) Dann mit dem ex capite Privilegiorum Imperatoriorum hergenommenen Grund wider die Jurisdiction des Cammer-Gerichts verknüpffet er gleichbalden und immediate darauff disen anderen Grund: Die Statt Basel habe mit gesamter Eydgnoßschafft eine viele Jahr ruhig besessene Exemtions-Freyheit gemein (6). Und von diser allgemeinen Exemtion der Eydgenossenschafft sagt deren Abgesandter in seinem Memorial ferner: die Eydgenossenschafft habe sich unterschidlich und fürnemlich in letztern Tag-Satzungen insgesamt und absonderlich erklärt, bey ihrer Frey- und Hoheit zu verbleiben; item: man möchte die löbliche Eydgnoßschafft bey ihren rühmlich erworbenen und so viel Jahr ruhig besessenen Freyheiten, Recht und Gerechtigkeit lassen und nicht gestatten, daß sie von jemand darinn weiters turbirt und angefochten werde. Es ist also unlaugbar, daß die Eydgenossen gleich in ihrem ersten Memorial sich (und zwar hauptsächlich, indeme der Kayserlichen Privilegien nur ein- der besitzenden Freyheit aber dreymal CAP. II.

(5) Dise Warheit hat auch zum Theil schon HORN. *in Jur. publ. prudent. Cap. 4. §. 19. p. m. 50.* eingesehen / indeme er schreibt: Apparet, Basiliensem Deputatum in Tractatibus P. W. occasione processuum in Camera Spirensi adversus Basileam decretorum primario exemtionem a Judicio Camerali petiisse, allegata tamen libertate plenaria.

(6) LUDEVVIG *l. c. p. 606.* führt noch ein anderes Argument an / dessen sich die Eydgenossen sollen bedienet haben; er sagt nemlich: negarunt hoc (daß sie das Cammer-Gericht agnosciren müßten / ) illi (Helvetii), quod hi Judices (Camera) X. Germaniæ pagis dati, non præterea aliis S. R. I. subditis extra has classes. Ich finde aber nirgend keine Spuhr hievon und es ist dem Herrn von LÜDEVVIG nichts neues / facta zu fingiren.

CAP. II. mal gedacht wird ) auf den langwührigen Besitz einer gewissen Freyheit beruffen haben: Nun kan aber niemand laugnen, daß die Freyheit, in deren Besitz die Eydgenossen sich damalen befunden, eine völlige Souveraineté gewesen ist, dahero auch der Kayser selbsten in seinem Decret vom 14. Maj. 1647. expresse meldet: „ daß besagte gemeine Ort der Eydgenossenschafft nun schon so vil lange Zeit und Jahr in „ possessione vel quasi eines freyen und ausgezogenen Stan„ des gewesen. „ Bey welchem Umstand dann und da die Eydgenossen eben ex hoc principio das Cammer-Gerichtliche Verfahren impugnirten, weil sie souverain seyen, es freylich nicht anderst seyn konnte, als daß man hernach bey denen Tractaten über diser Materie den Punct: ob dann die Eydgenossen souverain oder von dem Röm. Reich dependent seyen? mit berühren mußte.. (7)

§. 5.

Widerlegung der ersten Meinung.

Was aber den gemachten Einwurff wegen der von denen Eydgenossen selbst angeführten Kayserlichen Privilegien anbelangt, so haben wir erst gehört, daß die Schweitzer sich darauff nur als auf ein Neben- und nicht als auf ein Haupt-Argument beruffen. 2. Wie jeder seiner Worte bester Ausleger ist; also haben auch die Eydgenossen, nachdeme sie gesehen, daß ihre Intention nicht recht eingenommen worden oder werden wollen, sich, wie aus Lit. D. zu erlernen, gleichbalden deutlicher und dahin erkläret, daß die quæstionirte Privilegia allein zum Bericht, wie es mit der Statt Basel vor aufgerichtetem Eydgnoßischem Bund gestanden, angezogen worden seyen 2c. Folglich hat dise in dem ersten Memorial beschehene Anführung der Kayserlichen Privilegiorum nur ein Argument κατ' ἄνθρωπον seyn sollen, nemlich: wann die Stadt, da

(7) Dahero mich Wunder nimmt / daß HENNIGES *l. c. not. 6. p. 801. seqq.* schreiben mögen: Querelæ igitur Basileensium & Helvetiorum saltem Processus & Mandata executiva respiciebant, a Camera Imperiali contra illos emanata: his querelis sistendis sufficiebat Imperator & Imperium, prohibendo Cameram judicare de causis Helvetiorum: præterea urgebat nihil, ut causa status libertatis eorundem simul decideretur.

da sie noch unter dem Reich gestanden, dannoch dessen Gerichte Jurisdiction nicht zu erkennen gehabt habe, so werde es ihro anjetzo um so vil weniger zugemuthet werden können, nachdeme sie ein Mitglied des Souverainen Staats der Eydgnoßschafft schon von so langen Zeiten her seye. Es ist auch dise der Schweitzer ihre eigene Erklärung um so vil probabler, weilen selbige in ihrem ersten Memorial in dem Schluß und petito der Kayserlichen Privilegien und daß man sie bey deren Genuß schützen oder lassen möchte, mit keinem Wort, sondern einig und allein ihrer Freyheit gedencken. CAP. II.

§. 6.

Das andere Membrum diser Zweyten Frage ist: für wen dann die Eydgenossen gleich Anfangs sollicitiret haben? Dann die, welche sich wundern, daß man liberaler gegen die Eydgenossen gewesen seye, als sie (wie sie sich fälschlich einbilden,) selbst begehret hätten, scheinen zum Theil in denen Gedancken zu stehen, als ob man es wenigstens Anfangs nur allein mit der Statt Basel zu thun gehabt habe und die übrige Cantons höchstens intercedendo für sie eingekommen seyen, folglich nicht nöthig gewesen wäre, sich auf den Puncten von der Souveraineté der gantzen Schweitz einzulassen: jedoch die also raisoniren, geben dadurch deutlich zu verstehen, daß sie das erste Eydgenoßische Memorial gar nicht oder nur obenhin angesehen haben. Dann es wird zwar wohl der Statt Basel fürnemlich gedacht, indeme der casus recentissimus, worüber man endlich die gantze Klage erhoben, sie angienge: indessen gibt doch der klare Buchstab ermeldten Memorials, daß gleich Eingangs desselben geklagt worden, nicht nur daß die Statt Basel, sondern daß auch andere Ort der Eydgnoßschafft an der ruhigen Possess ihrer Freyheit und Gerechtigkeiten angefochten und bekümmert seyen und so gehet auch das Petitum dahin: zu vermitteln, damit doch eine löbl. Eydgnoßschafft NB. samt und sonders mit dergleichen beschwerlichen Zumuthungen verschonet rc. werden möge. Dahero schribe auch der Kayser in Lit. Ff. „ So hat man auch nicht mit der Statt Basel allein, wie die „ Camerales darfür halten wollen, sondern mit der gantzen

Qu. vor wen sie dergleichen Exemtion gesucht?

CAP. II. „Eydgnoßschafft zu thun, als welche vorlängsten aus disem „Werck eine gemeine Sache gemacht und eben um deren wi„der die Statt Basel vorhero ausgangenen Cameral-Pro„ceßen willen Ursach und Anlaß genommen, NB. ihre und der „Statt Basel Exemtion bey den gemeinen Feidens-Tracta„ten mit Hülff der Cronen desto besser durchzutreiben, der„selben Stabilirung durch den aufgerichteten Fridens-Schluß „noch mehreres zu versichern und zugleich die völlige Cassation „der widrigen Proceße zu behaupten.„ Und als die Stände des Reichs den 31. Aug. 1647. wegen diser Sache nur allein an die Statt Basel geschrieben, liesse sich selbige in Lit. M. vernehmen: „Und obgleich solche beschehene Anmuthungen billich an ein löbliche Eydgnoßschafft, aus welcher und nicht „von uns allein, vermög Schreibens, so den 29. Januarii „1647. an die Herrn Kayserliche Plenipotentiarios abgangen, „dessen Copey Num. 1. beygeleget, die Abordnung nach Mün„ster vor mehr als einem Jahr beschehen, hätte gerichtet wer„den mögen rc. item: was die Kayserl. Cammer wider eine „Stadt Basel und consequenter gantze Eydgnoßschafft ten„tire rc.

§. 7.

Q. 3. Wohin der Eydgenossen letzteres Gesuch gegangen? Resp. idem.

Die Dritte Frage ist: Wohin der Eydgenossen ihr letzteres Gesuch bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten gegangen seye? Nemlich es gibt, wie wir schon §. præc. vernommen haben, Leute, (8) welche glauben, die Eydgenossen hätten gar

(8) FURSTENERIUS *de Jur. Supremat. ac Legat. Princip. Imper. Cap. 32. p. m. 151. seqq.* Helvetii sæpe literis professi sunt, minime se ab Imperii Corpore avulsos (tametsi propria judicia atque conventus habeant) & in omnibus suis fœderibus semper Pontificem Romanum atque Imperatorem excepere & nunc quoque suos contra Imperium militare nolunt. Unde satis miror, plus illis Westphalica Pace sine ulla necessitate datum, quam forte exigebant, cum illis à Cameræ Jurisdictione eximi satis esset, salva Imperii Majestate. Quanquam adhuc dubitari posit, quantum ab illis postulatum aut illis datum sit. HENNIGES *l. c. p. 800. not. a.* mirante, *non sine causa*, Cæsarino Fürstenerio, qui factum sit, ut Helvetiis plus Westphalica Pace sine ulla necessitate fuerit datum, quam ipsi exigere fuissent ausi, quibus à Camerali Jurisdictione eximi satis erat, salvis de cetero Imperii Juribus. Und *p. 802. not. b.* Itaque

gar bey denen gantzen Westphälischen Fridens-Tractaten niemalen nichts anders, als die Exemtion von dem Cammer-Gericht gesucht, und seye dahero des Kaysers und der Stände Erklärung nur gar zu liberal gewesen und man habe denen Schweitzern mehr verwilliget, als sie gesucht, dahero sich auch theils solcher Scribenten darüber verwundern und nicht begreiffen können, warum man es gethan habe. Andere aber, nemlich derer Stände des Reichs bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten anwesende Gesandte, waren in Lit. L. und zwar, auch schon gemeldter massen, der Meinung, als ob die Eydgenossen Anfangs nur Exemtionem a Camerali Jurisdictione gesucht hätten, sagen aber doch selbsten, bald hernach hätten sie Exemtionem à toto Romano Imperio verlangt. Mich anbelangend, so habe ich allererst gezeigt, daß die Eydgenossen gleich in ihrem ersten Memorial auf den Besitz ihrer Souveraineté provociret haben und also ist sich leicht einzubilden, daß das inhæsiv-Gesuch gleichen Innhalts werde gewesen seyn. Man seye aber diser oder der erst-allegirten mittleren Meinung, so kommet es doch endlich alles auf eines hinaus und ist gantz richtig und ohnwidersprechlich, daß die Eydgenossen wenigstens oder resp. noch deutlicher durch ihres Abgesandten zweytes Memorial zu verstehen gegeben haben, daß sie nicht nur des dafürhaltens seyen, sie befinden sich in einem freyen souverainen Stand und Herkommen, sondern daß sie auch entschlossen wären, sich selbsten dabey durch GOttes Gnad zu schirmen, und Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Vid. Lit. D. Bey diser der Sachen Beschaffenheit nun ist ebenfalls CAP. II.

D 2

cum peterent saltim Basileenses, ne contra Privilegia sua in jus vocarentur apud Imperii Tribunalia, hoc vero articulo declararentur esse in possessione vel quasi plenæ libertatis & exemptionis, quis non videt, plus esse in hac declaratione à Cæsareis liberalius, quam opus erat, facta, quam in petitione Basileensium fuerat. BILDERBECK *in notis* zu dem Teutschen R. Staat. *Part. X. Cap. 1. §. 5. p. 900. not. 7.* C. Fürstenerius -- und nach ihm der Autor Meditat. -- wundern sich billich / wie doch in dem Westphälischen Friden art. 6. den Schweitzern mehr accordirt worden / als sie selber gebetten / weil sie nur exemtionem a Jurisdictione Cameræ gesucht / ihnen aber possessio vel quasi plenæ libertatis & exemptionis ab Imperio zugestanden. vid. quoque infr. §. 13. not. 24.

CAP. II. falls offenbahr, daß der Irrthum dererjenigen, die oberzählter massen sich einbilden, daß die Eydgenossen selbst nur die Exemption der Jurisdiction der höchsten Reichs-Gerichte gesucht hätten, von daher rühre, daß solche die in diser Sache verhandelte Acta publica nicht eingesehen haben.

§. 8.

Qu. 4. ob der Kayser das Decret vom 14. Maj. zu ertheilen befugt gewesen seye?

Die Vierdte Frage ist: Ob der Kayser wider den Willen derer Stände des Reichs das Exemtions-Decret vom 14. Maj. 1647. habe ertheilen können? Dann daß das Reichs-Gutachten vom 18. Febr. und das Kayserliche Decret vom 14. Maj. eod. mit einander nicht übereinstimmen, ist richtig: massen die Stände nur auf eine Exemtion a Camerali Jurisdictione, und zwar nur der Statt Basel, antrugen; das Kayserliche Decret hingegen erkennet die Eydgenossenschafft insgesamt für gantz und gar souverain und von dem H. Röm. Reich independent.. (*) So ist auch eben so richtig, daß nicht nur erst seit dem Westphälischen Friden, sondern auch vorhero in dem Teutschen Reich üblich und dessen Staats-Verfassung gemäß gewesen und noch ist, daß der Kayser nicht nach Belieben von der Stände Gutachten abgehen und ex plenitudine potestatis ein anderes, als eingerathen worden, verordnen könne, dahero auch die Stände des Reichs in Lit. O. melden: „Dieweil nun allerhöchst-gedacht Ihrer Kayserlichen Majestät Intention niemalen gewesen, noch auch jetzo „ist oder seyn kan, die Statt Basel, als zum Reich ohnge„zweiffelt gehörig ohne Vorwissen und Genehmhaltung Chur„Fürsten und Stände a toto Romano Imperio - - zu eximi„ren ꝛc.„ Doch ist hingegen auch, nicht nur nach PUFENDORFS Bericht (9) gewiß, daß die Stände des Reichs sich endlich accommodirt und mit Kayserlicher Majestät Intention conformiret haben, sondern es gibt dises auch der trockene Buchstab des von denen Ständen des Reichs mit unterschribenen Instrumenti Pacis, dahero es auch jetzo nicht mehr darauf ankommt, was Anfangs vorgegangen, sondern was zuletzt

(*) Vid. *infr.* §. 14. 16.
(9) Vid. *Cap.* 1. §. 14. *not.* 19.

lezt beliebt worden seye: Und mag vielleicht auch hier die Remarque des AUTORIS *Arcanor. Pac. Westph.* statt finden, welcher (10) schreibt: Pax illa multorum judicia varia variosque subiit affectus. - - Alii non confectam secundum Leges Imperii, neque ex pluralitate suffragiorum, sed ex potentiorum autoritate causabantur. - - Cum autem prævisum esset, Conventionem hujusmodi multorum contradictionibus fore subjiciendam, hoc etiam Instrumentis inserere visum fuit necessarium: ut nulla omnino contra eadem protestatio aut contradictio locum aut robur invenire debeat, ne videlicet privatorum oppositionibus, quorum in similibus pactis minor haberi ratio consuerit, publici loci securitas labefactaretur. CAP. II.

§. 9.

Die Fünffte Frage ist: Ob der Kayser und die Cronen in die nach ertheiltem Kayserlichem Exemtions-Declarations-Decret von denen Ständen des Reichs gemachte Bedingungen, unter welchen sie tanquam sub conditionibus sine quibus non in die Exemtion der Eydgenossenschafft consentiret haben wollten, gewilliget? Dises ist eine etwas dunckele Frage: dann der Reichs-Stände Gesandte melden in ihrem den 31. Aug. 1648. an die Statt Basel erlassenen Schreiben expresse: es seye von denen Kayserlichen so wol, als denen Schwedischen Plenipotentiarien ihnen übertragen worden, die Nothdurfft in diser Sache zu bedencken und ob? auch wie weit? denen Eydgenossen in ihrem Suchen zu gratificiren seye, sich eines gewissen zu entschliessen und jenen an Hand zu geben; item: die Röm. Kays. Maj. auch beede Cronen, Francfreich und Schweden mit und beneben den Ständen des Reichs hätten disen Exemtions-Articulum dem Instrumento Pacis anderergestalt nicht, dann mit Vorbehalt und Adimplirung obigangeführter Conditionen, einverleibt, weniger die Guarantie oder Execution dessen versprochen; vid. Lit. L. und in Lit. O. melden sie abermalen, daß beede Cronen wegen diser Conditionen mit ihnen einig seyen 2c. Hingegen behauptet der Kayser in Lit. F f. daß weder die Cronen, noch er selbsten der Stände

Qu. 5. Ob der Kayser und die Stände in die von denen R. Ständen gemachte Conditionen bewilliget?



(10) P. 465.

CAP. II. de Reservata angenommen habe, sondern solche allerseits verworffen worden und darauff publico consensu der Articul in dem Instrumento Pacis stehen blieben seye, wie er stehe, item: Er habe solchen einseitigen Declarationibus niemals Beyfall gegeben, sondern vilmehr denselben, so bald er deren Wissenschafft erlangt, expresse widersprochen. Ein gleiches bezeuget auch der Frantzösische Gesandte in Lit. N. daß nemlich weder er, noch die Schwedische Gesandte in die von denen Ständen verlangte Erläuterungen oder Einschränckungen bewilliget hätten, dahero auch die Stände dadurch bewogen worden seyen, ihr Heil bey denen Eydgenossen selbsten zu probiren und zu trachten, sie mittelst eines an dieselbe erlassenden Schreibens zu einem Temperament zu bewegen, welchem Schreiben ermeldte Gesandte sich bloß dessentwegen nicht entgegen gesetzt hätten, weil ja doch kein Temperament statt finden könne, die Eydgenossen, als Compaciscenten, bewilligten dann darein. Disemnach und da der Kayser und Franckreich hautement widersprechen, daß sie jemals in dise Bedinge gewilliget, von denen Kayserlichen dises auch um so vil gewisser ist, je deutlicher die Scribenten melden, und aus denen unten beygebrachten Actis publicis ersichtlich ist, daß dieselbe der Eydgenossen Gesuch bey denen Ständen des Reichs auf alle Weise secundiret haben; endlich auch von denen Schweden PUFENDORFF, der doch deren Archiv unter Handen gehabt, kein anderes berichtet, noch von ihnen dergleichen zu vermuthen ist, da sie vorhin, gleich denen Kayserlichen und Französischen Gesandten, dem Eydgenoßsischen Abgeordneten eine unbedingte Versicherung einer erfolgen sollenden ohnbedingten Exemtions-Declaration ertheilet haben, so ist wohl nichts anderes übrig, als daß man die obenangeführte Stellen derer Schreiben der Stände des Reichs also auslege, daß sie nicht mehr haben sagen wollen, als dises: Die Gesandte derer Cronen hätten ihnen überlassen, zu versuchen, ob sie nicht die Schweitzer zu einiger Douceur vor die Ertheilung sothaner Exemtions-Declaration bewegen könnten, bliebe es mithin in effectu dabey, daß der Kayser und die Cronen in solche reservata nicht consentiret haben.

§. 10.

§. 10.

CAP. II.

Die Sechste Frage ist: Ob die erstgemeldete von denen Ständen des Reichs gemachte Bedingungen durch den Fridenschluß bekräfftiget oder aufgehoben worden seyen? folglich: ob, wann selbige nicht erfüllet werden, die Exemtion dannoch statt habe oder nicht? Daß nun die Stände des Reichs, auch nach geschlossenem Westphälischen Friden, die affirmativam des ersten und negativam des letzteren so wohl gegen denen Schweitzern, als dem Kayser selbsten lange Zeit starck und beständig behauptet haben, ist aus dem Capite 1. erzählten Hergang der Sachen mit mehrerem zu ersehen. Ihre Gründe sind: sie hätten niemalen in die quæstionirte Exemtion anderst, als unter denen mehrgemeldten Bedingungen eingewilliget, wie dann auch PUFENDORFF meldet, daß, als die Stände endlich den Articul, so, wie er jetzo vor Augen ligt, auf Zuspruch derer Kayserlichen Gesandten angenommen haben, doch solches also geschehen seye, daß sie zugleich die Cap. 1. erzählte Bedingungen ad Acta gegeben haben; 2. die auswärtige Cronen seyen mit ihnen dißfalls dergestalt einig, daß die Cron Schweden vor Adimplirung solcher Conditionen zu einiger Guarantie über den der Baselischen Exemtion halber dem Instrumento Pacis eingeruckten Passum sich nicht verbunden halten noch seyn wollen. vid. Lit. O. Auf der andern Seiten hingegen hat sich der Kayser vilfältig erkläret, daß dise Conditionen durchaus nicht wider die Schweitzer allegiret oder urgiret werden können, indeme 1. in dem sie betreffenden Articul des Fridens-Schlusses einige Limitation, Exception oder Reservation nicht zu finden seye, und obwohlen die Stände sich dise Conditionen stipuliret hätten, so seyen 2. doch solche von dem Kayser und denen Cronen verworffen worden, gleichwie auch 3. in dem Fridens-Schluß selbsten art. 17. schon zum voraus alle Protestationes, Contradictiones und Exceptiones, sie haben Namen, wie sie wollen, verworffen worden seyen, derhalben 4. nach also klarem, lauterem, geschlossenen, publicirten und ratificirten Friden nicht mehr in der Stände, weniger nur in etlicher derselben Räthe und Gesandten Macht ge-

Q. 6. Ob dise Conditionen durch den Friden bestättiget oder aufgehoben worden?

Gründe vor die erste.

und die andere Meinung.

CAP. II. gestanden seye, dasjenige, was in dem Fridens-Schluß pure verwilligt, allererst aufs neu mit denjenigen Conditionen, welche unter währenden Tractaten bey dem Schluß des Fridens zuforderist von den Cronen selbst verworffen worden, zu beschrencken und für sich allein, ohne des Kaysers und der Cronen, als Principal-Paciscenten so wol, als auch der Eydgenossen Vorbewust und Einwilligung zu declariren. vid. Lit. R. S. U. X. Y. Z. Dd. Ee. Ff. Gleicher Meinung ist auch der König in Franckreich in der unten producirten Beylag II. gewesen und, ausser deme, was die Stände in Lit. O. von Schweden melden, habe ich sonst nirgend die geringste Spuhr gefunden, daß es sich in disen Stritt wegen derer der Exemtions-Declaration angehängten Conditionen gemischet habe, dahero es selbiger Cron damit kein wahrer Ernst gewesen seyn mag, wie sie dann auch sonsten, gleich in anderen wichtigeren und dem Kayser näher an dem Hertzen gelegenen Materien, so auch in diser, würden erhalten haben, daß dise Conditiones dem Instrumento Pacis einverleibet worden wären. Es ligt auch die Wichtigkeit der Kayserlichen Seits vorgebrachten Gründe an dem hellen Tag, und ist unter solchen keiner der geringsten, daß die Stände keine principale oder doch nur minus principale Paciscenten seyen, wie dann ihrer dahero auch in dem Prooemio des Fridens-Schlusses bey Erzählung derer Parthien, zwischen welchen der Krieg geführt und der Fride geschlossen worden, nicht namentlich gedacht wird, sondern sie nur unter dem allgemeinen Titul derer Foederatorum & Adhaerentium begriffen werden. Ist nun aber dises, wie haben sie dann wider den Willen resp. beeder (nemlich bey dem Münsterischen Friden des Kaysers und der Cron Franckreich) oder doch wenigstens des einen Haupt-Paciscenten (nemlich bey dem Osnabrückischen wenigstens des Kaysers) einseitig den Friden erklären, oder restringiren können, da ihnen doch nach aller Völcker Rechten dises nicht einmal könnte eingestanden werden, wann sie auch schon würcklich ein compaciscirender Haupt-Theil wären, der andere Theil aber nicht gleiche Meinung hegete, zumalen da, schon oben vermeldeter massen, in dem

welche mit mehrerem bestärcket wird.

dem Fridens-Schluß selbsten alle Contradictiones, Protestationes, Reservationes &c. dagegen auf eine so nachdrückliche Weise schon zum voraus sind verworffen und vernichtet worden. Eben dise Beschaffenheit hat es auch in Ansehung der Eydgenossen selbsten: Dann sind dise, wie die Stände des Reichs in einem den 30. Jun. 1676. an dieselbe erlassenen Schreiben (11) sie selbst also nennen, Consortes des Münster- und Osnabrückischen Fridens-Schlusses, so kan ja auch diser Frid, wie jeder vernünfftiger Mensch begreiffen wird, nicht weiter gültig seyn, als in so ferne die Eydgenossen darein bewilliget haben; dann zu einem Friden, gleichwie auch zu allen anderen Verträgen, gehört ja der Consens nicht nur eines, sondern aller dabey interessirten Theile. Nun ist aber ohnwidersprechlich, daß die Eydgenossen disen Reservationibus und Bedingungen von der ersten Stunde an beständig contradiciret, und in selbige niemalen weder expresse noch tacite bewilliget haben. Und was würden die Stände des Reichs selbsten, sonderlich die Evangelische, dabey profitiren, wann sie dergleichen währender Tractaten oder auch nach geschlossenem Friden wider denselben interponirte Protestationen, Reservationen, Exceptionen u. d. wollten gelten lassen, würde nicht dadurch der gantze Frid über einen Hauffen geworffen werden, und sie sich den Weg zu ihrem Ruin selbsten bahnen?

CAP. II.

§. 11.

Zwar meldet das Cammer-Gericht in seinem an die Kayserliche Majestät erlassenen Schreiben sub Lit. Bb: Es seyen auch in anderen Puncten dergleichen Temperamenta, so dem Buchstaben des Instrumenti Pacis zuwider lauffen scheinen, von denjenigen, welche den Friden schliessen helffen, zugegeben worden: Alleine dises generale assertum sollte forderist mit Exempeln belegt und erwisen werden; so dann und wann es auch gleich deme würcklich also wäre, wäre doch dise Instanz auf unseren casum durchaus nicht applicabel; dann das Cammer-Gericht supponiret selbsten solche Fälle, da die, welche den Friden schliessen helffen, in die demselben hernach beygefügte

Einwurff dagegen

wird beantwortet:

E

(11) in LUNIGS Reichs-Cantzley Part. III. p. 369.

CAP. II. fügte Temperamenta gewilliget haben, hingegen versiren wir hier in einem casu, wo unlaugbar ist, daß von 3. Haupt-Paciscenten, nemlich dem Kayser und denen Cronen Franckreich und Schweden wenigstens zwey, scilicet die beede erstere, und von denen Paciscentibus minus principalibus, denen Reichs-Ständen und Eydgenossen, gleichfalls der eine, scilicet der letzt-benannte, Theil ausdrücklich dissentiret und disen Conditionen contradiciret habe.

§. 12.

Die Stände acquiesciren endlich selbst.

Es haben auch endlich die Stände des Reichs selbsten die Wichtigkeit der vorstehenden Gründe eingesehen und dahero die Erfüllung der obgemeldten angeblichen dem Fridens-Schluß beygefügten Conditionen nicht nur nicht weiter poussirt, sondern auch vilmehr im Gegentheil, ohnerachtet die Eydgenossen nachmalen so wenig als zuvor das geringste daran erfüllet, selbige dannoch deutlich als vom Reich eximirte illimitate erkannt und tractiret, wie sie also z. E. in einem Anno 1676. an die Eydgenossenschafft erlassenen Schreiben (12) melden: „Wann „nun man an Seiten des Reichs mit der löblichen Eydgenos- „senschafft von so langer Zeit hero alle gute Nachbarschafft zu „cultiviren sich angelegen seyn lassen, auch solches bey denen „Münster- und Osnabrückischen Fridens-Tractaten mit so „willfähriger Verwilligung der gesuchten Exemtion, laut art. „6. Instrumenti Pacis würcklich erwiesen ꝛc. „ Dabey aber der offtgemeldeten Conditionen mit keinem Wort mehr gedencken. Und so hatten auch zu unseren Zeiten occasione der Toggenburgischen Unruhe zwar so wol der Herr Abbt zu St. Gallen, als auch die löbliche Stände Zürch und Bern in ihren wegen diser Sache bey dem Reichs-Convent vilfältig übergebenen Schrifften und Schreiben sich offt (13) darauf bezogen, daß die Eydgenossenschafft ein völlig souveraines Corpus und von dem Römischen Reich durch den Westphälischen Friden

(12) Beym LUNIG *l. c. p.* 419.

(13) Vid. WEGELIN *ad Capitulat. Carol. VI. art.* 10. *p.* 182. PFEFFINGERI *Vitriar. illustr. Tom. II. Libr.* 2. *Tit.* 4. §. 3. *not. d. p.* 1002. FABRI Staats-Cantzley *Tom.* 19. *p.* 608. *Tom.* 20. *p.* 642.

den dafür erkannt worden seye, ohne daß das Reich in denen diser Sache wegen abgefaßten Conclusis oder an die löbl. Stände Zürch und Bern abgelassenen Schreiben das geringste dagegen movirt (14) oder derer quæstionirten Conditionen die geringste Anregung gethan hätte, vilmehr hat das Corpus Evangelicum in seinem den 16. Nov. 1720. an Kayserliche Majestät erlassenen Vorstellungs-Schreiben das, was Kayser Ferdinandus III. in diser Sache verfüget hat, deutlich approbiret und bezeuget, daß es gleiche Principia habe, in verbis: (*) „So kan in allen denen Fällen, wo der klare ohnzweifelhaffte buchstäbliche Verstand vor Augen ligt, gar keine „Interpretation statt finden, sondern muß bey dem schlechthin „gebliben werden, was der Buchstab nach gewohnlicher allgemeiner Redens-Art zu verstehen gibt, bevorab wann jemand aus solchem klaren buchstäblichen Verstand ein Jus quæsitum hat. Welcher unlaugbaren und von Euer Kayserlichen „Majestät im GOtt ruhenden Herrn Groß-Vatter, Kayser „Ferdinando III. glorwürdigster Gedächtnus in dem sub Lit. „Q. vor die Schweitzerische Eydgenossenschafft und insonderheit für die Statt Basel an Chur-Maintz unterm 4. Mart. „1651. erlassenen Schreiben selbst in so nachdrücklichen Terminis erkannten und bekannten Warheit Evangelici selbst entgegen zu handeln um so weniger jemals gemeint gewesen, als „sie die Grund-verderbliche Folge gar wohl begriffen, daß solcher „gestalt niemals einiges Pactum mit der geringsten Sicherheit „errichtet werden köñe.„ Wie dann auch, nachdeme Schlettstatt (über dessen Burgers, Namens Wachter, an die Statt Basel gemachten und von dem Cammer-Gericht secundirten Prætension dise Dispute zu Zeit der Westphälischen Fridens-Tractaten hauptsächlich entstanden ist,) von dem Reich abgekommen, die von disem in faveur jenes erstbenahmsten Burgers CAP. II.



(14) LUDEWIG *l. c. p. 608. not. 753.* ist zwar / da er von diser affaire redet / so keck / daß er schreibet: Contra opinio fuerat Ordinum S. R. I. Helvetias a Tribunalibus liberatas, non ab Imperali nexu; alleine er wird / wie so vile 1000. andere asserta, so auch dises / in alle Ewigkeit nicht erweisen können.

(*) Vid. FABRI Staats-Cantzley *Tom. 37. p. 680. seq.*

CAP. II. gers stipulirte Condition, welche eine der hauptsächlichsten mit ware, die sich die Stände ausbedungen, von selbsten hinwegfällt, die erste Condition, daß die Exemtion a die ratificatæ Pacis den Anfang nehmen solle, sich lapsu temporis selbst, die 2te wegen Administrirung der Justiz aber durch der Eydgenossenschafft willfähriges Erbieten gleichfalls erfüllet hat, von einigen vor denen Zeiten des Westphälischen Fridens herrührenden, und an dem Cammer-Gericht damals schon anhängig gewesenen Klagen wider die Eydgenossenschafft auch nichts mehr zu hören ist, folglich dise Condition cessiret und es also nur noch darauf ankäme, daß die Statt Basel dem Cammer-Gericht etwas semel pro semper zu seinem Unterhalt zahlen solle, die Stände des Reichs, wann gleich auch die bißhero deducirte Gründe wider die Gültigkeit der offt-erwähnten Conditionen nicht obhanden wären, künfftig dise einige noch ohnerfüllte Condition gewiß in Ewigkeit niemalen von solcher Wichtigkeit zu seyn glauben werden, daß sie meritirte, dise Sache wieder herfür zu suchen und der löbl. Eydgenossenschafft ex hoc Capite quæstionem status zu formiren.

Q. 7. Ob die Eydgenoßschafft durch das Instr. Pac. nur von denen Reichs-Gerichten eximirt oder für gantz souverain erkannt worden seye?

§. 13.

Die Sibende Frage ist: Ob die Eydgenoßschafft durch den Westphälischen Friden nur von der Bottmäßigkeit der Reichs-Gerichte oder aber von dem gantzen Römischen Reich eximirt, folglich souverain erkläret worden seye? Einer, der das erste Capitel dises unseres Wercfleins, oder auch dises zweyte Capitel, ja wer nur den Text selbst mit ohnpræoccupirtem Gemüth gelesen, sollte zwar billich zweiflen: ob es Leute geben könne, die das erste soutenirten? indessen da es doch an deme ist, daß nicht nur OBRECHT, (15) LUDEWIG, (16) STRUVE,

(15) *in Not. ad Instr. Pac. h. art.*

(16) *l. c. p. 607.* Inde exemtio illis indulta atque Tabulis Pacis insuta, non omnis erga Imperium nexus, sed Cameralis Judicii, quod unice requisiverant, ut adeo ultra petita vel disputata Pacis indulgentiam proferre velle hoc idem sit, quam torquere verba in sensus ab instituto alienissimos. - - Interim opinantur Helvetii, Rempublicam se habere cum omni summatu, sublato omni erga Imperium nexu: contra S R I. statuit, verba: in possessione vel quasi exemtionis ab Imperio respicere tantummodo Jurisdictionem Cameræ & Rothvveilensis Tribu-

STRUVE, (17) ZSCHACKWIZ, (18) dises positive be- CAP. II.
haupten, sondern auch andere neuere (19) zwar es nicht eben ihre Meinung seyn lassen wollen, doch aber glauben, es habe dise Sentenz zimliche Wahrscheinlichkeit, so ist allerdings nöthig, disen Männeren oder doch dem publico einen besseren Bericht zu ertheilen. Ihre Gründe sind dise: 1. das Kayserliche Decret vom 14. Maj. 1647. welches das Fundament dises Articuls seye, bringe nichts mehreres mit sich (20); Die

 Worte:

nalis disputatam tunc, salvo cœteroquin Helvetiorum nexu fiduciario erga Germanicum Imperium.

(17) *In Syntagm. Jur. publ Cap. 4. 6. 7. not p. m. 127.* Licet ex hisce verbis (Instrumenti Pacis) non plenaria exemtio, sed à Jurisdictione saltim Imperii concludatur. Doch scheinet es / er habe nachmals seine Meinung geändert/indeme er in seiner *Jur. publ. prudent. Cap. 4. §. 5. p. 69* nicht nur dise Worte aussenläßt / sondern auch im Gegentheil setzet: Plusque obtinuerunt, quam petierunt, ut scil cet non Basileenses solum, sed omnes etiam Helveti ab omni Imperii Jurisdictione eximerentur.

(18) In seiner Einleit. zum Teutsch. *Jur. publ. Lib. 1. Cap 3. qu. 10. p. 33.* Der „Westphälische Frid scheinet sie in eine völlige Freyheit zu setzen. Es mag „auch seyn / daß ihnen in selbigem mehr bewilliget worden / als sie begehret: alleine die genauere Untersuchung dürffte weisen / daß dise concedirte Freyheit sich weiter nicht erstrecke / als von denen Reichs-Gerichten „exemt zu seyn / obgleich das Reich mit denen Schweitzern bißher als ab„solut freyen Leuten zu handlen beliebet hat.

•(19) HENNIGES *l. c. p. 803. not. b.* schreibt ad verba: *ac nullatenus ejusdem Imperii Dicasteriis & Judiciis subjectos*: Ecce alia hujus libertatis & exemtionis circumscriptio, vel, si mavis, explicatio. Sic enim Helvetii declarantur esse in possessione libertatis & exemtionis ab imperio, ut nullatenus ejusdem Imperii Dicasteriis & Judiciis subjecti sint. Aliud autem est, à Judiciis Imperii esse exemtum & aliud, finibus Imperii non contineri, neque in ejusdem ditione esse. Illud enim hoc multo est minus & dantur abhuc indubitati Status Imperii, quorum hoc est privilegium, ut neque in Camera neque Aulico Judicio jure experiri teneantur, quo totum Circulum Burgundicum, & nunc etiam Bohemiam refero. Sed quicquid horum sit & quanta eum probabilitate ista differantur, nobis nihilominus eorum sententia non aspernanda videtur, qui de Helvetiorum omnimoda libertate pronunciant.

(20) LUDEWIG *l. c. not 752.* In quo (Decreto de 14. Maj. 1647.) Helvetii exemti sunt à Jurisdictione Cameræ tantum, non Imperii universi, ut adeo causas in Comitiis S. R. I. respondere teneantur haud dubie. De referente ergo & relato idem sit judicium.

CAP. II. Worte: possessio vel quasi würden nicht von der Souveraineté, sondern nur von der Jurisdiction gebraucht (21); 3 Es heisse nur, die von dem Cammer-Gericht erkannte Processe sollen nichtig, nicht aber, der nexus mit dem Reich solle aufgehoben seyn; (22) 4. Der Eydgenossen Bündnisse enthielten alle selbst die Clausul: salvo S.R.I. nexu (23) und 5. die Eydgenossen selbsten hätten bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten nichts weiters verlangt (24.)

§. 14.

Und die andere Meinung.

Alleine diser Meinung stehet in dem Weg 1. daß, wie wir bereits oben (25) gehöret, der Eydgenossen Gesuch in ihren beeden deßwegen zu End des Jahrs 1646. u. Anfang des Jahrs 1647. übergebenen Memorialien ohnlaugbar dahin gegangen ist, daß sie in ihrem souverainen Stand nicht möchten gekräncket und also per necessariam consequentiam, daß sie als ein souverainer Stand möchten erkannt werden. 2. So haben auch Ihro Kayserliche Majestät so wol vor geschlossenem Westphälischen Friden wohl erkannt, daß es um die völlige Souveraineté der Eydgnossenschafft

(21) IDEM *ibid.* Deinde formula: possessionis vel quasi Jurisdictionis, ceu rei incorporalis, est indicium, non dominii cessi populi aut provinciæ.

(22) *ibid.* porro processus dicuntur cassi ac irriti; non sublatus nexus ipse.

(23) *l.c.* Tum uti Helvetiorum fœdera omnia verbatim formulam comitem habent: Salvo S.R.I. nexu, sic nemo Pacificator eredi debeat temere ejus ruptor.

(24) *Ibid.* Demum uti vota alia nulla Helvetiarum tum, quam non trahi ad Dicasteria Germaniæ, à quibus etiam plures subditi alii immunes: Sic credibile non est, voluisse Pacificatores ipsa rogatione eorundem indulgentiores esse. *Et not.* 754. Fuerat enim hoc tantummodo contentionis Helveticæ argumentum. STRUVE *l. c. p. 126.* Camera tamen nihilominus Processus contra istos decernebat, de quo saltim in Congressu Pacis VVestphalicæ conquerebantur atque ad dicta Privilegia provocantes, intercedentibus reliquis Helvetis exemtionem saltim petebant à Jurisdictione Camerali. welches er auch in seiner *Jur. publ. prudent. Cap. 4. §. 5. p. 69.* widerholet. KEMMERICH *in Introduct. ad Jus publ. Lib. 1. Cap. 16. §. 26. p. 241.* Quorum Privilegiorum (Exemtionis à Judicio Aulico, Camerali & Rothvvilensi) confirmationem cum in Pacificatione VVestphalica peterent, plenam Libertatem & Exemtionem ab Imperio, præter spem forte, obtinuerunt, qua, nec Cæsare contradicente, hodieque fruuntur. Vid. quoque *not. 16.* & supra §. 7. *not. 8.*

(25) §. 3. 4. 5. 6. 7.

schafft zu thun seye, als auch nach errichtetem Friden bekennet und selbst urgiret, daß ermeldter Eydgenossenschafft die Souveraineté eingestanden worden seye: Dann in Lit. K. melden sie selbst, die Schweitzer hätte gebetten: „gemeldte Eydgnoßschafft bey ihrem, freyen souverainen Stand und Herkommen fürbaß ruhig und unturbirt bleiben zu lassen„ bekennen auch darauff: „Wann dann allerhöchst-gedachte Kayserliche Majestät befinden, daß besagte gemeine 13. Ort der Eydgnoßschafft nun so vil lange Zeit und Jahr in possessione vel quasi eines freyen und ausgezogenen Standes gewesen„ und thun endlich die weitere Erklärung, daß obvermeldte (also nach dem Eydgnoßischen petito eingerichtete) Declaratio exemtionis verwilliget seyn solle. Und in Lit. U. setzen Ihro Kays. Maj. wiederum: „Welcher (Fridens-Schluß) dann ohne einigen Vorbehalt vermag, daß die Statt Basel und übrige Schweitzerische Cantonen von dem Heil. Reich gantz exempt und befreyet verbleiben - - sollen.„ Welches auch noch in anderen Stellen diser Beylag, wie auch in Lit. Y. Z. E e. F f. widerholet wird, sonderlich in dem letzteren, als allwo es heisset: „Und vermag auch die Cammer-Gerichts-Ordnung gantz nicht, daß sie (Camerales) ihre Ausständ wider einigen Stand des Reichs, zu geschweigen wider diejenige, welche das Reich nicht mehr recognosciren und von selbigem per legem publicam exempt und freygesprochen worden rc.„ Und wiederum: „daß sie (Eydgenossen,) sich, als nunmehr unwidersprechlichen von dem Reich gantz eximirte freye Stände rc.„ Nun ist ja aber die Kayserliche Erklärung und das Kayserliche Exemtions-Decret das Fundament dises gantzen Articuls. CAP. II.

§. 15.

3. Gleicher Meinung ist auch gewesen die Cron Franckreich, als deren Gesandte in Lit. G. bezeugen, der Eydgenossen Klagen wären dahin gegangen, des Cammer-Gerichts Verfahren gereichte au prejudice de leur liberté, *Souveraineté* & Exemtion &c. auch in Lit. N. das Kayserliche Exemtions-Decret also auslegen, daß darinn die Eydgenoßschafft pour un Estat

libre

CAP. II. libre & separé erkäret werde. Endlich so haben 4. auch die Stände des Reichs dises erkannt und eingestanden: Dann in Lit. L. sagen sie selbst: die Eydgenossen hätten die Exemtion von dem gantzen Reich gesucht und man wolle von Reichs wegen ihnen in disem ihrem Suchen gratificiren. Und in Lit. O. wird abermalen etlichemal widerhohlt und eingestanden, daß die dem Instrumento Pacis einverleibte Exemtio eine Exemtio à toto Romano Imperio seye. 5. Insbesondere nennet auch der Churfürst zu Maintz in Lit. Cc. es eine Reichs-Exemtion, wie auch eine Dismembration vom Reich, dergleichen Expressionen er sich auch in Lit. Gg. bedienet.

§. 16.

Widerlegung der ersten Meinung.

Die hierwider gemachte dubia anlangend, so haben wir ad 1. kurtz vorher (26) das gerade Widerspiel und daß das Kayserliche Decret vom 14. Maj. gantz und gar nicht nur von einer exemtione particulari oder à Jurisdictione Camerali, sondern von einer völligen Souveraineté rede, nicht nur aus disem Decret selbsten, sondern auch aus anderen darauff erfolgten Kayserlichen eigenen und authentischen Erklärungen vernommen, werden auch besser unten dises noch weiter erweisen. ad 2. diser Einwurff scheinet einer chicane ähnlich, widerlegt sich auch selbsten, dann die Souveraineté ist ja auch eine res incorporalis und also könnte ex propriis concessis ja das Wort: possessio vel quasi von derselben ebenfalls wohl genommen werden, gleichwie auch niemand laugnen wird, daß dise Redens-Art von dem dominio, als gleichfalls einer re incorporali, sich nicht nur wohl gebrauchen lasse, sondern auch öffters würcklich gebraucht werde, nicht zu gedencken, daß LUDEWIG seinen Satz auf ein falsches Suppositum bauet, als ob nemlich in disem Articul denen Schweitzern etwas erst abgetretten worden wäre, da doch der Text selbst bezeuget, daß es nur eine Erklärung seye, wie man die Sache befunden habe, worzu sich dann ja das Wort: possessio vel quasi sehr wol schickt und vollkommen adæquat ist. Die 3te Objection ist abermalen recht malitios, dann das Wörtlein: idcirco, so dabey

(26) §. 14.

bey stehet, die Proceße cassiret werden, weiset uns deutlich auf das vorige zurück und zeiget die Ursachen an, warum die Proceße nichtig seyen, nemlich eben deßwegen, weil der Kayser und das Reich erkannt haben, die Eydgenossen seyen ein freyes und souveraines Volck. ad 4. Dises gantze Argument tauget lediglich nichts; dann es kan ja gar wohl seyn und geschiehet auch sonst mehrmalen, daß in off- oder defensiv-Alliancen von einem oder beeden Theilen ein oder mehrere Staaten ausgenommen werden, wider welche solche Alliance nicht statt haben solle, woraus aber keinesweges folget, daß der Theil, so einen solchen anderen Staat excipirt, demselben unterworffen seye, sondern nur dises kan man daraus abnehmen, daß solche beede Potenzien in gutem Vernehmen oder auch in Alliance mit einander stehen müssen. ad 5. endlich ist schon oben (27) ausführlich geantwortet und die handgreifliche Falschheit dises Vorgebens ohnwidersprechlich gezeiget worden. CAP. II.

§. 17.

Die Achte Frage ist: Ob das, was in dem Westphälischen Friden von Exemtion der Eydgnoßschafft versehen ist, nur das possessorium angehe, dem Teutschen Reich aber noch das petitorium zukomme? Oder: ob zwar das Teutsche Reich mittelst des Westphälischen Fridens-Schlusses erkannt habe, daß die Eydgenoßschafft sich in dem Besitz der Souveraineté befinde; doch also, daß ihme, dem Reich, frey stehe, seine ehmalen über die Schweitz gehabte oder auch zu haben geglaubte Gerechtsame zu gelegener Zeit wiederum hervorzusuchen und gültig zu machen? Diser Meinung sind zugethan SPRENGERUS (28), CONRING (29), BILDERBECK (30) &c. welchen auch diejenige auf gewisse Art beyzuzählen sind, welche zwar erstermeldter

Qu. 8. Ob die Schweitzer nur in possessorio oder auch in petitorio für souverain erkannt worden seyen?



(27) §. 3. 4. 5. 6. 7.

(28) *in Elichniis ad Lucern. Stat. p. 1910.* apud SCHWEDERUM *in Theatr. Pratens. & Controverf. illustr.* (Edit. de 1727.) *P. I. p. 79.*

(29) *de finib. Imper. Lib. 2. Cap. 25.* ibi: possis tamen forte dubitare, an non illa possessionis confessio multum diversa sit à Jurium remissione.

(30) *in Notis* zu dem T. Reichs-Staat *l. c.* ibi: „Indeß scheinet dise auf eine „possession allein gehende Erklärung das Jus ipsum des Reichs noch un„gekränckt zu lassen.„

CAP. II. Gründe für die erste

meldter Autorum opinion zwar nicht eben beypflichten wollen, doch aber solche für zimlich plausibel ansehen. (31) Sie steiffen sich darauff: 1. es heisse nur: die Eydgenossen befänden sich in dem Besitz der Souveraineté (32); 2. die Schweitzer hätten sich auch nach dem Westphälischen Friden dessen beschiden, daß sie dem Reich alle Devotion schuldig seyen (33).

§. 18.

und die andere Meinung.

Daß aber auch dise Erklärung offenbar wider die Absicht und den wahren Verstand des Fridens-Schlusses seye, ist daraus zu ersehen: 1. Ist ohnwidersprechlich, daß das Fundament des gantzen von der Eydgenossenschafft Exemtion handlenden Articuls im Westphälischen Friden das Kayserliche Decret vom 14. Maj. 1647. ist, dessen Innhalt auch dahero in ermeldtem Friden kurtz wiederholet wird. Nun ist aber aus erstberührtem Decreto sub Lit. K. wie wir schon bey der nächstvorhergehenden Frage gehöret, ersichtlich, daß solches platterdings nach dem Gesuch der Eydgenossen eingerichtet seye (34) wie dises besonders das Wort: obvermeldte (so ein correlatum auf das vorhero recensirte Eydgnoßische petitum ist,) Declaration Exemtionis &c. mit sich bringet; es gibt aber der klare Buchstab eben dises Decreti, daß die Schweitzer in einer völligen und unumschränckten Souveraineté haben bestätigt seyn wollen. 2. Erkläret sich der Kayser, auch schon oben vermeldeter massen, sonderlich in Lit. U. daß die Eydgenossenschafft von dem Reich gantz eximiret worden seye. 3. Das Kay-

(31) Ex. gr. HENNIGES *in Meditat. ad Instr. Pac. Spec. VI. p. 803. not. g. h.*

(32) HENNIGES *l. c. not. g.* Nota hic, non dici: Helvetios esse in plena libertate & exemptione, sed in possessione saltem vel quasi libertatis & exemtionis, quæ declaratio de possessione an sufficiat ad Jus ipsum Imperii, si quod erat, tollendum visi sunt alii dubitare; quam in causam nunc penitius inquirere non lubet.

(33) LIMNÆUS beym SPENER *l. c. p. 316. in not. b.*

(34) Wann also (welches doch bey so deutlichen Actis publicis und von denen Paciscentibus genugsam gegebener Erläuterung ihrer Meinung kein vernünftiger und erstgemeldeter Actorum kundiger Mann behaupten wird/) dise Stelle eine Erklärung nöthig haben könnte/ würde solche furnemlich auf der Eydgenossen ihre eigene/ nicht aber auf des Reichs seine Interpretation ankommen/ obgleich LUDEVVIG *l. c.* ex erroneo supposito, als ob das Decret vom 14. Maj. 1647. ein Reichs-Schluß wäre/ das letztere behaupten will.

Kayserliche Exemtions-Decret beståttiget oder erkennet sie in CAP. II.
demjenigen souverainen Stand und dessen Besitz, worinnen sich die Eydgnoßschafft nun so vil lange Zeit und Jahre befunden; nun befanden sie sich aber in dem Besitz der vollkommensten Souveraineté und gestunden dem Römischen Reich die allergeringste Gerechtsamen über sich so wenig in petitorio, als in possessorio ein. 4. Wird in dem Instrumento Pacis von der Eydgenoßschafft prædicirt, sie befinde sich in dem Besitz einer plenæ libertatis & exemtionis ab Imperio, und sie wird hiebey gelassen; wie könnte aber neben einer plena libertate oder plena exemtione stehen, wann der andere Theil noch Prætension auf einen solchen Staat zu machen hätte. 5. Ist weder in dem Instrumento Pacis selbsten, noch auch in allen Actis publicis auch nur ein Schatten der allergeringsten Reservation eines petitorii oder einer limitirten Souveraineté zu finden, vil mehr reden der Kayser, die Cronen und das Reich in denen oben angeführten Stellen allenthalben so deutlich und umständlich von einer omnibus numeris absoluten Souveraineté, daß, wann dise Worte nicht mehr als klar wollen angenommen werden, nichts in der Welt vor dergleichen Chicanen mehr sicher ist. 6. Endlich ist nicht nur eine seit Erschaffung der Welt unerhörte Sache, daß ein Volck das andere nur in possessorio vor Souverain erkannt habe; Sondern es ist auch unmöglich, daß es ein petitorium geben oder selbiges entschiden werden kan: Dann dises letztere müßte durch eine Richterliche Urtheil, oder durch ein Laudum oder durch Krieg oder durch gütliche Tractatē geschehen; Das erste kan nicht seyn, dann zwischen Souverainen Völckern gibt es keinen anderen Richter, als Gott und den Degē; Das andere kan auch nicht seyn, dann die Paciscenten hätten sich ja müssen eines Schides-Richters vergleichen, davon ist aber allenthalben altissimum silentium; Das Dritte kan auch nicht seyn, dann wann es eine rechtmäßige Ursach eines Krieges seyn sollte, so müßte ja vorher durch richterlichen Spruch oder des in possessorio Souverainen Volcks Geständnus ausgemacht seyn, daß das andere Volck noch eine Prætension auf dises habe, hier kan man aber weder das eine noch das andere sagen; Endlich so kan auch das letzte nicht seyn, dann

CAP. II. ein Volck, so sich getrauet, seine Souveraineté zu behaupten, wird sich gewiß keinem anderen untergeben oder, wo es jenes sich nicht getrauete, stünde es doch bey ihme, weme es sich unterwerffen wollte.

§. 19.

Widerlegung der Ersten Meynung.

Was aber den von dem Gegentheil gemachten ersten Einwurff anbelangt, (35) so wird einer, der die von uns producirte Acta publica liset, leicht finden, warum man die Worte: in possessione vel quasi - esse gebraucht habe, und daß es so weit gefehlet seye, daß man solche zum præjuditz der Eydgnossenschafft auslegen könne, daß sie vielmehr zu deren faveur dienen und auf ihr eigenes Verlangen also dem Friden einverleibet worden seyen. Nemlich es wollten die Stände des Reichs die Sache Anfangs auf den Fuß tractiren, daß es das Ansehen haben sollte, als ob der Statt Basel eine Confirmatio und Extensio eines Kayserlichen Privilegii verwilliget würde (vid. Lit. C.), oder, wie es nachmals eingeleitet worden, als ob die Eydgenoßschafft erst eine Exemption von dem Reich suche, welche ihr auch ex gratia bewilliget worden seye, zum Anzeigen dessen aber erst à dato ratificatæ Pacis seinen Anfang nehmen sollte (vid. Lit. L.); alleine dises ware denen Eydgenossen ohnanständig, dahero (wie sie dann auch in der That in ihrem ersten Memorial nicht gebetten, ihnen was neues zu verwilligen, sondern sie bey ihren bereits habenden Freyheiten unturbirt zu lassen, vid. Lit. A.) sie gleichbalden protestirt: sie verlangten weder Bestättigung, noch Extension eines Privilegii, sondern daß man eine Löbl. Eydgenoßschafft bey ihrem freyen, souverainen Stand und Herkommen fürbaß ruhig und unturbirt lassen solle. Conf. Lit. D. Ja sie wollten auch nicht einmal die von denen Ständen des Reichs hernachmals tanquam ex nova gratia offerirte Souveraineté annehmen, sondern erklåreten sich in Lit. M. trocken, sie håtten keine neue Exemtion von dem Reich gesucht, sondern nur vorgestellt, sie würden in ihrer Souveraineté turbirt, könnten aber sol-

(35) Wie ich aus BILDERBECK *l. c.* ersehe / so hat auch schon der Autor der neuen Biblioth. *Part. 22 p. 806.* sich über derer / die das Wort: possessio also verdrehen / Auslegung sehr befrembdet und behauptet / daß possessorium hier so vil

solches nicht leiden, sondern wollten, wann ihnen nicht geholffen werde, sich selbsten dabey schützen, ja sie droheten gar, allenfalls Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Wie dann auch das Kayserliche Exemtions-Decret sub Lit. K. klar mit sich bringt, daß die Eydgenossen nicht pro Exemtione, sonderen pro Declaratione Exemtionis und zwar (wie die eigene Kayserliche Formalia lauten,) dergestalt gebetten: „Gemeldte Eydgnoßschafft „bey ihrem freyen souverainen Stand und Herkommen fürbaß „ruhig und unturbirt bleiben zu lassen ꝛc. dahero die Eydgenossen auch in ihrem noch vor geschlossenem Westphälischen Friden an die Reichs-Deputatos erlassenen Schreiben sub Lit. M. davon melden: „Und nun hierüber mehr-höchstgedachte Röm. „Kayserl. Majest. keine neue, weniger conditionirte, sondern „vielmehr *Declaration* schon habender *Exemption* unter dero „Kayserl. Decret num. 5. eingeschickt ꝛc. woraus sich ohnwidersprechlich zu Tag legt, daß hier das Wort: Possessorium keines Weges in oppositione ad petitorium genommen, sondern deßwegen gebraucht worden seye, weilen die Eydgenossen nicht erst von da an souverain haben seyn wollen, sondern verlangt, auch erhalten, daß man sich erkläret: sie seyen schon lange im Besitz eines souverainen Standes, womit dann zugleich auch diejenige ihre Abfertigung erhalten, welche glauben, als ob die Eydgenossen erst bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten sich Souverainitäts-Gedancken in den Kopf hätten steigen lassen. (36) Die 2te Objection aber betreffend, so ist nicht genug, dergleichen Sachen zu sagen, sondern sie müssen auch erwisen werden, welches aber nicht wird geschehen können; Vielmehr aber ist aus denen beym LUNIG (37) befindlichẽ zwischen der Reichs- CAP. II.

 Ver-

seye, als perpetua possessio, wiewol, da ich solches Buch jetzo nicht zur Hand zu bringen weiß, ich von dises Autoris Meinung und deren Gründen nichts weiter sagen kan.

(36) HENNIGES *l. c. p. 804. not. l.* Denuo in fine repetitur, quod jam supra de Processibus & arrestis sive mandatis dictum fuerat, ut planum sit, hanc unam causam Helvetiis & Basilensibus inprimis ante alia curæ fuisse, quos proinde credibile est, cetera eos silentio transmissuros facile fuisse, ni vexati litibus à Camera „dum de „remediis cogitant, ad spes majores paulatim erigere animos cepissent. Der Grund, woraus HENNIGES seinen Schluß formirt, ist sehr seichte; Dann Anfangs mußte der

CAP. II. Versammlung zu Regenspurg und der Löbl. Eydgenossenschafft gewechselten Schreiben ersichtlich, daß als das Reich in denen auf den Westphälischen Friden erfolgten zweyen Französischen Kriegen die Eydgenossenschafft zu disponiren gesucht, es mit dem Reich zu halten oder doch der Cron Franckreich keine Völcker zukommen zu lassen, nicht nur das Reich selbsten auf keine dißfalls obhandene Schuldigkeit sich beruffen/ sondern bloß rationes suasorias und daß es zu Erhaltung guter Nachbarlicher Verständnus diene, vorgebracht, sondern daß auch ermelte Eydgnoßschafft sich niemalen zu nichts anderes als zu Cultivirung guter Nachbarlichen Verständnus erbotten habe.

§. 20.

Weiterer Einwurff

Zwar könnte einem auch noch dises einen Scrupel verursachen, daß des Kaysers Intention nicht gewesen seyn müsse, durch das sub dato 14. Maj. 1647. denen Eydgenossen ertheilte Decret denselben eine völlige Souveraineté einzugestehen, weilen er, wie wir oben (38) gehört, seinen Gesandten befohlen, den von ihnen und derer Cronen Gesandten zum faveur der Eydgenossen verglichenen Articul aussen- und nichts, als was in Diplomate begriffen, in das Instrumentum Pacis einkommen zu lassen, dann, könnte man dencken, wann der Kayser die Eydgenossen für gantz souverain und von dem Reich exemt. hätte erkennen wollen, würde es keinen Anstand wegen ermelten Articuls gehabt, sondern der Kayser solchen gerne admittiret haben. Alleine wer einer Seits die von dem Kayser auch nach geschlossenem Friden von diser der Eydgenossen Freyheit gebrauchte und von uns in dem vorhergehendē (39) angeführte emphatische Expressionē und die von ihme sich gegebene vile Bemühung, dise Sache vollends zur Vergnüglichkeit der Eydgenossen in das Reine zu bringen, anderers Seits aber

wird auch beantwortet.

natürlichen Ordnung gemäß freilich des Gravaminis gedacht werden, weil aber dessen Decision von der quæstione præjudiciali der Souverainität dependirte, so wäre es wider gantz natürlich, daß hierauf dise entschiden und solche general-Regel endlich ad casum specialem substratum appliciret wurde.

(37) In seiner Reichs-Cantzley Part. III. 366. 416. 721. 724. IV. 690. 696. 697.

(38) Cap. I. §. 13. not. 18.

(39) §. 10. 14. 18.

aber unten die Beylag Lit. I. betrachtet, der wird leicht erkennen, daß dergleichen Muthmassung falsch seye, sondern der Kayser, wie er nicht hat zugeben wollen, daß es das Ansehen habe, als wäre dise Materie zu erst von denen Frantzosen in das Instrumentum Pacis gebracht worden, also sich auch ein point d'honneur daraus gemacht habe, daß es stricte bey seinem Decreto verbleibe, wiewohl auch andere Ursachen mit untergeloffen seyn können, welche ich aber, weil sie gegenwärtige Frage und Materie nichts angehen, auch nicht berühen will.



§. 21.

Die neunte Frage ist: Ob nicht das Römische Reich dannoch per indirectum noch eine Prætension auf die Eydgenossenschafft vermittelst des Oesterreichischen Hauses habe? Diser Meinung ist ZSCHACKWIZ (40), der Grund davon aber ist diser: Nemlich es gibt Leute, welche glauben, das Hauß Oesterreich habe noch biß dise Stunde eine Ansprach auf die Eydgenossenschafft zu machen und der Westphälische Frid gehe nur des Reichs, nicht aber auch des Hauses Oesterreich Gerechtsamen an: Nun will ich, weil ich mich hier nur darum bekümmere, zu zeigen, daß die Eydgenossenschafft von dem Reich independent seye, worzu das argument, so ich zuletzt proponiren werde, hinlänglich genug ist, mich weder dabey aufhalten, daß anderer Bericht nach (41) das Hauß Oesterreich in alle Wege würcklich seinen ehmaligen Prætensionen renunciret habe, noch will ich erweisen, daß, wann auch gleich weder dises, noch der Westphälische Frid vorhanden wäre, dannoch eine Prætension des Hauses Oesterreich auf die Eydgenoßschafft zerschidener Ursachen wegen noch weniger Grund haben könne, als eine Præ-

Qu. 9 Ob das Reich durch Oesterreich per indirectum noch ein Recht auf die Schweitz habe?

Grund pro affirmativa wird widerlegt.

(40) In seiner Einleit. zum Teutsch. *Jur. publ. Lib. 1. Cap. 3. Qu. 10 p. 33.* ibi: „in dem „ist von Seiten Oesterreichs, dem dise Provinzien jure hæreditario gehöreten, keine „sattsame Renunciation vorgegangen, daher es nicht undeutlich das Ansehen gewin„net, daß dem Reich per indirectum sein Recht auf selbige vorbehalten.„ add. Dn. de BERGER *Animadvers. ad Cocceji Jus Publ. Cap. 3. §. 27. p. 20.*

(41) Dn. de BERGER *l. c. p. 21.* Aiunt tamen, Austriacos singularibus pactis omni suo in Habsburgo-Helveticas ditiones juri nunc renunciasse; qua quidem renunciatione omnes dissensiones fuerint consopitæ atque pacta mutuæ defensionis, Erb-Vereinigung, jam pridem inita, sed quæ hucusque languescere viderentur, magis corroborata, arcano Domus Austriacæ consilio.

CAP. II. Prætension des Reichs, endlich so will ich auch nicht außführen, daß da Kayser Ferdinandus III. den Westphälischen Friden nicht nur als Kayser, sondern auch als regierender Ertz-Hertzog zu Oesterreich hat schliessen helffen, wider disen Articul aber, wodurch die Eydgenossenschafft nicht nur von dem Reich independent, sonder auch en general für souverain erkläret worden ist, so gar nicht protestiret hat, daß er vielmehr durch seine Gesandte eyferigst darauf tringen lassen, daß der Articul quæstionis so, wie er ist, zum Stande kommen möge, unmöglich seye, daß daneben noch eine reservation einer prætension statt haben könne, sondern ich will nur dises melden, daß, wann es auch schon möglich wäre, daß das Hauß Oesterreich noch jetzo eine Prætension auf die Eydgenossenschafft haben könnte, so würde doch dises das Reich nichts nutzen, nachdeme es sich einmal durch den Westphälischen Friden aller seiner Ansprach auf die Eydgenossenschafft begeben hat, indeme daraus, daß ja der Ertz-Hertzog zu Oesterreich ein Stand des Reichs seye, so wenig folgt, daß deswegen das Reich auf alle seine quocunque titulo & in quacunque qualitate besitzende Lande eine Ansprach habe, so wenig es sich würde einfallen lassen, deßwegen auch auf Ungarn, Neapolis, Sicilien, Neufchâtel, Schweden, Dännemarck, Engelland u. d. eine Prætension zu machen, weil auch Stände des Reichs, nemlich resp. der Ertz-Hertzog zu Oesterreich, der Churfürst zu Brandenburg, der Land-Graf zu Hessen-Cassel oder Hertzog in Pommern, der Hertzog zu Holstein und Churfürst zu Braunschweig sie besitzen sondern wie ja gar wol compatibel ist und es die tägliche Erfahrung lehret, daß eine Person auf unterschidliche Art und in der einen Qualité als ein Stand des Reichs, in der anderen aber als ein Souverain könne betrachtet werden, also würde auch bey obvermelten Umständen Oesterreich wegen diser Prætension nicht anderst als auf die letztere Art können angesehen werden; nicht zu gedencken, wie absurd und läppisch heraus käme, wann man sagen wollte: Man habe sich directe eines Rechtes begeben, indirecte aber sich solches vorbehalten. Wäre dises nicht mit der einen Hand genommen, was man mit der anderen gegeben? So spilen wol die Kinder, nicht aber souveraine Völcker mit einander.

§. 22.

§. 22. CAP. II.

Die zehende und letzte Frage endlich ist: Ob nicht die Schweitz wenigstens diser Ursach halben dem Teutschen Reich noch in etwas verhafft und verbunden bleibe, weil sie von demselben die Souveraineté erhalten habe? Diser Meynung scheinet SCHURZFLEISCH (42) beyzupflichten und zu behaupten, daß solches die Danckbarkeit erfordere; es hat aber nicht nur LANGGUT (43) hierauf bereits geantwortet, daß dises eine sehr unvollkommene Verbindlichkeit seye, sondern man kan auch noch dises hinzuthun, daß solche gantze Meinung auf einem falschen supposito beruhe, als ob nemlich die Eydgenossenschafft erst durch den Westphälischen Friden die Souveraineté erhalten habe und zwar gleichsam als aus einer Gnade des Teutschen Reichs, da wir doch oben mit mehrerem gehöret, daß die Eydgenossen disem asserto schon bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten widersprochen und ihre Souveraineté niemand als sich selbsten haben wollen zu dancken haben und daß sie von dem Reich nichts weiters verlangt, als sie dafür zu erkennen, wer sie schon so lange Zeit her seyen. Bey welcher Erläuterung dann der Grund der Schurtzfleischischen Meinung, und mit demselben das darauf gebaute, von sich selbsten hinweg fällt und besorge ich, wann man von disem Chapitre denen Herrn Eydgenossen zu viel vorpredigen wollte, man möchte eine dergleichen heroische Antwort bekommen, als der Französische Gesandte Anno 1704. erhalten, da er gegen ihnen zu viel von seines Königs ihnen erwisenen Gnaden gesprochen (44). Uns kan genug seyn, wann sie sich, wie bißhero, als gute und fridliche Nachbaren von Teutschland aufführen, worzu sie auch die Grund-Maximen ihrer Staats-Verfassung selbst anweisen.

Q. 10. Ob die Schweitz nicht noch ex capite gratitudinis an das Reich verbundẽ seye?

§. 23.

Schluß aus dem bißhero gesagten.

Aus allem disem nun hoffe ich lige nunmehro an dem hel-

G lesten

(42) *Differt. 8. de Belgio §. 24.* apud LANGGUT *in Observat. ad Coccej. Cap. 3. Sect. 3. §. 40. p. 133*

(43.) *l. c.* Ubi tamen, sagt er, notandum, gratiæ relationem, quam ibi adversus Helvetios urget, obligatione imperfecta niti, quæ neque in foro civili actionem, neque in statu naturali iustam belli causam parit.

(44) Vid. Monathl. Staats-Spiegel. 1704. *m. Maj. p. 124. seq.*

CAP. II. letzten Mittag, daß in dem Westphälischen Friden der Löbl. Eydgenossenschafft nicht nur die Exemtion von der Jurisdiction derer Reichs-Gerichte, sondern auch die völlige Souveraineté und zwar so wol in possessorio als petitorio zugestanden worden seye, welches auch die Meinung viler andern Ictorum ist, als z. E. KEMMERICHII (45), Autoris des Teutschen Reichs-Staats (46), SPENERI (47), REINKINGKII (48), TITII (49), SCHWEDERI (50), HOMBERGII (51), PFEFFIN-

(45) Vid. supr. §. 13. not. 24.

(46) *loc. supr. cit.* ubi: Nachdem aber Franckreich (hoc ita absolute dici nequit) „ in dem „Westphälischen Friden es dahin gebracht, daß das Teutsche Reich sich alles Rechts und „Ober-Herrschafft über die Schweitzer begeben: So ist solches Land heutiges Tages „unstreittig eine freye Republic, über welche Teutschland nichts mehr zu sagen, noch „darauf eine Prætension zu formiren hat.

(47) Im Teutsch. *Jur. Pub. Part. IV. Libr. 3. Cap. 7. §. 3. p. 213. seqq.* ibi: „ Aber hat „das Reich was auf den Schweitzerischen Staatt zu prætendiren? Du sagst ja. Das „Reich habe den Staat nie seines nexus erlassen und in dem Westphälischen Friden „ihn weiter nicht, als in Ansehung der Reichs Gerichtbarkeit loß gezählet. Ich sa„ge nein, indem das Reich vorlängst der Schweitzerischen Republic den Besitz seiner Frey„heit zugestanden. Wie dann gegen die steten Schweitzerische Bündnüsse mit Franck„reich das Reich nichts erinnert: nach Kays. Maximilian des I Zeit die Schweitz „zu keiner Mitleidenschafft der Reichs-Onerum zu ziehen getrauet und endlich den „Westphälischen Friden nie anders erkläret, als daß die Schweitz einen Souverainen „Staat nunmehro bedeuten solle. „ Nur fehlet diser Autor darinn, daß er *l. c.* in der *not. b. p. 216.* die Worte des Fridens-Schlusses auch für zweifelhafft angeben und dafür halten will, selbige müßten erst aus dem nachfolgenden Betragen d. s Reichs gegen die Schweitz erläuteret werden.

(48) *de Regim. Secul. & Eccles. Lib 1. Class. 2. Cap. 9. n. 97. in Addit. p. m. 175.* ibi: In nova Pacis Constitutione plenariam exemtionem obtinuerunt. Exinde jam patet, Helveticos rectius ad primum, quam hoc secundum Exemtionis genus referri debere. Dises primum genus exemtionis aber hatte der Autor *p. 159.* also definirt: quando aliqua Imperii Provincia, ditio vel Regnum totaliter & omnimodo, tam quoad onerum contributionum & præstationem, quam Superioritatis cognitionem ab Imperii Romani Jurisdictione eximitur, hoc est radicitus evellitur.

(49) *in Specim Jur. Publ. Libr. I. Cap. 8. §. 45. p. m. 157.* Hodie post Pacem Osnabrugensem de ejus (Helvetiæ) exemtione totali vix amplius dubitandum.

(50) *in Introduct. ad Jus publ. Part. Gener. Cap. 4. §. 38. p. 128.* Dixerim --- tunc ex ipsorum Austriacorum consensu Rempublicam eorum ab Imperio ejusque Jurisdictione plane liberam Instrum. Pacis Osnabrug. Monast. declaratam esse.

(51) *in Jur. Publ. Imp. R. G. Cap. 3. §. 12. p. 12.* Helvetia per Pacem Osnabrugensem plane ab Imperio exemta est.

FINGERI (52), &c. Folglich kan man auch von denen, welche dise Verordnung des Westphälischen Fridens doch für zweydeutig oder dunckel ansehen oder auf eine andere Art, als von uns geschehen ist, auslegen, nicht anderst urtheilen, als es müssen entweder selbige die Acta publica nicht eingesehen haben und ihnen das, was dises Articuls halben so wohl vor als nach geschloßenem Westphälischen Friden passirt ist, ohnbekannt gewesen seyn, oder aber sie seyen durch ihre allzugrosse Liebe derer Römischen Gesetze und der in selbigen üblichen terminorum abgehalten worden, den wahren Sinn der Paciscenten einzusehen, oder sie haben wider besseres Wissen und Gewissen die Stelle quæstionis mit Fleiß vertrehet und auf sich das chicaniren gelegt. CAP. II.

§. 24.

Schließlichen ist auch noch der gar zu enorme Fehler des sonst gelehrten SCHILTERI zu bemercken, welcher (53) behaupten will, die Eydgenoßschafft stünde noch heutiges Tages unter dem Kayser und Reich und zum Beweiß dessen Sachen aus dem 16den Jahrhundert anführet, hingegen aber des Westphälischen Fridens nicht mit einem einigen Wort gedencket, welches Ubersehen aber so groß und der Irrthum so handgreifflich ist, daß er, sonderlich nach dem bißhero gesagten, keine weitere Widerlegung verdienet.

Irrthum Schilteri, als ob die Schweitz noch jetzo zu Teutschland gehöre.

(52) Welcher *l. c. p. 998. sub. init. not. d.* die Schweitz offenbahr unter die von dem Reich völlig abgekommene Lande zählet.

(53) *In Instit. Jur. Pub. Lib. 4. Tit. ult. §. ult. p. 467.* ibi: Sed non minus liberum hunc populum vetustæque Germanorum virtutis tenaciorem agnoscere hodieque superiorem Imperatorem atque Imperium Germanorum non tantum comiter conservare, sed & membra Imperii nostri sese gloriari, ut ex ipsorum Confessione atque Literis ad Electorem Moguntinum superiori Seculo datis constat. Goldast. Reichs-Handlungen. pag. 101. & in Præf. & Replic. pro Imp. Cap. 42.

# INDEX
## über die Beylagen.



# Beylagen.

## Lit. A.

## Hochwohlgebohrne / ꝛc.

Wiewohl eine löbliche Eydgnossenschafft insgemein und insonderheit Ihro jederweilen angelegen seyn lassen, mit männiglichen, sonderlich dem Heiligen Römischen Reich, in guter friedlicher Verständniß zu leben, und niemanden an ruhiger Possession seiner Freyheit und Gerechtigkeit anzufechten noch zu bekümmern, und derowegen verhofft, es würden gegen Dero eine Gleichheit gehalten werden. So haben doch etlich Ort derselben, und unter denen fürnemlich eine Stadt Basel, von etlich Jahren hero das gerade Widerspiel erfahren müssen: Indeme solche auf Nachfolge etlicher unruhiger Personen, wider Dero hochverpönte Kayserl. und Königl. Privilegia, und die mit gesammter Eydgnoßschafft gemein habende, so viel Jahr ruhig besessene Exemptions-Freyheit, für das Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer, welches sie doch nicht erkennen, citirt, und auf nicht Erscheinen mit Arrests-Processen bedrohet und molestirt worden. Und obgleich solches der Röm. Kayserl. May. zu verschiedenen malen, fürnemlich aber im Julio 1643. und 44. von samtlicher Eydgnoßschafft demüthigst angebracht und geklagt, auch sie Dero gnädigsten Affection versichert ist; So hat ermeldt Cammer-Gericht sich doch solches nicht hindern, sondern im Augusto jüngsthin ein auf dem Rhein nacher Franckfurth gehendes Kauffmanns-Schiff zu Speyer anhalten, und nach starcker Inquisition, die darauff befundenen Baselischen Güter ausladen, eröffnen und inventiren lassen ꝛc. Sachen, welche, da auch das Heil. Röm. Reich im höchsten Flor und Ruhestand gewesen,

 niemalen

niemalen so weit wieder eine Eydgnoßschafft tentirt und vernommen worden. Zwar ist nicht ohn, daß Bericht einkommen, ob sollte durch allerhöchst gedachte Röm. Kays. Majest. auf E. E. Excell. Excell. gebeurendes Erinnern (dessen man sich gantz dienstlich und hochfleißig bedancken thut) die Sach zu etwas Stillstand gerichtet seyn: Es wird aber Eydgnoßischer Seiten ersorget, daß vielleicht in wenig Zeiten dergleichen Proceß von Frid-häßigen Leuten wieder angetrieben, und neue Ungelegenheiten erwecket werden möchten, dahero man gegenwärtige Abordnung für nothwendig erachtet, mit Befelch, E. E. Excell. Excell. einer Eydgnoßschafft dienstlichen Willen und Gruß, samt demjenigen, was sie in ihren Mitteln haben, zu vermelden und anzubieten, den Verlauff der Sachen erholen, auch denen dienstlich zu repræsentiren: sintemalen eine gemeine Eydgnoßschafft sich unterschiedlich, und fürnemlich in letzteren Tagsatzungen, insgesamt und absonderlich erkläret, bey Ihrer Frey- und Hoheit zu verbleiben; was die widrige Beharrung für Weiterung und Ungelegenheit nach sich ziehen möchte, und dabey E. E. Exc. Excell. gantz dienstlich zu ersuchen, weilen dieselbige im Werck begriffen, den so hoch desiderirten allgemeinen Friden der werthen Christenheit wieder zu bringen, und alles, so deme künfftigs einen Anstoß gebehren möchte, aus dem Mittel zu raumen, daß dann dieselbigen Ihnen auch nicht wollten zuwider seyn lassen, solcher Beschwärd aus dem Grund abzuhelffen, und an ihrem hohen Ort so weit einzukommen und zu vermitteln, damit doch eine löbliche Eydgnoßschafft samt und sonders mit dergleichen beschwerlichen Zumuthungen verschont, und sie bey Ihren rühmlich erworbenen, und so viel Jahr ruhig besessenen Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten gelassen, und darinnen von niemand weiters turbirt und angefochten werden. Das wird der Römisch. Kayserl. Majestät den Stand der Eydgnoßschafft in mehrem obligiren, und die mit dem Heil. Römischen Reich gepflogene gute friedliche Verständniß bekräfftigen, auch Ursach und Anlaß geben, E. E. Excell. Excell. bey fürfallenden Occasionen alle möglichste Dienstwilligkeit im Werck zu bezeugen. 2c.

Lit. B.

# Hochwürdig / Wohlgebohrne / auch Wohl-Edle, Gestrenge, sonders Hochzuehrende Herren / rc.

Euer Excell. und den Herren ist bewußt, was wir Ihnen noch vor unserm Abreisen von Münster, vom 2. diß, wegen der Stadt Basel geklagter Anmaßung des Kayserl. Cammer-Gerichts Bottmäßigkeit über deroselben Bürger und Angehörigen, und darüber durch einen sonderbaren Abgeordneten ermeldter Statt bey uns angebrachter Werbung communicirt, und dabey ersucht, daß hierüber in den Reichs-Räthen gerathschlagt, und durch ein besonder Gutachten an die Röm. Kayserl. Maj. die Abstellung solcher Cammer-Gerichts-Proceßen für jetzt und künfftig eingerathen werden möchte.

Nun vernehmen wir zwar, daß solch unserm Begehren nachgesetzt, aber weiter nicht, dann allein auf Einlangung mehrer Information geschlossen worden seyn solle.

Worüber sich der Baselische Abgeordnete bey Uns, laut mitkommender Beylag, zum höchsten beschwärt, und dafür halten thut, daß die Stadt Basel, wie auch ein gemeine Eydgnoßschafft, so diß Orts sonder allen Zweiffel vor einen Mann stehen, und Ihren freyen Stand nicht vermindern lassen wird, sich an dergleichen vom Cammer-Gericht einbringende Informationes nicht binden: oder darauf in Disputat einzulassen nicht schuldig.

Gestalten dann auch Wir zwar diejenige Fundamenta, so das Cammer-Gericht pro fundanda Imperii seu Cameræ Imperialis jurisdictione einbringen möchte, an sein Ort gestellt seyn lassen.

Wir mögen aber auch hingegen Euer Excell. und den Herren wohlmeynlich nicht verhalten, daß gleichwol nicht verlaugnet werden kan, daß die Stadt Basel nun über 140. Jahr in possessione vel quasi omnimodæ Libertatis gewesen, vor ein Glied der Eydgnoßschafft gehalten, und niemalen zu einigen Dienstbarkeiten des Reichs bekanntlich gezogen worden: auch nimmer zu gedencken, daß die Schweitzer dergestalt einen

Bruch und Eingriff in ihren freyen Stand werden machen lassen, sondern nichts gewissers zu gewarten stehet, als wann man mit dergleichen Cameralischen Informationibus sich aufhalten, und dieser Stadt Ihre Freyheit disputirlich machen wollte, daß der Abgeordnete Ursach nehmen würde, und vielleicht auch bereits darauf instruirt seyn möchte, sich dessentwegen alsobalden bey den Königl. Französ. und Schwed. Gesandten zu beschweren: welche dann, sonder allen Zweiffel, bey dieser Stadt und gemeiner Eydgnoßschafft einen mehrern Gunst und Zuneigung, auch dem H. Röm. Reich zum höchsten Nachtheil zu gewinnen, nicht unterlassen werden, sich der Sachen, (wie von den Frantzosen allbereit zwar nur privato nomine beschehen) anzunehmen, und dahin zu arbeiten, daß man solche ihre omnimodam Exemtionem & Libertatem in das Instrumentum Pacis als ein Pactum Publicum wurdet einkommen lassen: oder, wo man sich darwider setzen sollt, mit disem Stand in neue Unruh gerathen müsten, deren man aber bey jezigem gefährlichen motu des Reichs gar nicht bedürfftig ist, sondern es erfordert vilmehr die Vernunfft, daß man, hindangesetzt aller Rechts-Gründen, auf Mittel bedacht seye, dises Eydgnoßsische Corpus gegen dem Reich in gutem Willen zu erhalten, und mit gutthätiger Willfahr darzu zu verbinden.

Demnach so ersuchen wir Euer Excell. und die Herren, Sie wollen dieses Geschäfft unverzogentlich nochmalen in die Reichs-Räthe ad consultandum bringen, darbey aber die Erinnerung thun, daß aus ob-vermerckten Ursachen gar nicht rathsam seyn werde, mehr-besagter Stadt Basel, oder einig anderm Eydgnoßsischem Stand der Zeit Quæstionem Status zu moviren; sondern daß vielmehr die Nothdurfft erfordern thue, dem Kayserl. Cammer-Gericht anzubefehlen, die angefangene Proceß gäntzlichen abzustellen, auch inskünfftig dergleichen nicht mehr zu erkennen, sondern die nachfolgende Parthyen davon ab- und an die Obrigkeiten, worunter die Beklagte gesessen sind, zu weisen, allwo sie billig das ergehende Recht ihnen wohl und weh thun lassen, und sich keiner weitern Provocation anmassen sollen.

Wir wollen also nicht zweiflen, wofern des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen dieser Orten anwesende Herren Räthe, Pottschaff-

schafften und Gesandten, dem Werck besser nachdencken thund, Sie werden auch dergleichen Gutachten an Ihro Kayserl. Majest. gehorsamst zu ertheilen, kein Bedenckens tragen. Und wir verbleiben darmit ꝛc.

Osnabrück den 25. Jan. 1647.

Euer Excell. und der Herren
dienst- und gutwillige
Maximilian Grave von Trautmansdorff/ ꝛc.
Isaac Volmar.

An das Chur-Maynzische Reichs-Directorium &c.

## Lit. C.

# Der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn vortreffliche Abgesandte.

## Hochwohlgebohren/ Wohl-Edle/ Gestrenge/ besonders Liebe/ auch Gnädig/ Hochgeehrte/ Großgünstige Herren.

Des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Ständen allhie und zu Osnabrück versammlete Räthe, Bottschafften und Gesandte haben gebührend empfangen, und mit Fleiß verlesen, was bey E. Excell. die Stadt Basel, vermittelst Dero abgeordneten Burgermeisters Johann Rudolph Wettstein, sich ab den Herren Præsidenten und Assessoren des Kayserl. und des H. Reichs Cammer-Gerichts zu Speyer etlicher ohnlängsthin, zu jetztbesagtem Speyer, auf Anhalten eines Reichs-Unterthanen zu Schlett-

 statt,

statt, Nahmens Florian Wachters verarrestirten und ausgeladenen, dato vorenthaltenen Basler-Gütern halb, klagend beschwerd gemacht, und nicht allein fürdersamste Relaxation des Arrests, und Verabfolgung der Gütern: sondern auch der Manutention Ihres von weyland Sigismundo und Friderico, beyden Röm. Kaysern respective erlangten und confirmirten Exemtions-Privilegii, consequenter der total-Verschonung mit Erkennung dergleichen Proceßen innständig gebetten, E. Excell. aber solchemnach, vermittelst des Reichs-Directorii an Uns bringen, und darbey um Eröffnung unserer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen und Obern Gemüths-Meynung: Ob nemlich der Stadt Basel, Krafft vorgezeigten obig erwehnten Kayserl. Privilegii und anderer angeführten trifftigen Motiven und Ursachen in Dero Suchen zu deferiren, a Jurisdictione Camerali zu absolviren? und derowegen bey Ihr. Kayserl. Majest. mit Gutachten allerunterthänigst einzukommen? zum andernmal begehren lassen.

Nun haben wir nicht unterlassen, E. Excell. reiterirtem Begehren gemäß mehr erwehnter Stadt Basel beschehenes Anbringen, seiner Importanz und Wichtigkeit nach, in behörige reiffe Berathschlagung zu ziehen, und nach Gestalt des H. Reichs hierbey unterlauffenden Interesse, mit allem Fleiß zu erwegen. Worbey obwohlen allerhand nicht unerhebliche Bedencken, warum der Stadt Basel in solchem Ihrem Suchen noch zur Zeit nicht zu willfahren seye, in specie aber dise vorkommen; daß 1. theils aus den Ständen sich hierüber nicht instruirt, noch genugsam informirt befinden: dahero 2. billig Ihrer Herren Principalen Befelch, und des Kayserl. Cammer-Gerichts (als welches ohne rechtmäßige Befugnus und bekanntlich-hergebrachte Jurisdiction geklagter massen zu weit gegangen zu seyn, nicht; wohl aber zu vermuthen ist, daß auf Anhalten des Klägers, mit Bestand Rechtens, so wol die Proceß erkannt, als Urtheil gefällt, und die Execution darauf vorgenommen,) Information und Bericht zu erwarten: Zumalen die Stände 3. aus E. Excell. eingeschicktem erstem Memorial vom 2. Tag Jan. nächsthin so vil wahrgenommen und befunden, daß die Sach allschon vor 4. Monaten an Ihro Kayserl. Majest. gebracht, und von deroselben dem Cammer-Gericht, nächst Erforderung Ihres ausführlichen Berichts mit fernerer Execution innzuhalten allergnädigst anbefohlen: ohne was etwan 4. bey dem Abdruck des eingerichteten Exemtions-Privilegii, darinn der Casus denegatæ Ju-

stitiæ

ftitiæ ſpecifice & per expreſſum ausgenommen, erinnert, & ad præſentem cauſam, pro fundatione Jurisdictionis Cameræ Imperialis applicirt werden könnte: Nichts deſto weniger gleichwol, und nachdeme man den vor Augen ſtehenden kläglichen Zuſtand des Heil. Röm. Reichs, und dabenebenſt ſorgfältiglichen erwogen, wie leicht etwan durch dergleichen Irrungen und Mißhälle, neue Motus im Reich erwecket, oder doch das hochſchädliche Mißtrauen der Benachbarten vermehrt, die frembde Cronen aber, ſich deſſen zu Ihrem Vortheil noch mehrers bedienen, ins Mittel ſchlagen, diß der Basler Suchen ſecundiren, bey den Ständen des Reichs (maſſen allſchon eifrig geſchehen,) ſich interponiren, auf Verweigerung den höchſt-deſiderirenden Frieden-Schluß dardurch removiren, endlich wol gar mit Gewalt die ſuchende Exemption durchdringen, und pro conditione Pacis zu Gewinnung des Favors dem Inſtrumento zu mehrer der Stadt Baſel Verſicherung, und Ihr Kayſerl. Majeſt. und des Reichs Verkleinerung und Nachtheil zu inſeriren begehren werden, Allerhöchſt gedacht Ihr. Kayſerl. Maj. und dem Reich aber daran ſehr hoch und viel gelegen, daß bevorab bey jetzigen deſſelben gefährlichen Conjuncturen ſie, geſamte Eydgnoßſchafft, für deren Mitglied dann die Stadt Baſel erkannt und gehalten wird, bey gutem Willen erhalten, keineswegs aber zu widrigen Gedancken oder Mißtrauen, viel weniger zu Vornehmung der allſchon auf fernere Verweigerung angedrohten Gegen-Repreſſalien, dadurch ein und anderer des Reichs Stand und Unterthan nicht wenig diſcommodirt werden dörffte, Urſach und Anlaß geben werde; und dann aus offt-erwehntem Kayſerl. Privilegio hell und klar erſcheint, daß daſſelbe von beeden Röm. Kayſern mit wohlbedachtem Muth, und gutem Rath des H. Reichs Fürſten und Ständen, der Stadt Baſel und zwar in Anſehung derſelben dem Heil. Röm. Reich und allgemeinen Weſen geleiſter treuer Dienſten, etlich und viertzig Jahr vor Auffrichtung des Kayſerl. Cammer-Gerichts ertheilt und confirmirt worden: Nach aufgerichtem Cammer-Gericht aber, die Stadt Baſel ſich ſo wol wider das mit dem Kayſerl. Hofgericht allein in der Jurisdiction concurrirendes neues Judicium, als auch wider das Kayſerl. Hof-Gericht bey der erlangten Kayſerl. Exemption manutenirt, den jeweilen ausgelaſſenen Cammergerichtlichen Mandatis, Proceſſibus & ſententiis keine Parition geleiſtet, noch demſelben gleich anderen Reichs-Ständen, welche unter deſſen Jurisdiction begriffen ſind, einigen Cammer-Gerichts Unterhalt entrichtet:

inmaſſen

inmassen dann in der von besagtem Cammer-Gericht ohnlängst eingeschickter Verzeichniß aller alten und neuen Extantzen mehr bemeldte Stadt in keinem Anschlag sich befindet. So ist aus diesen und andern mehr in E. Excell. und andern uns extradirten Schrifften, enthaltenen erheblichen Ursachen und Bedencken, und unter anderm, daß es dato an würcklicher Execution dessen, so wider die Stadt Basel erkannt worden, jederzeit ermangelt, in allen dreyen Reichs-Räthen, und zwar in dem Churfürstlichen Rath unanimiter, in beyden Fürsten-und Stadt-Räthen aber per majora darvor gehalten und geschlossen worden, daß offt allerhöchst-gedacht Ihr. Kayserl. Majest. allermassen hiermit beschiehet, allerunterthänigst einzurathen seye, der Stadt Basel die gesuchte Exemption a Camerali Jurisdictione allergnädigst zu ertheilen, zu solchem End das von dero Vorfahren am Reich, Kayser Sigismundo, deroselben ertheiltes Privilegium in eben derselben Form, jedoch zu Verhütung etwan besorgender Consequenzen mit Einrichtung dieser Formalien (aus gewissen erheblichen Ursachen) allergnädigst zu confirmiren, dasselbe auf das Kayserl. Cammer-Gericht zu extendiren, demselben aber allergnädigst anzubefehlen, krafft solcher Kayserlichen Verordnung und des H. Reichs Genehmhaltung, der Stadt Basel jetzt und künfftigs mit Erkennung einiger Proceß allerdings zu verschonen.

Betreffend aber vor-ermeldten Florian Wachters wider die Stadt Basel geführten Proceß und publicirte Urtheil, auch darauf vorgenommene Execution. Weilen dem Cammer-Gericht bißhero von Ihr. Maj. und dem Reich, oder den Baßlern einige Exemption, wie es, vermög der Reichs- und Visitations-Abschied gleichwol gebührte, nicht intimirt worden, und darum dasselbe sich in Administrirung der heilsamen Justicien auf Anhalten der Parthenen, wider die Stadt Basel genugsam fundirt gehalten, auch ausser Zweiffel bey Abfassung der Urtheil merita Causæ, in so weit sie von den Parthyen beybracht worden, der Nothdurfft nach examinirt und erwogen haben wird; Dahero die publicirte Urtheil und darauff angestellte Execution zum höchsten Schaden des Klägers, auch sein des Cammer-Gerichts selbsten nicht geringer Verschimpffung aufzuheben, nicht wenig bedencklich:

Als ist insgesamt für rathsam angesehen, und darvor beständig gehalten worden, zumalen man ex Parte Imperii dem klagenden Wachter, als einem angehörigen Reichs-Unterthanen hierinn alle Obrigkeitliche Hand-

Handbietung zu thun befugt und auch schuldig ist, daß Ihre Kayserl. Majest. dahin allergehorsamst zu ersuchen: massen abermals krafft dises beschicht, mit der Confirmation und Extension dises Privilegii so lang inn- und zuruck halten zu lassen, biß und dahin, zu Erhaltung dises Ihrer Kayserl. Majest. und des Reichs höchsten Gerichts Respects, auch Kehrung des Klägers Schaden, die Stadt Basel selbst sich gutwillig mit demselbigen, so fern und weit er von Rechtswegen befugt zu seyn ex Actis erscheinen, oder vermittelst Anordnung einiger Commißion allerdings abgefunden und Klagloß gestellt haben wird.

Darbey schließlich unsers Ermessens nicht undienlich seyn möchte, offt- und viel ermeldte Stadt Basel wohlmeintlichen zu erinnern, daß wie dieselbige Sich dato auf zutragende Fähle bey Ihr Kayserl. Majest. und des H. Reichs Chur-Fürsten und Ständen um schleunige Administration Rechtens beworben, dasselbe auch jederzeit erlangt, also hinwieder des H. Reichs Ständen und Unterthanen weniger nicht auf begebende Fähle, in Schuld- und prælations-Sachen schleunig Recht widerfahren zu lassen, auch alle nachbarliche gute Verständniß zu erhalten geneigt und geflissen seyn wollen, ꝛc.

Welches alles E. Excell. auf Dero uns communicirtes Schreiben, zu erfordertem Unserem Gutachten wir gebührend unverhalten sollen: Denen Wir zu angenehmer Dienst-Erweisung willig und bereit bleiben.

Münster den 18. Febr. 1647.

## Lit. D.

# Hochwohlgebohrne, ꝛc.

Obwolen ich verhofft, es würde über mein jüngstes zu Münster gethanes Anbringen, ein willfährige, schleunige Antwort erfolgen; So wird ich doch mit selbiger nun bey etlich Monathen auffgehalten, und so wohl dahero, als auff frisch empfangenen Befehl getrungen, solche eyfferig und angelegenlich zu sollicitiren, und nur mit wenigen meine Commission und begehren in etwas zu erlauteren und zu wiederholen. Der obhabende Befehl bestehet in deme: Daß der Röm. Käyserl. Majest. Hoch-ansehnlichen, zu den gemeinen Friedens-Tractaten bevollmächtigten Herren Legaten, in Eydgenoßischen Nahmen ich dienstlich vortra-

gen und erzehlen solle, was von der Käyserl. Cammer zu Speyer, wieder eine Statt Basel wäre fürgenommen, und wie selbige im Augst-Monath jüngsthin mit würcklichen Repressalien von solcher angegriffen worden: Auch E. E. Excell. Excell. zu berichten, weilen dieser verübte Gewalt einer Löblichen Eyd-Genoßschafft Freyheit, Herkommen und Exemption Schnur-stracks zuwieder lauffe, daß dann man Eydgnoßischer seiten, gemeinlich und sonderlich gäntzlich resolvirt und entschlossen seye, sich selbsten bey erlangter Freyheit, Souverainitet und Herkommen durch GOttes Gnad zu schirmen, und Gewalt mit Gewalt abzutreiben, und E. E. Excell. Excell. darbey zu repræsentiren, weilen gleichwohl dises Sachen von grosser Consequenz seyen, was für Alteration und Ungelegenheiten daraus entstehen wurden. Die Petition beruhet aber darauff, daß ich weder Bestättigung noch Extension sonderbahrer Privilegien begehren noch suchen, (sintemalen solche allein zum Bericht, wie es mit einer Statt Basel vor auffgerichtetem Eydgnoßischen Pundt gestanden, angezogen,) sondern die Röm. Käyserl. Majest. durch dero Herren Plenipotentiarios demüthigst bitten solle, eine Löbl. Eydgnossenschafft bey ihrem freyen, souverainen Stand und Herkommen, fürbaß ruhig und ohnturbirt zu lassen, und dem Käyserl. Cammer-Gericht zu Speyer, aus Röm. Käyserl. Macht Vollkommenheit zu gebieten und anzubefehlen, so balden alle wieder eine Statt Basel geführte Procefs gäntzlich zu cassiren und abzustellen, auch denen ernstlich zu injungiren, daß sie weder jezt noch künfftigs, unter was Schein und Prætext das auch immer zugehen und beschehen möchte, wieder sie noch übrige Ort der gesammten Eydgnoßschafft und dero Anverwandte dergleichen vorzunemmen und zu tentiren nicht mehr unternemmen sollten. Weilen nun hierinnen meine gantze Instruction begriffen; alß gelangt an E. E. Excell. Excell. in Nahmen gemeiner dreyzehen und zugewandter Orten der Eydgnoßschafft mein gantz Dienst- und Hoch-fleißige Bitt, die wollen an ihrem hohen Ort nochmalen alle kräfftige und erforderliche Mittel beyzutragen ihnen gnädig gefallen zu lassen, damit alles den gesuchten Zweck erreichen, ich mit fürderlichster, gnädigster Willfahr bescheiden werden, auch eine Löbl. Eydgnoßschafft auf ihre unterschiedliche Schreiben vernügliche Antwort erlangen möge. Das wird, mehr angedeuter Massen, eine Eydgnoßschafft zum höchsten obligiren, alle Weitläuffigkeit abhalten und den gemeinen Ruhe-Stand bekräfftigen. In dem übrigen beziehe ich mich auf

mein

mein Anfangs eingebenes Memorial, und thut man sich Eydgnoßischer Seiten darbey anerbieten, männiglichen, der es begehren wird, gut, schleunig Recht widerfahren zu lassen, oder da jemand sich deßwegen sonderlich wider ein Stat Basel zu beschwären Ursach zu haben vermeynte, dem oder denselbigen vor gemeinen Herren Eydgnossen (dem Herkommen gemäß) deßwegen Red und Antwort zu geben. E. E. Excell. Excell. hiemit mich zu dero Gnaden und grossen Günsten wohl empfehlend.

Osnabrugg den $\frac{24}{14}$ Februarii 1647.

**Johann Rudolph Wettstein.**

An die Herren Käyserl. Plenipotentiarios abgangen.

Lit. E.

## Hoch- und Wohlgebohrne / Wohl-Edle / Gestreng / Edel / Vest und Hochgelehrte / Insonders Großgünstige Hochgeehrte Herren.

Wir haben der Herren Schreiben vom 13. Julii nächsthin, samt den Beylagen, wohl-gelüfert empfangen, und was sie wegen der Stat Basel prætendirenden Exemption, von denen entgegen und wider sie erkannten Cameral-Processen vor Erwehnung gethan / und darbey gebetten, daraus lesend mit mehreren vernommen.

Nun erinneren wir uns guter Massen, was jetzt-besagter Stat Basel suchenden Exemption halber hiebevorn vorkommen, was auch unter währenden diesen Tractaten Burgermeister und Rath bey den Herren Käyserl. Abgesandten, dise aber bey Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, nechst beschehener Communication des Baselischen abgeordneten Burgermeisters Anbringen vor ein Gutachten begehrt, wohin dasselbe auch unter dato 18. Februarii dises einstehenden 1647. Jahrs nächst Examinir- und Erwägung der producirten Schrifften, auch des H. Reichs jezigen betrübten Zustands, und höchst-gefährlichen Conjuncturen ertheilet worden.

Wann dann in fernerer Erwegung der Sachen Umständ, und de-

 ren

ren erst in Neulichkeit bey den Herren Käyserl. Gesandten von der Stat Basel, vorderist aber der gantzen Eydgnoßschafft, de novo eingebrachten beweglichen Schrifften, wir bey uns nicht so wohl finden können, wie mit Erkennung dergleichen Procefs, Mandaten, Arresten, und Repressalien, ohne besorgende gantz gefährliche Weiterung, continuirt werden könne oder solle, wir auch aus dem unß communicirten Käyserl. reiterirten Inhibitions-Schreiben wahrgenommen, daß Ihre Käyserl. Majest. bey diser Sachen eben dergleichen Bedencken zu Gemüth gehen, und davor halten, sintemalen nicht unzeitig zu besorgen, es dörffte die gemeine Eydgnoßschafft hieraus causam communem machen, daß solchem nach nicht so viel der vorgesetzte, als widrige Effectus erreicht, consequenter noch mehrere Zerrüttung im Reich verursachet, auch durch Sperrung des Handels und Wandels zu weitern Inconvenientien, Irrungen, und Gegen-Repressalien Anlaß gegeben werden möchte.

Als sind unsere gnädigste und gnädige Chur-Fürsten und Herrn, Principaln und Obern der nochmaligen, beständigen Meynung, begehren solches auch an die Herren hiemit und in krafft dises, daß sie nicht allein die allschon erkannte Procefs und der Execution halber ausgelassene Mandata, die seyen wider die Stat Basel und ihre Angehörige selbst, oder an Chur-Fürsten und Stände des Heil. Reichs gerichtet, nicht allein auffheben, sondern auch mit Erkennung neuer, biß zu ihrer Käyserl. Majest. hiernächst erfolgenden endlichen Erklärung, oder sonst zu Erhaltung eines allgemeinen Friden-Schlusses, allerdings innhalten, die Baßler aber, weder in disem noch einigem anderen beschweren, sondern vielmehr den Commercien ihren freyen, ungehinderten Lauff lassen wollen. So wir den Herren 2c. Münster den 8. Septembris, Anno 1647.

## Von des H. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen bey den General-Friedens-Tractaten versammleten Räthen/ Pottschafften und Gesandten an das Käyserl. Cammer-Gericht zu Speyer abgangen.

Lit. F.

# Lit. F.

Wemnach von Seiten einer löbl. Eydgnoßschafft Herr Hanß Rudolph Wettstein Burgermeister der Stadt Basel, als ein darzu Deputirter in wehrenden Münster- und Osnabruggischen Friedens-Tractaten bey der Röm. Kays. Majest. Herren Plenipotentiariis für- und angebracht, was massen das Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyr auf Nachfolgen unruhiger Leute wider ermeldte Eydgnoßschafft und der Stadt Basel wohlhergebrachte gemein und sonderbahre Freyheit und Exemption, Process und Arresta erkennen und anlegen, auch alles mit strengen Executions-Mitteln durchzubringen unterstanden, mit gebührlichem Ersuchen, disseits für jetzt und künfftigs dergleichen Attentata abzuschaffen, und nun solch Anbringen denen in Münster und Osnabrugg bey den angestellten Friedens-Tractaten versammleten Chur- und Fürstlichen auch übriger Reichs-Ständen versammleten Räthen, Bottschafften und Gesandten um räthliches Gutachten zugestellt, folgends auch an die Röm. Kays. Maj. unserm allergnädigsten Herrn zu endlichem Ausschlag referiret. Unterdessen aber in Fortsetzung der Friedens-Tractaten auch dise Beschwernus von ein und anderer Parthey angeregt, auch deren in Abfassung des Frieden-Briefs Meldung zu thun verglichen worden; Als ist darauff von wohlgedachten Herren Kayserl. Plenipotentiariis die gewisse Vertröstung beschehen, fahls inzwischen etlichen Friedenschluß Ihrer Majest. Resolution, dem gethanen Begehren gemäß, einkommen sollte, dieselbige durch eine general Clausul in den Reichs Friedensschluß, es erfolgte gleich solcher jetzt gemeiniglich, oder künfftigs sonderbar, zu bestettigen, da aber nicht, alsdann einen sonderlichen Articul dem Fridens-Instrument einzurücken, nachfolgenden Innhalts;

Et quoniam contra quosdam ex Tredecim Helvetiæ Cantonibus, quique præterea Corpori ipsorum accenseatur, & nominatim contra Civitatem Civesque Basileenses a Camera Imperiali Spirensi subinde non processus solum decreti, sed arresta quoque & executiones tentatæ sunt, quibus tamen, utpote contrariis libertati & exemptioni omnimodæ totius Corporis Helvetici se submittere, prætensamve Cameræ Imperialis Jurisdictionem agnoscere nec voluerunt, nec potuerunt, quin imô ex hâc causâ, quam natio illa universa ut communem amplectitur, motus ingentes oriri facilimè potuissent; Ea propter ad tollenda quævis dissidiorum & diffiden-

tiæ semina, firmandamque pacem & tranquillitatem publicam, unanimi Sac. Cæſ. Maj. nec non Imperii Romani Electorum, Principum & Statuum conſenſu declaratum atque conventum eſt, ut omnes & ſinguli contra quempiam ipſorum, in ſpecie Civitatem Civesque Baſileenſes intentati proceſſus, Sententiæ latæ & res judicatæ Executione qualicunque in perpetuum careant, arreſtis quoque & executionibus earum occaſione jam nunc forſan decretis & demandatis planè reſciſſis atque abolitis: Nec inpoſterum à Camera Imperiali aliove præſente vel futuro Judicio, contra unum vel alterum Corporis Helvetici membrum, eorùmue Cives, clientes, aut ſubditos, tale quid quâcunque ratione, prætextu, vel titulo fiat aut attentetur.

Deſſen zur Verſicherung und Gezeugnus, haben wir, der Käyſerl. Majeſt. Bevollmächtigte Legaten, ſolches neben auffgedruckten unſeren Pittſchafften eigenhändig underſchriben, und dem Abgeordtneten auf ſein Begehren zugeſtelt. Beſchehen zu Münſter in Weſtphalen den vierzehenden Septembris Anno Dni Dreyzehenhundert Sieben und Viertzig.

**L. S. Johann Ludwig Graf zu Naſſau Catzenellenbogen.**

L. S. Iſaac Volmar. D.

## Lit. G.

*Nous Henry d'Orleans, Duc de Longueville & d'Eſtouteville, Pair de France, Prince ſouuerain de Neuchaſtel en Suiſſe, Gouuerneur & Lieutenant general pour le Roy en Normandie, &c. Claude de Meſmes, Comte d'Auaux, Conſeiller du Roy en touts ſes Conſeils, Commandeur de l'Ordre du Sainct Eſprit, Miniſtre d'Eſtat & ſur-Intendant des finances de France, Abel de Seruien, Comte de la Roche des Aubieres, Conſeiller du Roy en touts ſes Conſeils: Ambaſſadeurs Extraordinaires & Plenipotentiaires de ſa Majeſté aux traictez de la Paix generale, ſcavoir faiſons que le Sieur Jean Rudolphe Wettſtein, Deputé de la part de Meſſieurs des Ligues de Suiſſe, Nous a faict entendre que la Chambre Imperiale de Spire auroit cy deuant pris cognoiſſance & entrepris de juger certains procés, contre quelques vns de leurs Cantons, & notament, contre la Ville de Basle, ſes Bourgeois & habitants, & que pour mettre a execution ſes jugemens ladicte Chambre auroit accordé des repreſſailles & donné des mandements, en vertu desquels on auroit ſaiſy & arreſté les biens,*

*mer-*

*marchandises & effects appartenants a la dicte Ville de Basle, a ses Bourgeois & habitants au prejudice de leur liberté, souueraineté & exemption, dequoy Messieurs les Plenipotentiaires de l'Empereur & les Estats de l'Empire ayans esté plainement informez & a eux representé les grands desordres & inconueniens qui se pourroient ensuiure desdicts attentats, ils auroient donné audict deputé esperance que sa Majesté Imperiale, a qui lesdicts Estats, s'estoient remis pour y pourueoir, donneroit sur cela vne entiere satisfaction audicts Sieurs des Ligues, au deffaut dequoy ledict Sieur Wettstein nous auroit prié de prendre cette affaire en main, en vertu de l'alliance du Roy auec lesdicts Sieurs des Ligues, ce qui nous auroit obligé d'en faire mettre vn Article expres au projecT du traicté par nous donné a Messieurs les Plenipotentiaires Imperiaux, sur lequel article lesdicts Sieurs Plenipotentiaires Imperiaux, ont respondu & faict la declaration qui suit.* Et quoniam contra quosdam &c.

*Surquoy ledict Sieur Wettstein nous a requis, que si l'on ne peut obtenir l'article susdict en la forme quelle a esté par nous conceüe Nous voulussions au moins emploier l'authorité du Roy a ce que ladicte declaration des Imperiaux eust son plein & entier effect, ce que scachans estre de l'intention de sa Majesté & conforme au desir quelle a tousjours eu de s'employer pour le bien & auantage desdicts Sieurs des Ligues, Nous declarons audict Sieur Wettstein leur deputé, que si l'on ne peut obtenir l'article susdict dans les termes quil a esté par nous couché & inseré dans le traicté, Nous persisterons de la part de sadicte Majesté, a ce que pour le moins la declaration de Messieurs les Commissaires Imperiaux cy dessus escrite soit inserée au traicté de Paix qui interuiendra, asseurants de plus lesdicts Sieurs des Ligues, qu'en cas qu' auant la conclusion dudict traicté ils eussent la satisfaction par eux desirée de l'Empereur & de l'Empire, Nous ne laisserons pas de faire valider & confirmer la mesme chose au Nom de sa Majesté tres-Chrestienne par vne clause generale dans ledict traicté de Paix, En foy & tesmoignage dequoy Nous a la requisition dudict Sieur Wettstein auons dressé le present acte, iceluy signé de nos mains auec les cachets de nos Armes & faict contresigner par le Secretaire de nostre Ambassade, a Münster le Vingtneufiesme Jour de Septembre, Mil Six Cent Quarante sept.*

L. S. HENRY d' ORLEANS.

L. S. DE MESMES. L. S. SERVIEN.

*Par son Altesse & leurs Excellences*

Boulanger.

Lit. H.

# Lit. H.

NOtum sit universis præsentes inspecturis, aut legi audituris, quod postea quam ab aliquo tempore inter Rempubl. Helveticam & Cameram Imperialem Spirensem dissidia exorta sunt, eò quod præfatum Tribunal Imperiale adversus quædam hujus Corporis Helvetici membra, præcipue vero adversus Civitatem Basiliensem, ejusque Cives & Subditos, Processus decernere, nec non sententias latas, mediantibus arrestis ac repressaliis, executioni mandare præsumserit, unde facile novi & periculosi motus excitari potuissent. Ad antevertenda ejusmodi mala & conveniens remedium surgenti periculo tempestivè adhibendum, ex parte Reipub. Helveticæ negotium hoc, per modo dictæ Civitatis Basiliensis Consulem Nobilem & Magnificum Dn. Joannem Rudolphum Wettstein, ad loca Tractatuum Pacis universalis delatum ac propositum; primùm quidem coram Legatione Cæsareâ, hæcque requisitam Ordinum Imperii Romani sententiam Cæsareæ Majestati transmittens, declarationem S. Majestatis desuper expectandam censeret: deinde, cum etiam fœderatorum Regnorum Legationibus esset communicatum, & a parte Regni Galliæ peculiari articulo in favorem sæpe nominatæ Reipubl. Helvetiorum, Projecto Instrumenti Gallici insertum: tandem etiam inter Cæsareos & Regios Suecicos Legatos conventum est, ut, si priusquam hi tractatus Pacis ad finem perducantur, supra nominata Cæsareæ Majestatis declaratio, æquitati ipsius causæ & Reipubl. Helvetiorum petitioni desiderioque conformis adveniat, tum eadem illa declaratio adaptatis verbis & commoda aliqua clausula futuræ Pacis Instrumento inserenda confirmari ac ratihaberi deberet: sin vero contigerit, præmemoratam declarationem vel non advenire, vel allatam justo Helvetiorum desiderio non satisfacere, tum Articulus sequens, Helveticum hoc negotium concernens, authentico futuræ Pacis generalis instrumento inserendus foret: *Et quoniam &c.*

In horum omnium fidem & ut a parte Serenissimæ & Potentissimæ Reginæ Sueciæ idoneè cautum sit, supra-dictam conventionem inviolabiliter conservatum iri. Nos Sacræ suæ Majestatis Sueciæ ad Tractatum Pacis Universalis infra-scripti Legati Plenipotentiarii ad prænominati Dn. Consulis Basiliensis instantiam, hæc manibus ac sigillis nostris munivimus. Actum Osnabrugis Westphalorum die xxx. Septemb. Anno M.DC.XLVII.

L. S. IOANNES OXENSTIRNA.

L. S. JOANN ADLER Salvius.

Lit. I.

# Ferdinand der Dritte/ von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Hoch- und Wohlgebohrner, Ehrsame, Gelehrte, liebe Getreue. Ihr werdet euch wohl zu erinnern wissen, was auf der Stadt Basel Burgermeisters Rudolph Wettstein gethanes Anbringen die begehrte Declaration Exemptionis besagter Stadt Basel und der Dreyzehen Ort gemeiner Eydgnoßschafft neben Unserm Geheimen Rath und Obristen Hofmeisteren Grafen Maximilian zu Trautmannsdorff sub dato Oßnabrug den Dritten nechst verwichenen Monats Martii ihr für ein Gutdachten Unß überschickt habt.

Nun ist Unß solches den Neunten nechstverwichenen Monats Sept. in Unserer Königlichen Stadt Pilsen gehorsamst vorgetragen worden, so wir Unß auch gefallen, und darüber Unser Decret außfertigen lassen, wie ihr hiebey in Originali zu empfangen habt, daß datum berührtes Decret aber haben Wir zurückh zu setzen befohlen, auff daß es vor der Exhibition des Frantzösischen Instrumenti Pacis gesetzt seye, werdet euch also obbemeltes Decret nach eurer Unß bekanten Dexteritæt zu gebrauchen und außzulüfferen wissen. Sein und verbleiben Euch hierbey sambt und sonders mit Käyserlichen Gnaden wohl beygethan. Geben auff Unserem Königlichen Schloß zu Prag den Neunzehenden October Sechszehen Hundert Siben und Viertzig, Unserer Reiche des Römischen im Eilfften, des Hungarischen im Zwey und Zwantzigsten und des Böheimbischen im Zwantzigsten.

**Ferdinand.**

Ferdinand Graff Churtz.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Johann Söldner.

C Denen

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, auch Ehrsamen, Gelehrten, Unseren und des Reichs Lieben Getreuen, Johann Ludwigen Graffen zu Nassau, Catzenelenbogen, Vianden und Dietz, Herren zu Beylstein, Rittern des güldenen Fluß, Johann Maximilian Graffen von Lamberg, Johann Crane und Isaac Vollmarn, Beeden der Rechten Licentiaten und Doctor, unseren respective geheimen Räthen, Reichs-Hoff-Räthen, Camerer und O. O. Cammer-Præsidenten.

## Lit. K.

DEr Röm. Kayserl. Majest. Unserm Allergnädigsten Herren, ist in Underthänigkeit referirt und vorgetragen worden, was deroselben nach Münster und Osnabrugg zu den Friedens-Handlungen verordnete Gesandten und Gevollmächtigte, Herr Maximilian Graff von Trautmansdorff und Weinsperg, &c. Herr Johann Maximilian Graff von Lamberg, &c. Herr Johann Crane, und Herr Isaac Volmar, respective geheimder Rath, Obrister Hofmeister, Reichs-Hof-Räthe, Cammerer und O. O. Cammer-Präsident, under dato Osnabrugg den dritten des verflossenen Monats Martii, in Ihrer eingeschickten Relation berichtet haben, daß in Namen der Stadt Basel, auch gemeiner Dreyzehen Orten der Eydgnoßschafft, Herr Rudolph Wettstein, Burgermeister daselbst zu Basel, wegen Ihrer Käyserl. Majest. und des H. Reichs Cammeri-Gerichts zu Speyer wider jetzgemeldte Stadt Basel und dero Burgerschafft ergangenen starcken Pressuren und angelegten Arresten, beklagt, und darneben pro declaratione Exemptionis dergestalt gebetten, gemeldte Eydgnoßschafft bey Ihrem Freyen Souverainen Stand und Herkommen fürbaß ruhig und unturbirt bleiben zu lassen, und jetzgemeldtem Cammergericht auß Röm. Käyserl. Majest. Vollkommenheit zu gebieten und anzubefehlen, sobalden alle wider eine Stadt Basel geführte Proceß gäntzlich zu cassiren und abzustellen, auch deme ernstlich auffzulegen, daß sie weder jetz noch künfftigs, under was Schein und Vorwand das auch immer zugehen oder geschehen möchte, wider sie noch

übri-

übrige Ort der gesampten Eydgnoßschafft dergleichen vorzunemen und zu ersuchen nicht mehr unterfangen sollen.

Wann dann allerhöchst-gedachte Kayserl. Majest. befinden, daß besagte gemeine Dreyzehen Ort der Eydgnoßschafft nun so viel lange Zeit und Jahr in possessione vel quasi eines Freyen und außgezogenen Stands gewesen: Alß haben sie obvermeldte Declaration Exemptionis allergnädigst, Krafft dises Decreti zu ertheilen verwilliget, und Dero Käyserl. Gesandten anbefohlen, solches besagtem Burgermeister Rudolph Wettstein einzuhändigen, und verbleiben allerhöchst-gedachte Käyserl. Majest. denselben samt und sonders mit Käyserl. Gnaden wol gewogen.

Signatum under Ihrer Käyserl. Majest. auffgetrucktem Secret-Insigel zu Wien, den Sechszehenden Maji, Anno Sechszehenhundert Siben und Viertzig.

**Vt. Ferdinand Graff Churtz.**

L. S.

**Johann Söldner D.**

## Lit. L.

## Ehrenveste, Fürsichtige und Weyse, großgönstige Herren, &c.

WAs bey der Röm. Kayserl. Majest. Unserm allergnädigsten Herren, so wol auch uns der Chur-Fürsten und Stände des H. Reichs diß Orts und zu Münster anwesenden Gesandten, Räth und Pottschafften, die Herren vor ungefehr einem Jahr durch ihren Abgeordneten Mit-Rahtsverwandten und Burgermeistern Herrn Johann Rudolphen Wettstein, gewisser Exemption halber ihres Stats suchen lassen, dessen erinneren sich dieselbe guter massen.

Nun ist ausser allem zweiffel zu setzen, von ermeldtem dero Burgermeistern Wettstein werde seithero referirt worden seyn, was bey diser, anfangs zwar allein à Camerali Juridictione, bald hernacher aber à toto Romano Imperio gesuchten Exemption vor Bedencken vorkommen, und welcher Gestalt unsere Herren Principales allerseits reifflich erwogenen

Sachen nach, bey sich nicht wol finden können, wie nach gestalt deren von dem Käyserl. Cammergericht erstatteten, mit gutem Grund außgeführten respectivè Relation und Information in dieselbe so schlechtlich, und zwar mit Zurucksetzung der zum theil abgeurtheilten, theils annoch Rechthängigen Sachen, consequenter zu höchstem Præjuditz und Nachtheil der Justitz und darbey interessirter verschiedener beläidigter Parteyen gewilliget werden könne oder solle.

Wann dann bey Abhandlung des Projecti Instrumenti Pacis Suecici unter andern auch dise Baßlische Exemptions-Sach vorkommen, und nach Gestalt des H. Reichs hiebey mit underlauffendem nicht geringen Interesse, von den Herren Käyserl. so wol als Königl. Schwedischen Plenipotentiarien, unß zu dem end übertragen worden, damit wir die Notturfft darüber bedencken, und ob, auch wie weit den Herren in ihrem Suchen zu gratificiren seye? eines gewissen entschliessen, und ihnen an Hand geben möchten, und aber bey nochmaliger der Sachen Uberlegung unß eben diejenige Difficulteten im Weg ligen, welche hiebevorn allerhöchstgedacht Ihrer Käyserl. Majest. in Schrifften allerunterthänigist repræsentirt, auch mehrermeldtem dero Burgermeistern mündlich vorgetragen worden; nichts destoweniger gleichwol, und damit die Herren im Werck selbsten zu verspüren haben, wie geneigt unsere gnädige Herren Principalen, Obern und Committenten seyn, ihnen in diesem ihrem suchen zu gratificiren, und alle gute Nachbarschafft zu erhalten, so haben in dero Namen wir den von hoch und wol ermeldten Kayserl. und Königl. Schwed. Herren Plenipotentiarien verfaßten Exemptions-articulum wolmeynend, jedoch mit folgenden außtrücklichen Conditionibus und Reservatis sine quibus non, adprobirt: und zwar 1. Daß vielbesagte Exemption à dato ratificatæ Pacis ihren Anfang nemen: 2. Die Herren, wie ohne das billich, und sie von sich selbsten geneigt seyn werden, ins künfftig nächst Abschneidung aller unnötigen Weitläuffigkeiten, des H. Reichs Ständen und Unterthanen eine unparteyische schleunige und zwar dergleichen Justitz widerfahren lassen, wie die Ständ des Reichs den Herren und ihren Angehörigen widerfahren zu lassen erbietig sind. 3. Daß der Lauff Rechtens nicht gehindert, sondern die von dem Kayserl. Cammergericht dato wider die Stadt Basel und deren Eingesessene ergangene Urtheiln zu ihrer Würcklichkeit und execution gebracht, denen durchgehend parirt, den Interessirten obsiegenden Parteyen, und in specie

dem

dem Wachter billiche Satisfaction geben, denjenigen Sachen aber, so annoch an ermeldtem Kayserl. Cammergericht Rechthängig, der Lauff gelassen, und nach Gestalt der hiernächst außfallenden Urtheil allerseits parirt: So dann 4. sintemalen die Stadt Basel nun von vielen Jahren hero in Beytragung ihres schuldigen Contingentis, zu höchst-nötiger Underhaltung des Kayserl. Cammergerichts sich saumig erzeigt, daß demselben ein vor alle mal mit einer gewissen, und zwar solchen erkleckliche Summa demnächsten an Hand gegangen, und die Schuldigkeit dißfalls in Entrichtung der Restanten zu vernüglicher Satisfaction der Herren Præsidenten und Assessorn abgetragen werde: Der ungezweiffelten Hoffnung gelebende, die Herren werden sich dise der Exemption angehenckte, in alle weg billiche Conditiones nicht zu wider seyn lassen, sondern dieselbe, je ehender je besser, zu vollziehen, und sich dardurch bey diser erlangter Exemption jetzt und künfftigs zu stabiliren befleissen; im widrigen aber, und da wider verhoffen hierinnen einiger Saumbsal oder tergiversation verspürt werden solte, unsere gnädigste, Chur-Fürsten und Herren Principalen und Obern nicht zu verdencken seyn, der Exemption nicht allein per expressum zu contradiciren, und alles in vorigen alten Stand ersitzen zu lassen, sondern auch dem Kayserl. Cammergericht die Hand in so weit zu öffnen, daß sie durch gewisse im Reich zuläßige Weg die Execution der ergangenen Urtheiln, so gut sie vermögen, befürdern, und den beleidigten Parteyen zu dem ihrigen dermalen verhelffen, allermassen dann ohne das nicht allein die Röm. Kayserl. Majest. sondern auch beyde Cronen, Franckreich und Schweden mit und beneben den Ständen des Reichs disen Exemptions-Articulum dem Instrumento Pacis anderer Gestalt nicht, dann mit Vorbehalt und Adimplirung obig angeführter Conditionen einverleibt, weniger die Guarantie oder Execution dessen versprochen haben. Welches alles den Herren, nächst Göttlicher empfehlung, wir freundlicher Wolmeynung unverhalten, und Sie darbey ersuchen wollen, uns zu unserer Nachricht und fernerer Notturfft Beobachtung Ihre eigentliche Erklärung demnächsten hinwider zu kommen zu lassen.

Der Herren

Freund- und dienstwillige

Des H. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständ zu gegenwertiger Universal Friedens-Handlung verordnete gevollmächtigte Räht und Gesandte.

An die Statt Basel abgangen.



Lit. M.

# Lit. M.

## Hochwürdig 2c.

WAs E. Fürstl. Gn. Excellentien und die Herren an uns vom letsten Augusti nächsthin, Schrifftlich gelangen lassen, haben wir, nicht ohne sonderbares befrembden, vernommen. Und ob gleich solche beschehene Anmutungen billich an ein Löbliche Eydgnoßschafft, auß welcher, und nicht von uns allein, vermög Schreibens, so den 29. Januarii 1647. an die Herren Kayserl. Plenipotentiarios abgangen, dessen Copey Num. 1. beygelegt, die Abordnung nacher Münster, vor mehr alß einem Jahr beschehen, hette gerichtet werden mögen; So haben wir doch nicht ermanglet, des Deputirten, unsers geehrten Herren Burgermeister Wettsteins Bericht darüber zu vernemmen, und darbey befunden, daß weder sein gehabte Eydgnoßische Instruction, noch bey hoch ermeldten Herren Kayß. den 2. Januarii 1647. gethane Proposition Num. 2. weniger die hernacher, bey denen, seiner Commission wegen gethane Erläuterung Num. 3. noch einige andere übergebene Recharges mitbringen, daß er eine newe Exemption von dem Kayserl. Cammergericht, welchem wir einicher Jurisdiction über uns niemalen geständig gewesen, und noch nicht sind, oder dem H. Röm. Reich gesucht, sondern allein hoch ermeldten Herren Kayserischen, in Namen der Röm. Kayserl. Majest. alß Oberhaupts des Röm. Reichs, vor und angebracht, was die Kayserl. Cammer wider eine Statt Basel, und consequenter gantze Eydgnoßschafft tentire, was eine Löbliche Eydgnoßschafft dargegen entschlossen, und zu was Mißverstand und Weiterung solches endlich außlauffen möchte, mit angehencktem gebürlichen Ersuchen und Begeren, (gestalten gegen der Röm. Kayserl. Majest. von gesamter Eydgnoßschafft im Jul. 1641. und 44. auch beschehen,) daß dergleichen Irrungen, zu disen ohne das beschwärlichen Zeiten und Läufften, auß dem Mittel geraumbt, gäntzlichen abgeschafft, und dargegen die hergebrachte gute Verständnuß möchte beharrlich fortgesetzt und continuirt werden, Kraft dessen dann, auff ihr der Herren Kayserischen erinneren und anbringen E. Fürstl. Gn. Excellentien und die Herren vom 8. Septembr. 1647. an die Kayserl. Cammer geschrieben, wie die Beylag Num. 4. zu erkennen gibt, darum wir auch unsers theils E. Fürstl. Gn. Excellentien und den Herren gantz hohen und dienstlichen Danck sagen.

Weil

Weil nun auß solchem Sonnen-clar erscheint, daß E. Fürstl. Gn. Excellentien und die Herren, und dahero die sämptliche Reichs-Ständ, der Herren Cameralen Intention nicht für practicabel, sondern viel mehr gut befunden, die allschon erkannte procels, und der Execution halber außgelassene Mandata auffzuheben, keine newen zu erkennen, sonder alles biß zu Ihr Käyserl. Majest. erfolgenden endlichen Erklärung inzuhalten; Und nun hierüber mehr höchstgedachte Röm. Kayserl. Majest. keine newe, weniger conditionirte, sondern viel mehr eine Declarationem schon habender Exemption unter dero Käyserl. Decret, Num. 5. eingeschickt, und durch dero vortreffliche Legaten dem Abgesandten einlieferen, auch darbey die Ursachen, warum solches erst jetz geschehe, dessen datum aber in etwas zuruck gesetzt seye, andeuten lassen: Nicht weniger diese sich mit übrigen Hochlöblichen Cronen Franckreich und Schweden verglichen, wie dessen in auffrichtendem Friden-Schluß gedacht werden, und es hiemit ein gäntzlich erörterte und außgemachte Sach seyn solle: dessen allen auch eine Löbliche Eydgnoßschafft ins gesampt von denen bereits Schrifftlichen verständiget worden: So können wir dannoch nicht begreiffen noch ergründen, wie ohne Verletzung der Römischen Käyserl. Majest. der Hochlöblichen Cronen und des H. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Ständen hohen Autorität, Respects und Ansehens, hierinnen was geändert werden möchte: Wir könnten es auch, da wir von selbsten von solchem abweichen solten, weder gegen der Posteritet, noch unsern Mit-Eydgnossen verantworten: Dahero E. Fürstl. Gn. Excellentien und die Herren wir dienstlich bitten, unß diß Orts gnädig und großgünstig für entschuldiget zu halten.

Wann dann alles im Gründ der Wahrheit vorerzehlter Massen beschaffen, wir auch darseither weder von der Röm. Käyserl. Majest. noch beeder Cronen Franckreich und Schweden hoch ansehenlichen Herren Plenipotentiarien eines anderen verständiget und berichtet worden: Alß geleben wir der ungezweiffelten Zuversicht, daß es durchauß bey deme, was das unconditionirte Käyserliche Decret, und darüber verglichene general-Clausul, wie auch höchst-ermeldt Ihrer Majest. und der Hochlöblichen Cronen so vortrefflicher Herren Legaten gewisse Vertröstungen und Declarations-Schrifften mit sich bringen, sein endliches Verbleiben, auch wider solches einiche Protestationes und Neben-reservata keinen Platz haben werden, &c.

Ersu-

Ersuchen demnach E. Fürstl. Gn. Excellentien und die Herren unterdienstlich und hoch-fleißig, unserm Freyen Stand nichts ferners, was deme entgegen seyn möchte, zumuten, weniger deme underm Schein des Justici-Wesens, mit einigen angetrohten Gewaltthaten, welche unsere Mit-Eydgnossen (denen die widrige Beharrung nothwendig angebracht werden müßte) so wol alß uns betreffen, auch übrige Verbündete endlichen berühren und nach sich ziehen wurden, anfechten noch bekümmeren zu lassen. Wir seyen und verbleiben gleichwol darbey des beständigen Anerbietens, menniglichen, fürnemlich des H. Reichs Unterthanen und Angehörigen, auff begeren und erforderen, gut schleunig, unparteyisch Recht widerfahren zu lassen, wie wir wünschen und begehren, daß den unsern auch hinwiderum administrirt werde. Nicht weniger erbieten wir uns, (welches andere Freye Ständ zu thun groß Bedenckens haben wurden) dafern Wachter oder jemands anderer sich ab uns zu erklagen, oder an uns was Spruch und Forderung zu haben vermeynt, deme oder denselben vor den gesamten Herren Eydgnossen güt-oder rechtliche Red und Antwort zu geben, und uns zu aller Gebür und Billichkeit anweisen und verläiten lassen.

Sonsten kan ermeldter Herr Burgermeister Wettstein sich nicht erinneren, daß was sonderbares auß E. Fürstl. Gn. Excellentien und der Herren Befehl mit deme were conferirt, ausser daß ihme von seiten des Chur-Maintzischen Directorii ein kurtzes Memorial Num. 6. vorgezeigt, darauff er sobalden seine Erklärung darunder gezeichnet, und solches widerumben an seinen Ort zuruck gegeben, mit welchem auch wol ermeldtes Chur-Maintzische Directorium zu frieden gewesen und gäntzlich acquiescirt habe, Massen wir unsers theils es auch durchauß darbey bewenden lassen, 2c.

Ist so E. Fürstl. Gn. Excellentien und die Herren wir hinwiderum (nächst Göttlicher empfehlung) zu begerter Antwort anfügen, und thun dieselbigen samt und sonderlichen unserer beharrlich willigsten unverdrossenen Diensten und Freundschafft, auff alle Zutragenheit hiemit versicheren.

Basel, den 30. Septembr. 1648.

An des H. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände zu den Universal Friedens-Handlungen verordnete gevollmächtigte Räth und Gesandte/ von der Statt Basel abgangen. Lit. N.

# Lit. N.

## MESSIEVRS.

J'Ay reçeu la lettre, que vos Seigneuries ont pris la peine de m'escrire du 3. me de ce mois, accompagnée des escritures concernant l'affaire que vous avés eu à traitter dans cette Assemblée, la premiere cotté A. est une lettre de Messieurs les Deputés des Electeurs, Princes & Estats de l'Empire, à vos Seigneuries, qui vous confirme la declaration faitte en vostre faveur, sous certaines conditions: la seconde cottée B. en est la response, par laquelle vous leur protestés de n'avoir demandé aucune nouvelle Exemption, mais seulement des deffences a la Chambre de Spire, de n'entreprendre plus contre vos Libertés, vous asseurant qu'on n'altera rien dans la Clause qui a esté arrestée pour ce regard, entre les Ambassadeurs de France & de Suede, avec le propre consentement des dits Estats. Vos Seigneuries preuvent n'avoir demandé aucune nouvelle Exemption, ny confirmation des nouveaux privileges, par les escritures No. 2. & 3. & par le No. 4. vous faictes veoir l'Injonction faite à la Chambre de Spire, de casser les procés cy devant jugés, & de ne prendre à l'advenir aucune cognoissance de nouveaux, apres vous mettés en avant le Decret de sa Majesté Imperiale, par lequel elle declare recognoistre vostre Republique & les Cantons des Ligues de Suisse en general pour un Estat libre & separé: finalement vous produises un Extraict de protocolle cotté No. 6. contenant un resultat de Mrs. les Estats de l'Empire en faveur de quelques particuliers, & de Mr. l'Evesque de Coire, avec les responces de vostre Deputé. Desquelles pieces j'ay bien compris l'Intention de V. S. que je ne doute pas n'avoir esté tressatisfaictes des soings que les Ministres du Roy ont eu de vos Interests, aés qu'on en a parlé dans ce lieu, & qu'ils leur ont esté recommendés par Messrs. les Ambassadeurs de France qui resident aupres de Mrs. des Cantons. Vostre Deputé vous peut avoir rapporté, avec quelle ardeur & fermeté on les appuya, lors que Mr. le Duc de Longueville, Mr. d'Avaux & Moy avions icy ensemble la conduite des affaires du Roy, combien nous travaillames a procurer vostre contentement. Depuis Sa Majesté m'ayant fait l'honneur de m'en commettre la charge, je puis asseurer en toute verité vos Seigneuries, de n'avoir perdu aucune occasion de soustenir, autant qu'il ma esté possible, ce qui avoit esté resolu à vostre avantage, & je l'ay faict avec tant d'efficace, que, graces à Dieu, il ne s'y est faict aucun changement, ainsy que vous verrés par la copie de la Clause que je vous envoye cy jointe, telle quelle est inserée dans le Traitté.

 Il

*Il est bien vray que Mrs. les Estats de l'Empire y ont voulu apporter quelque explication ou modification, à laquelle ny Moy, ny les Ambassadeurs de Suede n'ont pas voulu consentir, ce qui a esté cause, qu'ils ont pris resolution d'en escrire à V. S. pour veoir, si vous pourrés ensemble trouver quelque temperament amiable, sur les precautions ou conditions qu'ils desiroient, a quoy nous n'eussions pas eu raison de Nous opposer, puis que ce temperament ne pouvoit estre pris que de vostre consentement, & que vostre Article inseré dans le Traitté subsistoit dans la força, sans aucun changement, si maintenant ils y veulent donner quelque explication differente des termes auqueis il est conçeu, & du veritable sens qu'il doit avoir; Ils sont trop raisonnables pour ne juger pas, que ceste partie n'est pas permise à l'une des dites parties, sans le consentement de l'autre.*

*Vos Seigneuries peuvent estre asseurées, que comme j'ay tousjours remonstré cy devant à Mrs les Estats de l'Empire, que leurs Majestés ne pouvoyent abandonner les interests de vostre Republique qui est leur alliée; Je continueray à l'advenir le mesme devoir, pour procurer aupres d'eux selon mon pouvoir vostre entiere satisfaction, & empecher que ce differend ne cause de la mesintelligence entre eux & vostre Estat, auquels il importe extrement de demeurer en amitié, afin de jouyr les uns & les autres en repos des effects de la Paix, qui vient d'estre heureusement conclüe dans l'Empire, & avec les Estats voisins. Si vos Seigneuries me jugent propre à leur rendre quelque autre service, elles m'obligeront de m'employer, puis que je m'estimeray heureux de leur faire cognoistre que je suis veritablement*

*Messieurs*

*Münster ce 28. Octobr. 1648.*

Vostre treshumble & tresaffectionné Serviteur.

A Messieurs de Basle.

SERVIEN.

## Lit. O.

## Ehrenveste / Fürsichtige und Weyse / insonders vielgönstige Herren und Freund / 2c.

WAs under dato Osnabruck den 31. Augusti des verwichenen 1648. Jahrs im Namen des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständ,

Ständ, Unserer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen und Committenten, wir an die Herren, wegen der damals vermittelst dero Burgermeister Wettstein allhier ersuchten, und von den Herren Kåyserischen so wol alß beyder außwertigen Cronen Plenipotentiariis, auch von den Ständen des Reichs, gleichwol auff gewisse Maß und mit Reservation dreyer der Zeit in Unserm Erklär- und Anmahnungs-Schreiben angeführten Conditionen, gewilligten, dem Instrumento Pacis einverleibten Exemption à toto Romano Imperio, wolmeynend gelangen lassen, und darbey zu præstiren begert, was die Herren sich auch hierauff unter dato Basel den 30. Septemb. hinwider, und zwar, so viel disseits gesuchte reciprocam administrationem Justitiæ betrifft, gantz willfährig, über die begerte schleunige Execution deren zu Speyer in favorem des Wachters und anderer Intressenten ergangener, und in indecisis nachfolgender Urtheiln aber, aufflüglich erkläret, die Abtragung des nun von so vielen Jahren hero zuruck gehaltenen, gleichwol schuldigen Contingents zu Underhaltung des Käyserl. Cammergerichts aber gantz præterirt haben, dessen erinneren sich die Herren sonder zweifel guter Massen.

Nun haben wir nicht unterlassen, obangezogenes dero Schreiben, gleich bey dessen Einlangung, so dann erst in Newlichkeit auff nochmaliges bewegliches Anhalten so wol des Wachters und anderer Interessirten, alß des Kayserl. Cammergerichts selbsten in behörige reiffe Berathschlagung zu ziehen, die von Ihnen angeführte rationes & motiva zu erwägen, dabenebens mit andern, bevorab den Königl. Schwed. Herren Plenipotentiariis der Notturfft nach darauß zu communiciren.

Wann Wir dann, nicht weniger auch hoch- und wol- ermeldte Königl. Schwed. Herren Plenipotentiarien, die angeführte rationes von solcher Wichtigkeit nicht befinden, daß in Ansehung deren, insonders aber und zuvorderist Unsers unter dato Münster den 8. Septembr. 1647. an Sie abgelassenen limitirten Schreibens, die einmal rechtmäßig gefällte Cammergerichtliche Urtheiln cassirt, die Herren auch zu Beytragung ihres nun von vilen Jahren hero ruckständig geblibenen noch schuldigen Contingentis zu Underhaltung des Käyserl. und Heil. Reichs Cammergericht ledig gezehlt werden sollen: Zumalen die Herren Præsidenten und Assessoren der zeit zwar von Uns die allschon wider die Statt Basel erkannte Procefs auffzuheben, auch mit Erkennung newer inzuhalten, wolmeynend erinnert, ein solches gleichwol weiter nicht dann biß auff anderweite Käyserl. allergnädigste Erklärung und erlangten allgemeinen Frieden im Reich

gezogen noch verstanden worden. Dieweil nun allerhöchst-gedacht Ihrer Kayserl. Majest. Intention niemalen gewesen, noch auch jetzo ist, oder seyn kan, die Statt Basel alß zum Reich angezweiffelt gehörig, ohne vorwissen und Genehmhaltung Chur-Fürsten und Stånd à toto Romano Imperio, welches gleichwol zu Anfang nicht sondern allein die Exemption à Camerali Jurisdictione gesucht worden, zu eximiren, Unsere gnådigste und gnådige Herren Principales und Committenten aber nach Inhalt Unsers nåchst-vorigen im Augusto Anno 1648. abgelassenen Erinnerung-Schreibens, in jetz erwehnte Befreyung à Camerali jurisdictione zwar lediglich: in die nach der Hand gesuchte Exemption à toto Imperio aber niemalen anderer Gestalt, dann mit den drey angehenckten Conditionen gewilliget, die außwertige Cronen auch mit ihnen dißfahls dergestalt einig, daß die hochlöbliche Cron Schweden sich in Ansehung der Sachen Billichkeit vor adimplirung solcher Conditionen zu einiger Guarantie über den der Baselischen Exemption halber dem Instrumento Pacis eingeruckten passum nicht verbunden halten noch seyn wollen. Uber dises sich nicht einbilden können, noch verhoffen, daß die Löbliche Eydgnoßschafft hierauß Causam communem machen, und das jenige, so prævià sufficientissima Causæ cognitione mit Urtheil und Recht à Judice competente außgesprochen, und in Rem judicatam erwachsen, wider Recht und Billichkeit oppugniren helffen wollen.

Alß geleben Wir der zuverlåßigen Hoffnung, es werden die Herren sich in mehrerm der Sachen Nachdencken mit der parition långer nicht auffhalten, noch ermeldten Wachtern in diser seiner höchsten Noth und Armuth Hülff- und Trost-loß lassen, sondern demjenigen, was nach wol erwogenen und rechtlich decidirten Sachen in Camerà erkannt worden, schuldige Folg laisten, dabenebens auch (da sie sich anderst der Exemption versichert machen wollen) den Herren Præsidenten und Assessorn das zu dero Unterhalt designirtes dato vorenthaltenes Contingent innerhalb gewisser und etwann drey Monatlicher Zeit erlegen und gutmachen, und in allen den dreyen Conditionen sich bequemen: Im widrigen aber auff verspührendes ferner unbefügtes tergiversiren nicht Ursach geben, daß das Cammergericht durch die im Reich zugelassene Mittel die Execution in einem und andern, so gut es kan, (so wir alßdann, Gestalten sachen nach, nicht hinderen mögen,) befürdere: Wozu es die Herren verhoffentlich nicht kommen lassen, sondern Uns mit genehmer accom-

commodation demnächsten begegnen werden. In Erwartung deren thun Wir die Herren Göttlicher Obacht empfehlen.
Münster den 27. Martii 1649.

Der Herren
Freund Dienstwillige.

Des H. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände zu den allgemeinen Friedens-Handlungen verordnete gevollmächtigte Gesandten/ Räth und Pottschafften.

An die Statt Basel abgangen.

## Lit. P.

**Hoch und Wolgeborn/ Wol-Edelgeborne/ Gestrenge/ Ehrwürdig/ Hochgelehrt und Veste/ gnädig/ hochehrend/ großgönstig Herren. E. Excell. und den Herren seyen Unser gutwillig/ unverdrossene Dienst berait zuvor.**

WAs E. Excell. und die Herren an die Statt Basel vom 27. Martii abermalen schrifftlich gelangen lassen, das haben Wir auß dem Uns originaliter vorgelegten Schreiben genugsam ersehen, sonderlichen aber dises vernommen, daß E. Excell. und die Herren vermeynen und gleichsam zum Grund setzen, ob hetten Wir durch den abgeordneten Burgermeister Wettstein, vor angefahr zweyen Jahren, im Namen einer Eydgnoßschafft, und vornemlich der Statt Basel, ein newe Exemption, und die Erstens zwar nur von der Cameralischen Jurisdiction, hernacher aber vom gantzen Röm. Reich, bey E. Excell. und den Herren suchen und begehren lassen, und seye die erste lediglich, die andere aber mit gewissen Conditionen, bewilliget und ertheilt worden, mit starcker und betrohlicher Erinnerung, denen von den Herren samptlichen

Reichs-Ständen gethanen Reservatis ein Genügen zu verschaffen. Nun kommen Uns dergleichen Andungen eben seltzam, wunderlich und frembt vor, sintemalen Wir niemalen in Gedancken genommen, dergleichen Exemptionen, deren wir sampt und sonderlichen nun mehr weit über Menschen gedencken ruhig genossen, und deren wir Uns genugsamb versichert gehalten, ererst jetz zu begehren und zu suchen; Sondern die Intention, Befehl und gantze Verrichtung ist vielmehr dahin gangen, (gestalten einer Statt Basel E. Excell. und den Herren ferndigs Jahrs eingeschicktes Antwort-Schreiben in mehrerem erläutert) bey der Röm. Kayserl. Majest. alß Oberhaupt des Heil. Reichs / und denen mit Uns respectivè alliirten Cronen, gebührend zu klagen und anzubringen, was unserem Freyen Souverainen Stand und habenden Exemption entgegen und zuwider, von der Cammer zu Speyer tentirt werde, was man dißseits dargegen resolvirt seye, und zu was Mißverstand endlich solches alles außlauffen möchte; mit Bitt, dergleichen Irrungen auß dem Mittel zu raumen, und solche für jetz und künfftigs gäntzlich abzuschaffen, 2c. Welches auch aller- und höchst-gedachte Kayserl. Majest. und die Cronen bewogen, nicht allein dero Kayserl. Decret und Declaration darüber aller- und gnädigst zu ertheilen; sondern auch, damit für jetz und künfftigs dergleichen Mißverstand nicht mehr fürbrechen theten, einen gewissen ohn conditionirten Articul zu verfassen, und dem Friedens-Instrument einzuzrucken.

Weilen nun die Sachen erzehlter Massen beschaffen, und Wir sampt und sonderlichen, so lang Wir Uns im Eydgnoßischen Pund erhalten, ausser GOtt, keinen andern Richter, alß unß selbsten erkannt haben, noch biß dato erkennen, und dahero von Rechts und Billichkeit wegen, weder Unseren Eydgnossen von Basel, noch anderen unter Uns, einiche parition der vermeyntlich außgangenen Cammer-Urtheiln, weniger Beytrag des übel angemaßten Richters prætendirenden Unterhalts kan zugemutet werden..

Alß wollen E. Excell. und die Herren, Wir an stat und in Namen Unser allerseits Gnädigen Herren und Oberen, hiemit dienst-angelegenlich ersucht haben, mit dergleichen Neben-Andungen Unsern Freyen Stand, nun und fürbaß, gnädig und großgönstig zu verschonen: Und diejenigen, so dergleichen antreiben, nunmehr gäntzlichen zu Ruh, und auff das, was der Röm. Kayserl. Majest. Decret in sich helt, und der Hoch-betheurte Friedensschluß mit sich bringt, und mehrers erläutert, zu

zu weisen, und das um so viel desto mehr, weilen durch denselben alle Neben-Reservata, Restrictiones, und Conditiones, &c. wie die auch von Menschen immer erdacht werden mögen, gäntzlich cassirt, auffgehaben und abgethan sind. Neben dem nun hierdurch der Röm. Käyserl. Majest. der ausseren Cronen und gesampten Herren Reichs-Ständen Authoritet, Respect und Ansehen erhalten, und zumalen dasjenige/ was erest recht und billich ist, verschafft, und zugleich alle Weitläuffigkeit, in die man gewiß und ohnfehlbar beederseits gerathen wurde, da Wir zu offentlicher Rettung unserer Freyheit, als einer gemeinen Sach (wider gäntzliches Verhoffen) schreiten müßten, abgeschnitten wird: So werden auch Unsere Gnädige Herren und Oberen solches alles um E. Excell. und die Herren, dero Herren Principalen, und dann das gesampte Röm. Reich, dessen unterschiedliche Glieder, in währenden diesen Troublen, nicht wenig Freundschafft, von Löblicher Eydgnoßschafft genossen, widerum nach bestem Vermögen zu verdienen sich befleissen.

Lassens im übrigen bey besagter Statt Basel vorangedeutem an E. Excell. und die Herren abgelassenen Schreiben, und dero Anerbieten gäntzlich bewenden, dieselbe versicherend, wo jemand bey Uns und Gemeiner Eydgnoßschafft deßwegen um Recht ansuchen wurde, demselbigen die Justitz schleunig und gebührend widerfahren zu lassen. Hiemit E. Excell. und die Herren, der gnädigen Vorsorg des Allerhöchsten zu allem gedeylichen Wolergehen heimbefehlend. Geben und in Unser aller Namen mit des Wol-Edlen, Gestrengen Herren Johann Caspar Eschers Landvogts der Grafffschafft Baden Insigel verschlossen, den 10. Julii. 1649.

**E. Excell. und der Herrn**

Dienst-gutwillige.

**Von Stätten und Landen der Eydgnoßschafft/ namlichen/ Zürch/ Bern/ Lucern/ Ury/ Schweitz/ Underwalden ob und nider dem Kernwald/ Zug/ Glarus/ Basel/ Freyburg/ Solothurn/ Schaffhausen und Appenzell/ vollmächtigte Rahts-Pottschafften zu Baden im Ergöw zu tagen versammlet.**

An des H. Reichs Chur-Fürsten und Ständen Gesandte zu Münster und Osnabrugg abgangen.

## Lit. Q.

# Allerdurchleuchtigster / 2c.

NAch deme es E. Kays. Majest. durch ohnzweiffenliche Vorsehung GOttes, zu dero unsterblichem Nachruhm, und zumalen zu Trost und Erquickung der wärthen Christenheit, allergnädigst gefallen wollen, einen allgemeinen Frieden, dessen würckliche Vollziehung der Allgütige GOtt ferner zu segnen geruhe, im H. Reich zu schliessen, hat solches Unsere allerseits Herren Obern und geliebtes Vatterland zum höchsten erfrewt, Insonderheit da sie gesehen, daß auch darinnen ihres freyen eximirten Stands, welcher gegen etlichen der Unsern, sonderlich einer Statt Basel hiebevor von der Cammer zu Speyer, wider Recht und Billichkeit, hat wollen angefochten werden, genugsame Fürsehung beschehen, und wie es mit denen alldort vermeyntlich erkannten Processen und Arresten, jetz und künfftigs gehalten werden solle, sattsamm erkläret worden, für welche Gnad und Kayserlichen favor E. Kayserl. Majest. Wir an statt und in namen Unserer allerseits Herren und Oberen allerdemütigsten Danck sagen: E. Kayserl. Majest. aber können wir darbey gebührlichen zu andern nicht unterlassen, wie daß schon ferndigen Jahrs im Augusto, underm Titul der sämptlichen Chur-Fürsten und Ständen des H. Reichs Herren Abgesandten, einer Statt Basel ein Schreiben zukommen, darinnen Sie vermeldet, Sie hetten in den articulum Exemptionis anderer gestalten nicht, alß unter andern, daß die am Cammergericht ergangene Urtheiln vollzogen, die alldort Recht-hängige Sachen außgetragen, und den Herren Cameralen, Ihr von so vielen Jahren ruckstendig geblibenes Cammer-Contingent abgetragen werden solte, 2c. bewilligt / dahero Sie solche zur parition vermahnt, oder widrigen fahls die Execution angetroht haben. Ob nun wol ermeldte Statt Basel sich der Notturfft nach und mit gutem Grund hingegen verantwortet, und den wahrhafften Bericht geben, daß von Eydgnoßischer Seiten keine newe Exemption vom Reich wäre gesucht, sondern vielmehr bey den Herren Kayserl. Plenipotentiariis geklagt worden, daß man wider die so bekante und weit über Menschen gedencken hero rühig besessene Exemption vom Kayserl. Cammergericht beschwärt werde, und allein zu Verhütung Weitläuffigkeit, um Abschaffung dergleichen Irrungen und Mißverständ,

ständ, gebetten, darbey auch sich fürnemlich auff E. K. M. eingeschicktes Decret, und den erfolgenden Friedens-Schluß, auff welche beede Stuck der Herren Reichs-Ständen Schreiben an die Cammer, vermög Copey Num. 1. gestellt gewesen, beruffen. Obwol nun solche, durch die Gnad GOttes würcklichen erfolgt, dardurch angeregte Process und Beschwärden, ohne einigen Vorbehalt und Condition, cassirt und auffgehaben sind: Zumalen Sie Herren Reichs-Stände selbsten in Ihrem E. Kayserl. Majest. eingeschickten Concluso vom 18. Febr. 1647. (welches Wir übriger Puncten halben an sein Ort gestellt seyn lassen,) lauter und heiter bekennen, daß eine Statt Basel schon etlich und viertzig Jahr, vor Auffrichtung des Cammergerichts, privilegirt gewesen, daß sie sich jederweilen bey der Kayserlichen erlangten Exemption manutenirt, und den Cammergerichtlichen Mandatis, Processibus & Sententiis kein parition geläistet, noch demselbigen einichen Cammergerichts Underhalt jemalen bezahlt, inmassen dann sich ermeldte Statt in keinem Anschlag alter und newer Extantzien begriffen befinde, &c. So ist doch solches alles bey etlich zu Münster zuruck gebliebenen Herren Reichs-Ständen, welche den Herren Cameralen gar zu geneigt sind, ohnverfänglich gewesen: Und haben Sich solche nicht gescheuhet, de novo an eine Statt Basel, neben gedachten Herren Cameralen selbsten betrohlichen zu schreiben, und allem, was vorhergangen, und durch den Friedens-Schluß selbsten erläutert und bestätigt ist, einen anderen Verstand anzudichten, und darbey so viel zu verstehen zu geben, als ob dieses E. Kayserl. Majest. allergnädigsten Intention nicht entgegen, und mit den ausseren Cronen gleichsam also überlegt und verglichen wäre, wie dann die Copeyen beyder Schreiben sub Num. 2. und 3. in mehrerm mit sich bringen.

Wann aber Wir nicht sehen noch begreiffen können, wie solches alles mit E. Käyserl. Majest. höchsten Authoritet und Respect zu vergleichen wäre, zumalen Unsere Herren und Oberen durch dero zu Münster und Osnabruck geweßter, so vortrefflicher Herren Legaten, Schrifft- und Mündliche Bezeugungen, durch E. Käyserl. Majest. überräichtes Decret, und endlichen durch den Friedens-Schluß selbsten, in welchem alle Protestationes und Contradictiones der vergangenen und gegenwertigen Zeiten gäntzlichen verworffen worden, viel eines andern versichert sind:

Als haben E. Käyserl. Majest. Wir solches alles gebührlichen anbringen, und dieselbige an Stat und in Namen Unserer allerseits Herren und Oberen, allerdemütigst bitten wollen, die geruhe Uns ferner die

Kåyserl. Gnad zu erweisen, daß dergleichen ohngewohnte Zumutungen gegen einer Eydgnoßschafft (alß deren gemeine Sach solches ist) sambt oder sonderlich fürbaß gäntzlichen eingestellt verbleiben: Insonderheit aber den Herren Cameralen aus Kåyserl. Macht Vollkommenheit anzubefehlen, das Sie nunmehr dem Friedens-Schluß sich bequemen, und so wol einer Statt Basel als Gemeiner Eydgnoßschafft selbsten, keine weitere Unruhe zu erwecken, unternemen, sondern so jemand an gemeldte Statt Basel, oder die Ihrigen, was Spruch und Forderung zu haben vermeynt, den, oder dieselbigen an sein gehöriges Ort oder Gemeine Eydgnoßschafft zu weisen: Da dann einem jeden, worzu er befugt, gut, schleunig und unparteyisch Recht widerfahren solle.

Eine solche Kåyserl. Gnad werden Unsere Principalen und Oberen, zusampt der gantzen Eydgnoßischen Nation allerdemütigst erkennen, und Ihrem Vermögen nach um E. Kåyserl. Majest. und Hochlöbl. Hauß Oesterreich zu verdienen Sich eusserist befleißigen. E. Kåyserl. Majest. hiemit der Gnädigen Hut GOttes zu beständiger, glücklicher, friedfertiger Regierung, und dero Uns zu beharrlichen Kåyserl. Hulden und Gnaden allerdemütigst empfehlend, ꝛc.

Geben und in Unser aller Namen mit des Edlen, Vesten, Johann Caspar Eschers Landvogts der Grafschafft Baden Insigel verschlossen, den 10. Julii 1649.

**E. Kåyserl. Majest.**

Allerdemütigste.

**Von Stätten und Landen der Eydgnoßschafft/namlichen/ Zürch/ Bern/ Lucern/ Ury/ Schweitz/ Underwalden ob und nieder dem Kernwald/ Zug/ Glarus/ Basel/ Freyburg/ Solothurn/ Schaffhausen vñ Appenzell/ vollmächtige Raths-Pottschafften zu Baden im Ergöw zu tagen versammlet.**

**An die Röm. Kåyserl. Majest. abgangen.**

**Lit. R.**

Lit. R.

# Ferdinand der Dritte / 2c.

WOlgeborne, Edle, Ehrsame, Gelehrte, liebe getreue. Ihr habt aus dem Einschluß zu ersehen, was an Uns die von Stätten und Landen der Schweitzerischen Eydgnoßschfft, zu Baden im Ergöw zu tagen versammlete Gevollmächtigte, damit dieselbige bey demjenigen, was Ihro in dem Friedens-Schluß Artic. VI. Cum item Cæs. Majestas, &c. zum besten versehen, geschützt und manutenirt werden möge, in Underthänigkeit gelangen lassen und gebetten haben.

Wann Uns nun, krafft tragenden hohen Kayserlichen Ambts, obligen will, dahin zu sehen, damit ermeldtem Friedens-Schluß in allem nachgelebt, und Wir dahero nicht sehen können, wie die von denen Ständen zu Münster und Osnabrugg, innhalt ihres noch im jüngstverwichenen Jahr an die Statt Basel abgangenen Schreibens der Cameral-Process halben gemachte Limitationes bey gedachtem Instrumento Pacis bestehen mögen:

Alß befehlen Wir Euch solchem nach hiemit gnädigst, daß auch Ihr Ewers Theil Euch dem Friedens-Schluß hierinnen gebührend bequemet, mehrgemeldte Eydgnoßschafft darwider nicht beschwäret, sondern dieselbe mit berührten Prætensionen und angetrohten Processen (zumalen selbige in ermeldtem Friedens-Schluß in specie cassirt und auffgehebt worden) hinfüro allerdings verschonet. An deme erstattet Ihr Unsern gnädigsten Willen und Meynung, und verbleiben Euch mit, 2c. Geben in Unserer Statt Wien den 29. Novembr. 1649.

## Von der Röm. Kayserl. Majest. an das Cammergericht / 2c. abgangen.

Lit. S.

# Ferdinand der Dritte / 2c.

(Titul.)

UNs ist Ewer gehorsamstes Schreiben de dato Baden im Ergöw wol eingeliefert worden, haben darauß mit mehrerem gnädigst vernommen,

men, welcher gestalt ihr euch zum höchsten beschwärt, das noch im nächst verwichenen Jahr, unterm Titul der sämptlichen Chur-Fürsten und Stände des H. Reichs Gesandten zu Münster und Osnabrugg / der Statt Basel ein Schreiben zukommen seye, darinn vermeldet, Daß jetz gedachte Ständ den in Instrumento Pacis befündlichen Artic. VI. Cùm item Cæs. Majestas, &c. anderer Gestalt nicht, als unter anderen, daß die am Cammergericht ergangene Urtheil vollzogen, die aldort in Recht hangende Sachen außgetragen, und denen Cameralen ihr von etlichen Jahren ruckstendiges Cammer-Contingent abgetragen werden solle, gewilliget hetten: Derowegen Uns ihr um unsere Kayserl. Hülff und Manutenentz allerdemütigst gebetten habt.

Wie Uns nun, Krafft tragenden Kayserl. höhen Ampts obligen will dahin zu sehen, damit dem Instrumento Pacis in allem gebührend gelebt, und meniglich bey demjenigen, was ihme derselbe zugibt, gehandhabt und geschützt werde; Also haben Wir nicht unterlassen, deßwegen unter heutigen dato so wol Unseren Kayserl. Gesandten zu Nürenberg, als auch dem Cammergericht zu Speyer innhalts beygefügter Abschrifften sub A. & B. dißfahls die Notturfft gnädigst anzubefehlen. So wir Euch in Antwort also gnädigst andeuten wollen, und sind Euch benebens mit Kayserl. Gnaden gewogen. Geben in Unserer Statt Wien den 29. Novembr. 1649. 2c.

## Von der Röm. Käyserl. Majest. an die Dreyzehen Ort der Eydgnoßschafft abgangen.

### Lit. T.

## Allerdurchleuchtigster / 2c.

EUer Kayserl. Majest. werden noch in frischem allergnädigstem Angedencken haben, was in dem zu Münster und Osnabrugg Anno 1648. geschlossenen Frieden Artic. VI. der Eydgnoßischen Exemption wegen versehen ist: Nicht weniger, was darseither E. Kayserl. Majest. über das, an Sie von gemeiner Eydgnoßschfft gevollmächtigten Rahts-

Pott-

Pottschafften im Julio 1649. abgangenes allerdemütigstes Schreiben, noch im Novembri selbigen Jahrs in Antwort allergnädigst erfolgen lassen; Und daß Sie durch dero Kayserl. Befehl, die Cammer zu Speyer von ihren Gesüchen gegen der Statt Basel ab und hingegen sich dem Friedens-Schluß gehorsamblich zu bequemen, allergnädigst erinnert und ermahnt: Hieneben auch dero vortrefflichste Herren Plenipotentiarien zu Nürenberg befelcht haben, bey den gesampten Reichs-Ständen daran zu seyn, daß Sie einer Statt Basel und gesampter Eydgnoßschafft mit dergleichen Zumutungen und Schreiben, wie von Münster und Osnabrugg, dero, unter dem Titul der samptlichen Reichs-Ständen zukommen, zumalen deren Innhalt dem Instrumento Pacis zu wider lauffe, künfftigs verschonen thügen, rc.

Gleichwie nun für solche Kayserliche hohe Gnad E. Kayserl. Majest. Wir nochmalen allerdemütigsten Danck sagen: Also hetten weder Unsere Principalen und Obern, noch Wir geringsten Zweiffel gehabt, daß E. Kayserl. Majest. allergnädigsten Intention und Willen wurde nachgelebt und sonderlich an seiten dero Cammergerichts, solche Kayserl. Befehl, (welche Ihnen durch Notarium und Zeugen insinuirt worden) in Ansehung selbige auff dem bald in aller Welt erschallenen Friedens-Schluß gegründet, in gebührende Obacht gezogen und gehorsamblich respectirt worden seyn: Solcher gefaßten Zuversicht aber schnurstracks entgegen und zuwider, haben gedachte Cameralen, mit Hindansetzung diß allen, durch hin und wider insinuirte Executions-Mandata so viel vermöcht und zu wegen gebracht, daß nach jüngstgehaltener Franckforter Herbstmeß, den Baßler Kaufleuthen, auf freyer Strassen starck aufgepaßt, und alß Sie für ihre Personen dessen verwahrnet worden und entgangen, deren Waren und Güter zu Schlettstatt und Maintz gewaltthätig gehemmet, die Fuhrleuth bey ihren Eyden, was Baßlerische Güter seyen, außzusagen und zu verrathen angehalten, die Fuhr-Brief, einkommenem Bericht nach, aufgerissen, sonderlich zu Schlettstatt alle Baßlerische, und unter der Baßlern Condotta gehende Güter aufgepackt, durchsucht, die Parschafft darvon genommen, das übrige widerum zusammen gerafft, und sampt den Geltern auf Speyer geführt: Zu Maintz aber die mit den Baßlern correspondirende Factoren, wie verlautet, gleichfals beeydigt, und ihnen von diser Begegnuß das wenigste naher Basel zu berichten, bey hoher Straff untersagt, und in allem dergestalten procedirt und verfahren worden, als wann die Statt Basel und gantze Eydgnoßschafft

declarirte abgesagte Feind des H. Reichs weren, so gar, daß auch zwischen denen hiebevor in offenem Krieg und Vehd gestandenen Parteyen dergleichen kaum vorgangen und beschehen ist.

Und ob wol man gleich anfangs die Ursachen solcher Gewaltthat zu wissen, hernacher aber auch die Restitution der Gütern, oder doch, daß selbige unverändert bleiben möchten, von ermeldter Statt Schlettstatt gantz freundlich und Nachbarlich begert: So ist doch auff das erste anders nichts, als daß dis alles, vermög Copeylich überschickten Cameral-Mandats, beschehen; auff das andere aber gar kein Antwort erfolgt. Dahero einer gesampten Eydgnoßschafft, auff empfangenen Bericht, diese schwäre, unverhoffte Begegnuß eben tieff und sehr zu Hertzen gangen, hetten Sich auch in Kraft der Pündten verobligirt befunden, wann Sie weren gemahnt worden, die unschuldig angegriffen und beläidigte zu retten, und das Gegenrecht an die Hand zu nemen.

Nachdem aber Sie, sonderlich bey letzter deswegen gehaltener Zusammenkunfft und allgemeiner Beraht schlagung zu Gemüth gezogen, wie hoch E. Kayserl. Majest. Autoritet und Kayserl. Respect bey disem Werck interessirt seye; Haben Sie in dem Geschäfft keines Wegs füreilen, sondern es vorderst E. Kayserl. Majest. gebührend anbringen, und bey dero, als höchstem Oberhaupt des Heil. Reichs und Executorn des Friedens-Schlusses, die Remedirung allerdemütigst suchen wollen.

Gelangt demnach an E. Kayserl. Majest. in Namen und an statt Unserer Principalen und Oberen, Unser allerdemütigstes Bitten und Begehren, die geruhen dise grosse Injuri, Gewaltthat und schwehren Einbruch in dem so neulich geschlossenen und publicirten Frieden, sampt der darauß fliessenden bösen, sorglichen consequentz, allergnädigst zu behertzigen, dero ab solchem begonnen tragendes Mißfallen würcklich sehen, und wider die Ursächere und Delinquenten auß Röm. Kayserl. Macht Vollkommenheit, durch kräfftige Mittel dergestalten verfahren zu lassen, daß nicht allein das abgenommene und bißhero vorenthaltene, mit Abtrag bereits ergangenen, und täglich auffwachsenden Kostens, Schadens und Interesse, den Beläidigten ohne verweilen restituirt und erstattet, sondern auch die jetzige Urhebere und sonsten menniglich künfftigs von dergleichen, dem alten Herkommen, E. Kayserl. Majest. darauff gegründten allergnädigsten Declaration und Befehlen, auch dem so hoch verpönten Friedens-Schluß selbsten è diametro zu wider lauffenden Attentaten gäntzlich abgehalten, einer Eydgnoßschafft ins gesampt und sonderheit, wie auch

dero

dero Angehörigen, vollkommene Sicherheit verschafft, und Wir mit allem dem, so man hierzu nothwendig erachten wird, allergnädigst versehen werden. Das wird E. Kayserl. Majest. Hochheit, dem Friedens-Schluß und beharrender guter Verständnuß gemäß, auch gegen derselben und dero Ertz-Hauß Oesterreich eine Eydgnoßschafft höchstens zu verbinden, ein kräfftiges Mittel, zumalen Uns und unserer gantzen Nation ein immerwährender Antrib seyn, GOtt den Allerhöchsten für E. Kayserl. Majest. glückseelige Regierung, langwührige, erwünschte Leibs-Gesundheit und alles Kayserliche Wolgehen eifferigst anzuruffen und zu bitten.

E. Käyserl. Majest.

Allerdemüthigste.

Der Dreyzehen Orten des alten grossen Pundts ober Teutscher Landen Abgesandte/

Sebastian Bilgerin Zweyer von Evebach/ Lands-Hauptmann/

Hanß Rudolff Wettstein/ Burgermeister zu Basel.

## Lit. V.

Wir Ferdinand der Dritte, von GOttes gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheimb, Dalmatien/ Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crain und Würtenberg, Graf zu Tyrol, etc. entbieten denen Wolgebornen, Edlen, Ehrsamen, Gelehrten, Unseren und des Reichs lieben Getreuen, N. Cammerrichters-Amptsverweser, Vice-Præsidenten und Beysitzeren Unsers Käyserlichen Cammergerichts zu Speyr Unser Kayserliche Gnad und alles guts. Wolgeborne, Edle, Ehrsame, Gelehrte, liebe Getreue. Bey Uns hat sich die sämptliche Eydgnoßschafft der Dreyzehen Orten der Schweitz durch ihre Abgesandte an Unserm Käyserlichen Hof gar hoch beklagt: Obwolen in dem zu Münster und Osna-

Osnabrugg geschlossenen Frieden Art. VI. der Statt Basel und übriger Schweitzerischer Cantonen Exemption von dem H. Reich, dessen Tribunalien und Gerichten, wie selbige in Unserm Käyserl. Decret erläutert, mit klaren Worten confirmirt und bestätiget, und alle wider ermeldte Statt Basel erkannte Procefs, Mandata executiva und Arresta, cassirt und auffgehebt worden, auch Wir solchem nach auff allerunderthänigstes Erklagen und Bitten besagter Eydgnoßschafft (in dem erwehnter Statt noch Anno Sechszehenhundert Acht und viertzig und Sechszehenhundert Neun und viertzig, unter dem Titul der sämptlichen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs Abgesandten Schreiben dises Inhalts zukommen, Daß berührter Articulus anderer Gestalt nicht/ alß das unter anderen die an Unserm Käyserlichen Cammergericht ergangene Urtheiln vollzogen, die aldort Rechthängige Sachen außgetragen, und den Cameralen ihr von vilen Jahren hero ruckständige Contingent abgetragen werden, zu verstehen seye,) Euch noch im nächstverwichenen Sechszehenhundert Neun und viertzigsten Jahr, den Neun und zwantzigsten Novembris gnädigst erinnert und anbefohlen, daß Ihr dieser gemachten nichtigen Limitationen, alß dem Friedens-Schluß zu wider, ungehindert vorermeldte Statt Basel mit diesen Prætensionen und angetrohten Procefs verschonet, und also die sämptliche Eydgnoßschafft sich keines anderen versehen, alß das solche Unsere Käyserliche Verordnung von Euch in gebührendem Respect und Obacht gehalten worden wäre: So hettet Ihr doch deme zuwider, Euch unterstanden, auß vorgeschützter solcher Limitation und Declaration, und samt auch Wir selbsten bey Auffrichtung des Friedens-Schlusses kein andere Intention gehabt hetten, den Sieben und zwantzigsten nächstverwichenen Monats Septembris wider die Statt Basel an underschiedliche Chur-Fürsten und Stände Mandata de arrestando & extradendo sine clausulâ, dises Inhalts ergehen lassen, daß Sie alle der Statt Basel zugehörige Personen, auch deren Haab und Güter, wo solche in ihren Territoriis anzutreffen, mit würcklichen Arresten belegen und extradiren sollen, so lang, biß Unser Käyserlich Cammergericht des gäntzlichen Ruckstands seiner Unterhaltung bezahlt, auch Florian Wachtern von Schlettstatt, (deme, wie auch übrigen angemaßten Klägeren, doch die Statt Basel vor ihren Mit-Eydgnossen güt- oder Rechtliche Red und Antwort zu geben, sich vielfältig erbotten,) um die Ihnen zuerkannte Summen, samt Unkosten, Schaden, Interesse und Saumnussen ein Vergnügen geschafft seyn werde: Inmassen auch darauff erfolgt seye, daß nach

jüngst gehaltener Franckforter Herbstmeß den Baßler Kauffleuthen auff freyer Strassen starck auffgepaßt, und als Sie vor ihre Personen dessen gewahrnet worden, und entgangen, deren Waaren und Güter zu Schlettstatt und Maintz gewaltthätiger Weise angehalten, sonderlich zu jetz besagtem Schlettstatt die Fuhrleuth bey ihren Eyden, was Baßlische Güter seyen, außzusagen und zu verrathen gezwungen, die Fuhr-Brieff, einkommenem Bericht nach, aufgerissen, und alle Baßlische und andere unter der Baßler Condotta gehende Güter außgepackt, durchsucht, die Parschafften darvon genommen, das übrige wider zusammengerafft, und sampt den Gelteren auff Speyr geführt, zu Maintz aber die mit den Baßleren correspondirende Factoren, wie lautet, gleichfals beeydiget, und ihnen von diser Begegnuß das wenigste naher Basel zu berichten, bey hoher Straff untersagt, und in allem dergestalt procedirt und verfahren worden, als wann die Statt Basel und gantze Eydgnoßschafft declarirte und abgesagte Feind des Heil. Römischen Reichs weren.

Sintemalen aber solche Proceduren dem Friedens-Schluß und Unseren Kayserlichen Verordnungen schnurstracks zuwider und von besorgender grosser consequentz, da dergleichen Eingriff also nachgesehen werden solte: Als hat uns mehrbesagte Eydgnoßschafft um Einwendung Unsers Käyserl. Ampts und fernere Hülff Rechtens beweglichst angeruffen und gebetten.

Wann Wir nun diese Proceduren also beschaffen befinden, daß sie sich mit keinem Schein Rechtens, noch auch mit deren von Euch vorgebildeter Limitation und Declaration des Friedens-Schlusses, und noch vielweniger mit der verwahrneten Anziehung Unserer gleichförmigen Intention verantworten oder justificiren lassen: sintemalen solche Limitationes, vermög des Instrumenti Pacis Artic. 17. §. Contra hanc transactionem, &c. gantz keine Krafft noch Würckung haben, auch Unser Kayserliche Intention und Meynung nie gewesen, daß ihr dergestalt verfahren soltet, sondern dise ewere Procedur und Mandata derselben Inhalts, Unsern an Euch den Neun und zwantzigsten Novembris Sechszehenhundert Neun und viertzig ergangenen, und laut des Gerichts-Notarii Pechtii Recepisse, eingeantworteten Befehl-Schreiben, schnurstracks zu wider lauffen: Zu deme nicht auff das jenige, was etwann die Ständ Ihnen bey Behandlung des gemeinen Friedens und vor dessen Publication vorbehalten, noch auch, was sie in consequentiam desselben Vorbehalts hernach

geschrieben, sondern auff das, was Unser Kayserlich Exemptions-Decret, und nach desselben Inhalt und Buchstaben, der ins Heil. Reich verkündigte und allerseits ratificirte Friedens-Schluß mit sich bringt, zu sehen ist: Welcher dann ohne einigen Vorbehalt vermag, daß die Statt Basel und übrige Schweitzerische Cantonen von dem Heil. Reich gantz exempt und befreyet verbleiben und die wider Sie decretirte Processus und Arresta, sie seyen außgegangen, wann sie wollen, gäntzlich cassirt seyn sollen. Und derowegen Uns alß dem Oberhaupt und supremo Executori Pacis obligt, dahin zu sehen, damit niemand wider den Friedens-Schluß beschwärt, sondern darbey gehandhabt und geschützt werde: So dann auch die Repressalien, alß eine species Belli, im H. Römischen Reich, zumalen wider die jenige, die von demselben eximirt sind, ohne Unser alß des Oberhaupts Vorwissen und Consens zu decerniren und zu exequiren, weil darauß leicht grosse Motus entstehen, und die allgemeine Beruhigung mercklich turbirt und verhinderet werden könnte, Unserm Käyserl. Cammer-noch einigem andern Gericht nicht erlaubt noch zugelassen ist; Inmassen Ihr Euch under anderm dessen mit dem Müllendunckischen Procels erinneren können: Alß haben Wir die von Euch außgangene Mandata de arrestando & extradendo, und die darauff erfolgte Execution alß widerrechtlich und gemeinem Friedens-Schluß de facto zu entgegen, nach der Sachen reiffer Erwägung für null und nichtig erklärt, auch demnach diß Unser Kayserlich Mandat und Ladung wider Euch erkennt und ertheilt.

Gebieten darauff Euch sampt und sonders von Röm. Kayserlicher Macht und bey Pön Einhundert Marck lötigs Golds, halb in Unser Kayserliche Cammer, und den anderen halben theil der Eydgnoßschafft unnachläßig zu bezahlen, und bey Vermeidung Unserer Kayserlichen hohen Ungnad, und deren in dem Friedens-Schluß wider die Ubertretter versehenen Mittlen hiemit ernstlich, daß Ihr euer außgangene Mandata de arrestando & extradendo alsobalden widerum cassirt, vernichtet und annulliret: So dann alle abgenommene und bißhero vorenthaltene Waaren, Güter und Gelter, oder deren rechten Wärth mit Abtrag bereits auffgangenen und täglich auffwachsenden Kostens, Schadens und Interesse denen beläidigten unverzüglich restituiret und erstattet, Euch auch ins künfftig aller dergleichen Proceduren wider die Baßler und die samptliche Eydgnoßschafft und andere, allerdings enthaltet und müßiget,

alß

alß lieb Euch ist obbestimmte Pön der Straff zu vermeiden. Das meynen Wir ernstlich.

Wir heuschen und laden Euch auch von obgerührter Unserer Kays. Macht hiemit, daß Ihr innerhalb eines Monats den Nächsten nach Insinuirung dises Unser Kayserl. Gebotts-Brieffs, so Wir Euch für den ersten, anderen, dritten, letsteu und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbe Tag nicht ein Gerichts-Tag seyn wurde, den nächsten Gerichts-Tag hernach, durch Euch selbst oder Euren vollmächtigen Anwald an Unserm Käyserlichen Hof, welcher enden derselbe alßdann seyn möchte, erscheinet, glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun, daß disem Unserm Kayserlichen Mandat alles seines Inhalts gehorsamst gelebt seye; Wo nicht, alsdann zu sehen, und zu hören Euch um Euers Ungehorsams willen in vorgedachte Pön und Straff gefallen seyn, mit Urtheil und Recht zu sprechen, zu erkennen und zu erklären. Wann Ihr nun kommet und erscheinet alßdann also oder nicht, so wird nichts desto weniger auff des gehorsamen Theils ferner Anruffen und Bitten, hierinn mit gemeldter Erkanntnuß und Erklärung verfahren, gehandlet und procedirt werden, wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebührt. Darnach wisset Euch zu richten. Geben in Unserer Statt Wien den ein und dreyßigsten Decembris, Anno Sechzehenhundert und Fünfftzig, ꝛc.

Ferdinand.

Ferdinand Graf Kurtz.

Ad mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.

Wilhelm Schröder.

## Lit. X.

## Ferdinand der Dritte, ꝛc.

Wolgeborne, Edle, Ehrsame, Gelehrte, liebe getreue. Was Wir auff der Eydgnoßschafft der Dreyzehen Ort in der Schweitz durch aigene

aigene Gesandschafft an Unserm Kayserl. Hof gethane Klag wider Euch wegen der den Baßler-Kauffleuthen zugehörigen in Unser und des Heil. Reichs Statt Schlettstatt, wie auch zu Maintz angehaltener, und von dannen naher Speyer entführter Gütern, für ein Mandatum pœnale sine clausulâ de restituendo &;non ampliùs turbando, ergehen zu lassen verursacht worden, das habt Ihr ab beyverwahrtem Original mit mehrerm zu ersehen.

Ob Wir nun wol in keinen Zweiffel setzen, Ihr werdet solchem gebührende und schuldige folg läisten; So haben Wir Euch doch erst angeregtes Mandatum, weilen diß eine Sach ist, die leicht anderwertige neue Motus und Unruhe im Reich erwecken könnte, bey disem aigenen Currir zuschicken, und zu dessen schleunigster und unfehlbarer vollziehung nochmals erinneren wollen: Gestalt Wir dann bey Bringern dises, Euerer verläßlichen Antwort gewärtig, und Euch mit Kayserlichen Gnaden im übrigen wol beygethan sind. Geben in Unserer Statt Wien den Ein und dreyßigsten Decembris / Anno Sechszehenhundert und Fünffzig, ꝛc.

**Ferdinand.**

Vt **Ferdinand Graf Kurtz.**

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.

An das Cammergericht zu Speyer abgangen.

**Wilhelm Schröder.**

Lit Y.

**Ferdinand der Dritte / von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / ꝛc.**

Ehrsamer, gelehrter, lieber Getreuer. Bey Uns hat sich die sämptliche Eydgnoßschafft der Dreyzehen Ort in der Schweitz durch eine abson-

absonderliche Gesandschafft gar hoch beschwärt, obwolen durch den gemeinen Friedens-Schluß Artic. VI. der Statt Basel und übriger Schweitzerischer Cantonen Exemption von dem Heil. Reich, dessen Tribunalien und Gerichten, wie selbige in Unserm Kayserl. Decret erläutert, mit klaren Worten confirmirt und bestätiget, und benebens alle wider ermeldte Statt erkannte Procesſ und Arresta quandocunque decreta gäntzlich annullirt und auffgehebt worden: Auch Wir noch im nächstverwichenen Sechszehenhundert Neun und viertzigsten Jahr den Neun und zwantzigsten Novembris Unser Kayserlich Cammergericht gnädigst erinnert und anbefohlen, daß dasselbe auch seines Theils sich gegen besagter Statt dem Friedens-Schluß gemäß bequemen, und dieselbe mit dem prætendirenden Cammer-Contingent und angetroheten Processen gäntzlich verschonen solle, und dahero die sämptliche Eydgnoßschafft der ungezweiffelten Zuversicht gewesen, es wurde solchem allem gehorsambst nachgelebt, und die Statt Basel dißfals unangefochten verblieben seyn; Daß doch dessen allen ohngeachtet du dich unterstanden, bey ermeldtem Unserm Cammergericht wider dieselbe an unterschiedliche Chur-Fürsten und Stände des Reichs gantz beschwärliche Mandata de arrestando & extradendo sine clausulâ außzuwürcken, auch dardurch so viel erhalten, daß nach jüngstgehaltener Franckforter Herbstmeß den Baßler-Kauff-Leuthen auff freyer Straßen starck auffgepaßt, und als sie vor ihre Personen dessen gewahrnet worden und entgangen, deren Waaren und Güter zu Schlettstatt und Maintz gewaltthätig angehalten, die Fuhrleuth bey ihren Eyden, was Baßlerische Güter seyen, außzusagen und zu verrathen gezwungen, die Fuhrbrieff, einkommenem Bericht nach, auffgerissen, und sonderlich zu Schlettstatt alle Baßlische und andere unter der Baßler Condotta gehende Güter außgepackt, durchsucht, die Parschafften darvon genommen, das übrige widerum zusammen gerafft, und sambt den Gelteren auff Speyer geführt; Zu Maintz aber die mit den Baßleren correspondirende Factoren gleichfals beeydiget, und ihnen von diser Begegnuß das wenigste naher Basel zu berichten, bey hoher Straff untersagt, und in allem dergestalt procedirt und verfahren worden, als wann die Statt Basel und gantze Eydgnoßschafft declarirte und abgesagte Feind des Heil. Röm. Reichs weren, alles so wol ermeldtem Friedens-Schluß zuwider/ als auch zu übeler consequentz geräichende Attentata und Vornemen, derowegen Uns mehr besagte Eydgnoßschafft

 um

um Unser allergnädigste Remedirung inständigst angeruffen und gebetten hat.

Wann Wir nun die angezogene Rationes und Fundamenta, warauff berührte Mandata fundirt werden wollen, vor gantz nichtig und unerheblich, auch zum theil in facto unerfindlich befunden: auch dergleichen Repressalien, da die auch statt haben solten, ohne Unsern Vorbewußt, zumalen wider diejenige, so von dem Reich befreyet und eximirt, nicht ertheilt noch exequirt werden mögen, und Wir derowegen alß das Oberhaupt im Reich und supremus Executor Pacis dieselbe widerum annullirt und auffgehebt, auch wider diejenigen, so selbige in Unserm Namen, Unserer außtrucklichen Verordnung und Intention zuwider, bey obgedachtem Unserm Kayserlichen Cammergericht zu erkennen und zu exequiren sich unterstanden, ein Mandatum cassatorium, restitutorium & inhibitorium ergehen lassen, wie du schon vernemen würdest.

Also haben Wir darneben gegen dir gleichfahls Unser hohes Mißfallen scheinen zu lassen, und dir ernstlich zu verweisen, daß du dich gelüsten lassen; dise nichtige und so wol Unserer Kayserlichen hohen Jurisdiction, als auch dem Friedens-Schluß zu widerlauffende Proceß und Execution zu suchen und außzuwürcken nicht umgehen mögen, mit gnädigst und ernstlichem Befehl, daß du bey Vermeidung Unserer hohen Ungnad und andern schwären Einsehens, von diesen außgewürckten Processen abstehest, und dergleichen hinfüran wider die Statt Basel und die Gemeine Eydgnoßschafft gäntzlich enthaltest.

An deme erstattest du Unsern gnädigst und ernstlichen Willen und Meynung. Wir sind dir benebens mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben in Unserer Statt Wien den Ein und dreyßigsten December. Anno Sechszehenhundert und Fünfftzig, Unserer Reiche des Römischen im Fünffzehenden, des Hungarischen im Sechs und zwantzigsten, und des Boheimischen im vier und zwantzigsten.

**Ferdinand.**

**Ferdinand Graf Kurtz.**

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.

An den Advocatum Fisci zu Speyr
Licentiat Balthasar Hatteisen.

**Wilhelm Schröder.**

Lit. Z.

# Lit. Z.

WIr Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crain und Würtemberg, Graf zu Tyrol, ꝛc. entbieten denen Hoch- und respectivè Ehrwürdig, auch Durchleuchtig und Hochgebornen, Unsern lieben Neven, Vetter, Schwager, Oheimb, Churfürsten, auch freundlich geliebten Brudern, Fürsten und Andächtigen, Joh. Philippen, Philipp Christophen, Maximilian und Carl Ludwigen, Ertzbischoffen zu Maintz, Tryer, Pfaltzgrafen beym Rhein, Hertzogen in Ober und Nider Beyern, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien, Gallien, auch das Königreich Arelat Ertz-Cantzlern und Ertz-Truchsessen, Leopold Wilhelmen, Ertzhertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Administratorn des Hoch-Meisterthums in Preussen, Meistern Teutsch-Ordens in Teutsch und Welschen Landen, alß Bischoven zu Straßburg/ N. N. Bischofen zu Würtzburg, Straßburg/ Speyer/ Costantz und Basel, Eberharden Hertzogen zu Würtemberg, Teckh, und Grafen zu Mömpelgart, Friderich und Wilhelmen, Marggrafen zu Baden, Hochberg, und Grafen zu Sponheim: So dann den Ehrsamen, Gelehrten, Unseren und des Reichs lieben Getreuen, Ihrer L. L. und A. A. verordneten Statthalter, Cantzler, Räthen und samptlichen Beampten, in gleichen N. N. Burgermeister und Räthen der Statt Franckfort, Worms, Speyer, Cöllen, Hamburg, Straßburg, Heilbronn, Schlettstatt, Costantz und Colmar, nicht weniger N. N. allen und jeden Unseren und des Reichs Chur-Fürsten und Ständen, Unser Freund-Vetterlichen Willen, Kayserl. Huld, Gnad und alles guts. Hoch- und Ehrwürdig, Durchleuchtig, Hochgeborne liebe Neven, Vetter, Schwager, Oheimb, Chur-Fürsten, auch freundlich geliebter Bruder, Fürsten und Andächtige/ Ehrsame, Gelehrte, liebe Getreue: Bey Uns hat sich die sammentliche Eydgnoßschafft der Dreyzehen Ort in der Schweitz, durch eine eigene Gesandschafft an Unserm Kayserl. Hof gar hoch beklagt: Obwolen in dem zu Münster und Osnabrugg geschlossenen Frieden Articulo VI. der Statt Basel und übriger Schweitzerischer Cantonen Exemption von dem Heil. Reich/ dessen

Tri-

Tribunalien und Gerichten, wie selbige in Unserm Kayserlichen Decret erläutert, mit klaren Worten confirmirt und bestätiget, und alle wider ermeldte Statt Basel erkannte Process und Arresta cassirt und auffgehebt worden, auch Wir solchem nach im nächst verwichenen Sechszehenhundert Neun und viertzigsten Jahr den Neun und zwantzigsten Novembris auff inständiges Klagen besagter Eydgnoßschafft, daß erwehnter Statt noch in Anno Sechszehenhundert Acht und viertzig, unter dem Titul der sämptlichen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs Abgesandten, ein Schreiben dises Inhalts zukommen: Daß berührter Articulus VI. anderer Gestalt nicht, als daß unter andern die an Unserm Kayserlichen Cammergericht ergangene Urtheiln vollzogen, die aldort noch im Rechten verfangene Sachen außgetragen, und den Cameralen Ihr von vielen Jahren her ruckstendige Bezahlung entrichtet werde, zu verstehen seye, ermeldt Unserm Kayserlichen Cammergericht gnädigst anbefohlen, Daß dasselbe diser gemachter Limitation alß dem Friedens-Schluß zu wider, ungehinderet vorgemeldte Statt Basel mit disen Prætensionibus und angetroheten Processen verschonen solle, und dannenhero die sämptliche Eydgnoßschafft sich keines andern versehen, als daß solchem von demselben also gebührend nachgelebt worden were: So hette doch besagtes Cammergericht deme zu wider sich unterstanden, auff des Advocati Fisci daselbsten, wie auch Florian Wachters von Schlettstatt beschehenes Anruffen, und auß oberwehnter Limitation und Interpretation, und samb auch Wir selbsten bey Auffrichtung des Friedens-Schlusses keine andere Intention gehabt hetten, den Siben und zwantzigsten nächst-verwichenen Monats Septembris wider die Statt Basel an E. L. L. A. A. und Euch Mandata de arrestando & extradendo sine clausulâ dieses Inhalts ergehen lassen, daß Sie alle der Statt Basel zugehörige Personen, auch deren Haab und Gütern, wo solche in ihren Territoriis anzutreffen, in Arrest nemen und extradiren sollen, so lang, biß Unser Kayserlich Cammergericht des gäntzlichen Ruckstands seiner Unterhaltung bezahlt und vergnügt seyn werde. Inmassen auch darauff erfolgt seye, daß nach neulicher Franckforter Herbstmeß den Baßler Kaufleuthen auff freyer Strassen auffgepaßt, und deren Waaren und Güter zu Schlettstatt und Maintz gewaltthätig angehalten, die Fuhrleuth bey ihren Eyden, was Baßlerische Güter seyen, außzusagen gezwungen, die Fuhrbrieff, einkommenem Bericht nach, auffgerissen, und sonderlich zu Schlettstatt alle Baß-

lische

lische und andere unter der Baßler Condotta gehende Güter außgepackt, durchsucht, die Parschafften darvon genommen, das übrige widerum zusammengerafft, und sampt den Gellern auf Speyer geführt; zu Maintz aber die mit den Baßleren correspondirende Factoren, wie verlautet, gleichfals beeydiget, und ihnen von diser Begegnuß das wenigste naher Basel zu berichten, bey hoher Straff untersagt, und dergestalt wider die Statt Basel und die gantze Eydgnoßschafft, als wann Sie des Reichs declarirte Feind weren, procedirt worden: Mit demütigster Bitt, daß Wir, alß das höchste Oberhaupt im Reich und supremus Executor Pacis, dise alß dem Friedens-Schluß zu wider lauffende Attentata, durch welche in dem Heil. Reich gar leicht grosse Unruh und Ungelegenheit erweckt werden könnte, gnädigst remediren und abstellen wolten, damit ermeldte Eydgnoßschafft bey dem alten Herkommen und demjenigen, was derselben in dem Friedens-Schluß zu gutem versehen, erhalten und manutenirt werde.

Nun können Wir die von besagtem Unserm Kayserlichen Cammergericht angezogene Rationes und Fundamenta gantz nicht qualificirt befinden, daß darauff dergleichen beschwärliche und nachdenckliche Mandata fundirt, weniger solche Execution, zumalen wider einen Stand, so von dem Reich gäntzlich eximirt und befreyet, fürgenommen werden möge. Sintemalen die vorgeschützte Limitationes und Interpretationes, vermög des Friedens-Schlusses §. 17. Contra hanc transactionem, &c. gantz krafftloß und ungültig, und also solche weder Unserm Kayserlichen Cammergericht, noch jemand anderm, zumalen wider den klaren Buchstaben des Friedens-Schlusses, nicht erlaubt noch zugelassen, und consequenter darauff einige Process nicht erkennt werden sollen, noch mögen.

Noch weniger aber lassen sich dise Proceduren darmit beschönigen oder justificiren, daß Wir ebenmäßig bey Auffricht- und Schliessung des Friedens kein andere Intention, alß mit ob erwehntem Vorbehalt und Conditionen gehabt: Angesehen das gerade Widerspiel darauß erhellet, daß Wir nicht allein Unser Kayserlich Cammergericht obverstandener Massen von allen widrigen Zumutungen und Processen ernstlich abgemahnt; sondern auch sub eodem dato Unsern damaligen Kayserl. Gesandten zu Nürenberg gemessen anbefohlen, daß Sie bey den Reichs-Deputirten daran seyn solten, damit dißfalls dem Friedens-Schluß zuwi-

der nichts statuirt, sondern die Eydgenossenschafft und Stadt Basel bey demselben gelassen und gehandhabt werden mögen.

Ferners ist auch nicht auf dasjenige, was etwan die Ständ Ihnen bey tractirung des Friedens, noch auch, was wegen besagts Vorbehalts an die Stadt Basel von denselbigen geschrieben worden, sondern auf das, was unser Kayserlich Exemptions-Decret, und nach desselben Innhalt und Buchstaben erfolgte Friedens-Schluß mit sich bringt, zu sehen. Darinn dann ohne einigen Vorbehalt statuirt, daß die Stadt Basel so wol als die übrige Schweitzerische Cantones von dem Römischen Reich exempt und befreyet, und die wider Sie decretirte Processus und Arresta, sie seyen ausgangen wann sie wollen, gäntzlich cassirt und aufgehebt seyen: derowegen Uns als dem Oberhaupt und supremo Executori Pacis obligt, dahin zu sehen, damit dem Friedensschluß in allem ein Genügen geschehe, und darwider niemand beschwärt noch gravirt werde. Und sonsten auch die Repressalien als eine species Belli im H. Röm. Reich, zumalen wider diejenige, so von demselben eximirt sind, ohne Unser alß des Oberhaupts Vorwissen und Consens zu erkennen und zu exequiren, weilen daraus leichtlich grosse Motus im Römischen Reich, bevorab bey denen benachbarten Ständen, entstehen könnten, weder Unserm Kayserlichen Cammer- noch einigen anderen Gericht erlaubt noch zugelassen ist. Inmassen sich auch ermeldtes Cammergericht unter anderm dessen mit dem Müllenduncki-schen Process wol erinneren können und sollen, um so viel desto mehr, weil eine Statt Basel dem Wachter und übrigen angemaßten Klägeren vor ihren Mit-Eydgnossen güt- oder Rechtliche Red und Antwort zu geben Sich jeweils erbietig gemacht, und also die denegatio Justitiæ nicht prætendirt werden kan.

Wann Wir dann solchem allem nach die von demselben Unserer hohen Kayserlichen Jurisdiction und dem Frieden-Schluß zuwider ausgangene Mandata de arrestando & extradendo, und die darauff fürgenommene Execution, alß widerrechtlich nach der Sachen reiffen Erwägung für null und nichtig erklärt, auch dabeneben Unser Kayserlich Mandatum restitutorium & inhibitorium wider dasselbe heut dato erkennt und ergehen lassen; Als haben Wir solches E. L. L. A. A. und Euch, durch diß unser offen Kayserlich Patent also hiemit notificiren und zu wissen machen wollen, an dieselbe Freund- Vetter- Schwäger- Oheimb- und gnädiglich gesinnend und begerend, daß Sie denen von mehr ermeldtem Unserm

serm Kayserlichen Cammergericht wider die Statt Basel erkennten widerrechtlichen und unbefugten Mandatis de arrestando keines Wegs statt thun, sondern sich demselben gemäß erzeigen, was dißfals der Friedens-Schluß Artic. VI. außtrucklich vermag, und also nicht gestatten, daß besagte Statt und die Gemeine Eydgnoßschafft darwider beschwärt, da auch bey E. L. L. A. A. und Euch eines oder andern Orts etwas von Ihren Waaren, Gütern nnd angehörigen Personen auff bemeldtes Unsers Kayserlichen Cammergerichts angezogene Mandata über Zuversicht noch auffgehalten wurde, Ihnen dasselbe alsobald und ohne einigen Entgelt restituirt und abgefolgt, und also alle widrigen Fals besorgende Ungelegenheiten abgewendet und verhütet werden mögen. Das ist ermeldtem Friedens-Schluß allerdings gemäß, und beschicht Uns auch daran eine sonder angenehm Gefallen, benebens auch Unser gnädigster Will und Meynung, und Wir sind E. L. L. A. A. und Euch mit Freund-Vetter-Schwägerlichem Willen, Kayserlichen Hulden und Gnaden wol gewogen. Geben in Unserer Statt Wien den Ein und dreyßigsten Decembris Anno Sechszehenhundert und Fünffzig. Unserer Reiche des Römischen im Fünffzehenden, des Hungarischen im Sechs und zwantzigsten, und des Böheimischen im Vier und zwantzigsten.

**Ferdinand.**

**Ferdinand Graff Kurtz.**

Ad mandatum Sac. Cæs. Maj. proprium.

**Wilhelm Schröder.**

Lit. A a.

## Von GOttes Gnaden Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Bergk/ &c. Churfürst.

UNsern Gruß zuvor, Veste, liebe besondere. Wir haben euer Schreiben, darinnen Ihr Uns die Ursachen, so euere Principalen, die Eydgnoß-

gnoßschafft, zu Ihrer Kayserl. Majest. Unserm allergnädigsten Herren, euere Personen abzufertigen veranlasset, und was Ihr daselbsten verrichtet/ zu erkennen gebet, zu Unseren Handen wol empfangen.

Nun haben Wir Uns jederzeit beflissen, und Unsere Consilia dahin gerichtet, daß wie durch so viel Müh, Sorge und Unkosten der edle Fride und Ruh Unserm geliebten Vatterland bey den benachbarten Cronen widerum zu wege gebracht, also auch derselbe bey Ihnen und denen angrentzenden Landen vestiglich erhalten, und allerseits gute Freund- und Nachbarschafft gepflogen werde: Massen Wir bey den Westphalischen Fridens-Tractaten durch Unsere Gesandte einig auff disen Zweck gezielet, und dahin Unsere Rathschläge dirigirt haben: Ist Uns auch um desto mehr zu wider gefallen, alß Wir vernommen, und Uns das Cammergericht zu Speyer selbsten berichtet, daß wegen etlicher arrestirter Baßler-Güter einige Mißverstand zwischen demselben und einer Eydgnoßschafft sich eräugen wollen. Dahero Wir noch kurtz verwichener Zeit an erwehntes Cammergericht geschrieben, und Sie zu Relaxirung der angelegten Arresten beweglich ermahnet: Zweifflen auch nicht, zumalen Ihrer Kayserl. Majest. gnädigster Cassation-Befehl darzukommen, Sie werden demselben also allergehorsambst nachleben, und ihren Principalen mit aller satisfaction begegnen. Wardurch der Mißverstand außm Wege geraumet, die alte gepflogene Nachbarliche Freundschafft restabilirt und erhalten, und die Eydgnosschafft zu allem Nachbarlichen Gegenwillen hinwiderum desto mehr geräitzet werde.

Woltens Euch, denen Wir mit Gnaden wol beygethan, zur Antwort nicht verhalten. Datum Dreßden am 7. Februarii, Anno 1651.

Johann Georg Churfürst.

Denen Vesten/ Unsern lieben besondern/ Sebastian Bilgerin Zweyern von Evebach/ Landshauptmann/ und Hanß Rudolph Wettstein/ Burgermeistern zu Basel/ jetzigen der Eydgnoßschafft Gesandten zu Wien.

B b.

Lit. Bb.

# Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster und Unüberwündlichster Röm. Kayser.

Allergnädigster Herr. Euer Kayserl. Majest. underm dato Wien den 31. Decembris nächst abgeloffenen Jahrs, an Uns abgangenes Schreiben, haben Wir sampt überschicktem Beyschluß, von Widerbringern dises anhero abgefertigtem aigenem Currir den 1. hujus zurecht eingeliefert empfangen, mit allerunderthänigster Reverentz erbrochen, verlesen, und welcher gestalt Euer Kayserl. Majest. darzu auff der Eydgnoßschafft der Dreyzehen Ort in der Schweitz, durch eigene Gesandschafft, an dero Kayserl. Hof gethane Klag wider Uns, wegen deren den Baßler Kaufleuthen zugehöriger, zu Schlettstatt, wie auch Maintz angehaltener, und theils anhero geführter Güter, allergnädigist verursacht worden, mit mehrerm allerunderthänigst gehorsambst vernommen.

Nun geruhen E. Kayser. Majest. sich allergnädigst zu erinnern, wie offtermalen, so wol bey deroselben, alß auch des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Ständen, Wir um Unsere ohnentpärliche nothwendige Sustentation, und außstehende verdiente Besoldung, bereits von vilen Jahren hero bey underschiedlich fürgangenen Reichs-Deputations-und Convents-Tägen, allerunterthänigst, auch unterthänigst, unterthänig, beweglichst, und inständigst angehalten: Dannoch nach so langwührig-höchst-beschwär- und bekümmerlichst außgestandenen Kriegs-Läuffen (unter dessen auch viel unserer Collegen ihr Leben einbüssen müssen,) noch zur Zeit keinen andern effect nicht erlangt, alß das Wir biß dato ebenmäßig Unsere eusserste Kräfften über zuvor bekanntlich auffgesetzte Unsere und der Unserigen patrimonial-Gütern, Haab und Nahrung würcklich dargestrecket, Uns dardurch gleichfahls gäntzlich erschöpfft, enervirt, außgemärgelt, und die Unserige darzu in das Verderben gesteckt haben.

Wann dann E. Kayserl. Majest. Uns zwar auff angeregte Unsere, bey deroselben so vielfältig einkommene allerunderthänigst beweglichste Motiven, und Remonstrationen zu verschiedenen malen, und zwar noch

sub dato Wien den 19. Julii ferndigen Jahrs, allergnädigst vertröstet, daß Uns bey jetzo noch währender Reichs-Deputations-Versamlung zu Nürenberg, so wol wegen Bezahlung Unserer alten noch restierenden, so dann künfftig richtiger Abstattung der weiters fallenden Salarien, alß auch erster Ersetzung der vacirenden hiesigen Assessorat Stellen, zuverlässig geholffen werden solte. Darauff aber biß auff dise Stund noch im geringsten nichts erfolgt, gleichwol des H. Reichs Chur-Fürsten und Stände, und derselben zu den vergangenen allgemeinen Friedens-Handlungen nacher Münster Gevollmächtigte Gesandte, Räht und Pottschafften, so gar nach endlich daselbsten getroffenem Fridens-Schluß den 27. Martii Anno 1649. vermög der Beylagen Num. 1. 2. dardurch mitleydenlich bewogen worden, über die jenige, E. Kayserl. Majest. hiebevorn unterschiedlich allerunderthänigst vorgeschlagene, aber jederzeit mit Unserm/ und der Unsern je länger je mehr höchst empfindlichen Schaden suspendirt und zuruck gestellte Media, letstlich dises expediens mit der Statt Basel zu des H. Reichs Ständen mehrerer sublevation zu ergreiffen, Uns also darmit in ichtwas zu animiren und erfrischen, zu dem ende auch, so wol an Uns, als besagte Statt Basel (mit welcher Wir es dißfals nur allein zu thun, und sonsten mit der Gemeinen Schweitzerischen Eydgnosschafft gar keine differentz durchauß nicht haben) absonderlich geschrieben, gestalt Wir Sie, Baßler/ damals durch das sub Num. 3. Copeylich beygeschlossenes, nicht weniger dahin ermahnet, und also hierinnen nichts weiters fürgenommen, als warzu des H. Reichs Chur-Fürsten und Stände, nach Unserer so lang getragener Gedult, endlich die Anweisung selbsten wolmeynend an die Hand gegeben, Wir dabeneben Unserer geläister theurer Pflichten und tragenden Ampts halben, den anruffenden Parteyen zu ihrem Rechten zu verhelffen, und Justitiam ohne einigen Respect zu administriren, Uns sonderlich obligirt befunden: So haben Wir Uns um so viel weniger einige Gedancken gemacht, daß Uns jemand hierinnen im geringsten ungleich verdencken solle oder werde, zumal Wir auch, alß mehr gemeldte Statt Basel auff E. Kayserl. Majest. hiesigen Fiscalat-Ampts, und des Mitklägers Florian Wachters, diß Orths erhaltene Mandata, sub Num. 4. 5. gegen ob berührte Statt Schlettstatt sich anmaßlich beschwärt, Wir solches also balden, ob moræ periculum, nach Anweisung der Cammergerichts-Ordnung part. 1. tit. 49. §. final. vorderist an Chur-Maintz, folgends Trier, Cölln, Pfaltz

Hey-

Heydelberg, Sachsen, Brandenburg, den Herren Hertzogen zu Wirtemberg, Marggrafen zu Baden Durlach, und andere des Heil. Reichs Craiß und Stände zumal ohngescheuhet berichtlich gelangen lassen.

Wiewol auch E. Kayserl. Majest. auff deroselben an Uns, wegen Einstellung der Cameralischen Processen gegen die Baßler allergnädigst abgangenes Anmahnungs-Schreiben sich beziehen; So haben Wir jedoch die gewisse Nachricht erlangt, daß E. Kayserl. Majest. dero Bevollmächtigten zu Nürenberg, sub eodem tempore & dato, dero Schrifftlichen Befehl dahin allergnädigst ertheilt, daß Sie der Statt Basel an E. Kayserl. Majest. allerunterthänigst beschehenes Anbringen, des Heil. Reichs Ständen daselbsten vortragen, und bey denselben daran seyn sollen, damit Sie Baßler wider dasjenige, so Ihnen der Friedens-Schluß gibt, nicht beschwärt, sondern darbey vielmehr geschützt und manutenirt werden möchten, gleichwol darauff von offt erwehnten des Heil. Reichs Ständen derentwegen Ihrer ob angedeuten, und zuvor ertheilter Verordnung, kein widriger Befehl Uns bißhero nicht zukommen, sondern es also bey vorigem abgefaßten Schluß allerdings bewenden lassen: Dahero Wir anderst nicht erachten können, alß daß es nochmalen bey denen, in Ihrem des Heil. Reichs Ständen, und derselben Deputirten Schreiben einverleibten dreyen Conditionen endlich sein Verbleibens haben werde; allermassen dann in anderen Puncten dergleichen Temperamenta, so dem Buchstaben des Instrumenti Pacis zu widerlauffen scheinen, von denjenigen, welche den Frieden schliessen helffen, auch zugeben worden, gestalt auff des Heil. Reichs Ständen außtrucklichen Geheiß, (alß deren höchstes Interesse, weilen denselben der Last der Cammergerichts-Underhaltung allein auff dem Halß ligt, und dises von Ihnen selbsten, ultrò angewisenes, auch von Uns also acceptirt und ergriffenes Mittel, bevorab bey jetzmaliger bekannter gemeiner Reichs-Verderbung, zu deroselben Erleuchterung vornemlich angesehen, hierunder merck lich versiren thut, E. Kayserl. Majest. auch, nach Inhalt deroselben sub dato Preßburg den 27. Martii Anno 1647. eben in diser Sachen allergnädigst an Uns abgelassenes Schreibens, daß Wir solches des Heil. Reichs gemeines Interesse Uns dis Orts sonderlich angelegen seyn lassen, selbsten allergnädigst applacidirt und wol gefällig auffgenommen:) mit angeregten Processen gegen die Baßler, und zwar per viam Repressaliarum, weilen gegen dergleichen Personen kein ander erspriesßliches

cher Zwangs Mittel obhanden, zu verfahren kein weiters Bedencken getragen, dannoch auff erst neulich mehr offtgedachter des Heil. Reichs Ständen Herren Deputirten zu Nürenberg beschehene Erinnerung, vermög der Beylagen Num. 6. (denen Wir auch, wie der Einschluß Num. 7. mit sich bringet, geantwortet,) hierzwischen so wol auff E. Kayserl. Majest. alß Ihrer des Heil. Reichs Ständen, fernere Verordnung nicht allein mit Distrahir- oder Vergantung der auffgehaltenen Baßler Güter, sondern auch dem Fiscalischen und Wachterischen Procefs, gäntzlich ingehalten, ja darzu denjenigen, deren Waaren auß angegebenem und erfundenem Mißverstand, mit der Baßler Kaufleuthen gewöhnlichem Zeichen und Gemerck gemenget und vermischt gewesen, auff beschehenes Ansuchen alsobalden zu restituirn, Uns willfährig erkläret, auch zum theil bereits würcklich außliefern und folgen lassen.

Sintemalen dann auß allem obigen klärlich erscheint, daß dise Sach nicht Uns, sondern das Heil. Römisch Reich, und desselben Chur-Fürsten und Stände, auch deren Principal Intereſſe ins gemein allein concernirt, gestalt Uns sonsten wenig daran gelegen, woher, von weme, oder durch was Mittel Wir effectivè bezahlt werden.

Als geleben Wir der allerunderthänigsten Hoffnung, E. Kayserl. Majest. werden Uns in Kayserlichen Ungnaden desto weniger verdencken, wann neben allbereit obigem Verlauff Wir auch dises an des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände, Insonderheit aber nach Anleitung des Visitations-Memorials de Anno 1572. 17. Maji. an Chur Tryer, als Unsern vorgesetzten Herren Cammer-Richter, über bereits von dannen erhaltene beygelegte Antwort Num. 8. Unseren geläisten Pflichten gemäß, weiters nothwendig gelangen lassen, darüber deroselben fernere Resolution underthänigst, underthänig und gebührlich einholen, und erwarten, auch was E. Kayserl. Majest. alßdann darauff, neben offt höchst-hoch-und wol-ermeldten des Heil. Reichs Ständen allergnädigst, und gnädig schliessen, Wir es endlich darbey bewenden lassen werden: Inmittelst aber E. Kayserl. Majest. allerunderthänigst bittend, Sie allergnädigst geruhen, Uns mit dem, gegen diß, vermög underschiedlicher des Heil. Reichs und Deputations Abschieden genanntes oberste und letzte Gericht, durch die Baßler sub & obreptitiè ausgewürckten ungewohnlichen, und noch niemalen erhörtem Procefs und Citation, allergnädigst zu verschonen.

Welches

Welches E. Kayserl. Majest. zu dero allergnädigst erforderter, Unserer gehorsamister Beantwortung, Wir vor dißmal allerunderthänigst ohnverhalten. E. Kayserl. Majest. dabeneben dem Allmächtigen GOtt zu lang beharrlicher frischer Leibs-Gesundheit, glückseliger Kayserl. Regierung, und triumphirlicher Obsigung wider alle dero Feinde: So dann Uns, und dises Gericht zugleich, schließlich zu dero beharrlich-miltesten Kayserlichen Hulden und Gnaden bester massen, treulich empfehlend.

Speyr den 4. Tag Febr. Anno 1651.

E. Kayserl. Majest.

Allerunterthänigste.

Cammer-Richters-Ampts-Verweser/ Vice-Præsident, und Assessores derselben Kayserlichen und des Heil. Römischen Reichs Cammergerichts daselbsten.

## Lit. Cc.

# Allerdurchleuchtigster/ rc.

Euer Kayserl. Majest. ruhet annoch in allergnädigstem wolerinnerlichen Angedencken, was sich eine Zeit hero wegen dero, mit der Statt Basel, dem Münsterischen Friedens-Schluß einverleibter Reichs-Exemption, vorhero absonderlich verglichener, und durch ein allgemeines Reichs-Conclusum bestätigter, von ermeldter Statt aber noch unvollzogener Conditionen, und zwar in specie der vordrister Bezahlung der Kayserlichen Cammergerichts-Restanten, wie auch des Wachterischen Judicati, und anders, rc. vor Differentz und Mißhelligkeiten, Ihrer unverhoffter saumseliger Bezeigung halber, eräuget: So haben Wir auch über das, jetz ermeldtes Euer Kayserl. Majest. und des H. Reichs Cammergerichts zu Speyer Cammer-Richters-Amptsverweser, Vice-Præsident, und Beysitzere, so wol in Schrifften, (wie Num. 10. Copeylich

lich beyligend allergnädigst zu ersehen,) als auch durch dero dessenhalben expresslich abgeordneten Protonotarium, Doctorem Georg Friderich Steinmetzen, umständlich, und mit höchst-bestürtztem Gemüht beweglich zu erkennen geben, und Mündlich vortragen lassen, in was unvermutete und unverschuldete Ohngelegenheit und Weiterung Sie der Ursachen haber eingebracht werden wollen, in deme Sie auff ermeldter Statt Basel nicht nur die von Chur-Fürsten und Ständen, durch special-Schreiben zu Vollführung der Conditionen angesetzte drey Monatliche, sondern ein gantzes Jahr über nachgesehene beflissene Tergiversation nicht vorüber seyn können, sich an die von Chur-Füsten und Ständen der Zeit zu Münster angewesenen Räthen, Gesandten und Pottschafften, in Ermanglung Ihrer aller Orten gesteckter Cammergerichtlichen Unterhaltung, zu Conservation des Gerichts angewiesene, und ohne das in der Cammergerichts-Ordnung versehene Zwangs-Mittel, als welchen die Statt Basel wenigers nicht, als Chur-Fürsten und Stände selbsten, biß zu Ihrerseitiger Erfüllung obberürter Bedingnussen und Conditionen, sine quibus non, noch eine n als den anderen Weg verhafft weren, nohttrünglich zu halten, und als in einer richtigen liquidirten und per commune & unanime Conclusum Imperii determinirter Fiscalischer Schuld-Sachen, gegen mehr besagte eximirende Statt, dero Personen und Güter, mit Außlassung gewöhnlicher, und in specie gegen eben dise Statt an disem höchsten Gericht mehrmals, absonderlich noch ohnlängst & recenter in Sachen Doctoris Melchioris de Insulâ, item Glöckner und Consorten contra Basel gebrauchter und üblich herkommener Mandatorum sine clausulâ, denen zu folge Sie auch den klagenden Parteyen satisfaction gegeben, gleicher Gestalt gegen Chur-Fürsten und Stände des Heil. Reichs (fundatâ Camerali Jurisdictione, ex ipsâ Ordinatione) per Mandata Arresti sine clausulâ, dem stylo gemäß zu verfahren, in getröster Hoffnung, dardurch Ihres langwühriges Außstands fehig zu werden, die durchs Kriegs-Wesen verderbte Ständ in etwas zu subleviren, zumalen auch hauptsächlich dises nun dise gantze beschwärliche Kriegs Jahren hero, mehrern theils gleichsam auff Ihre eigene Spesa, mit darsetzung aller Ihrer zeitlicher Mittel, auch Leibs und Lebens, in noch wenigen übrigen Personen erzeigt, und ohnzertrennt beysammen geblibenes kleines Corpus vor gäntzlicher Dissolution nun erst in portu zu erhalten, darbey aber schmertzlich vernemen müssen, daß von E. Kayserl. Majest.

Majest. ein solches auff ohnzweifliche allzumilte ohngleiche Information gantz übel und widrig auffgenommen: Gestalt von E. Kayserl. Majest. Löblichem Reichs-Hof-Raht, gegen dises E. Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs-Cammergericht, ein anderwertiges scharpffes pœnale Mandatum cassatorium sine clausulâ, bey Straff hundert Marck lötigs Golds, und auch eingerückten Comminationen contraventæ Pacis publicæ außgangen, und durch eigenen Currier den 1. dises Monats were insinuirt worden, mit angehencktem underthänigen Bitten, Ich wolte dise Sach ihrer hoher importantz und Wichtigkeit nach, nicht allein bey denen zu Nürenberg und Franckfurt dißmal obhandenen Reichs- und respective Craiß-Versamlungen/ alß nicht Ihre, sondern communem Imperii ejusdemque Statuum causam, wie auch vorderist übrige meine Herren Mit-Chur-Fürsten, um Ihres ferneren verhaltens willen, nach Notturfft vor und anbringen lassen, sondern auch ermeldtes E. Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs Cammergerichts an E. Kayserl. Majest. in disem Negotio den 4. Tag dises Monats Februarii abgelassenes allerunderthänigstes Exculpation- und Bitt-Schreiben, wegen des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Ständen gemeinen Interesse so wol, als meines tragenden Ertz-Cancellariats absonderlichen Cammergerichts-Cantzley-Regals gehorsamst zu dem ende begläiten, damit Ihrer so ohnverschuldet, mit dergleichen ohnherkommenen E. Kayserl. Majest. Reichs-Hof-Rahts scharpffen Processen, ob defectum Jurisdictionis sonsten concurrentis verschonet, die Baßler ad Status Imperii, als deren Sach es seye, sie auch zu fürdersamber Abtragung Ihrer conditionirter Schuldigkeit (wie Sie solches mit Ihren ohnnötiger weiß dato auffgewendten Nebenkosten und Spesen wol längst thun können) angewiesen, und dardurch Ihre im Friedens-Schluß begriffene Exemption um so mehr befürdert und versichert, als gehindert, unter dessen aber, mit denen comminirten Pönen, angezogener Ursachen halber an sich und zuruck gehalten werden möge.

Nun hette Ich zwar E. Kays. Majest. diser meiner unterthänigster verdrießlicher Behelligung viel lieber überhaben sehen, und darfür halten wollen, nachdemalen es mit ob ermeldter Statt Baselischer Exemption, und Dismembration vom Reich, bey Chur-Fürsten und Ständen, bey den Westphalischen Friedens-tractaten dermassen hart gehalten, doch endlich auff die hieneben-stehende Conditionen von den Anwesenden darein consentirt und bewilliget worden; Theils andere aber, wie Euer

 Kayserl.

Kayserl. Majest. die Beylag Num. 2. mit mehrerm zu erkennen gibt/ bevorab non adimpletis conditionibus, davon nicht viel wissen, oder doch ohngleiche sentimenta fassen wollen, es werde Burgermeister und Rath der Statt Basel, mit denen es dißfals das Reich und Cammergericht allein, nicht aber übrigen Cantonen, und zumal so wenig/ als anderen mehrern theils vorher-gangenen dergleichen Præjudiciis, zu thun, weit besser und rahtsamer gewesen seyen, sich in Erfüllung der Conditionen, Ihrer Exemption und Estats halben, viel mehr, und mit geringeren Mitteln beständig zu versicheren, als quoad Reservata præterita dergestalt noch immerfort den Actionibus Juris, und Euer Kayserl. Majest. Cammergerichts Fiscalat-Ampt und Proceduren unterworffen zu bleiben.

Es wurde auch ermeldtem E. Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs Cammergerichts dißmals anwesenden Vice-Præsidenten und Beysitzern, fast eben viel gelten, ob Sie Ihre schuldige Cammer-Unterhalts-Mittel immediatè von den Ständen, oder diser Statt Basel restirenden Außstand empfangen. Dieweilen aber jenes dißmal wegen notorischen des Heil. Reichs verderblichen Zustands nicht zu erheben, den Ständen auch nicht zuzumuten, eines dritten quotam doppelt über sich zu nemen oder kommen zu lassen, einfolglich dise der Statt Basel Widersetzlichkeit und refragation deren Ihnen zu Münster eingebundenen Conditionen, dem allgemeinen Reichs-Concluso schnurstracks zu wider, und Sie sich nicht wol ehender als adimpletis Conditionibus, sine quibus non, zur Exemption wurden beständig und sicherlich habilitiren können. Dann wenigers nicht E. Kayserl. Majest. wie auch Chur-Fürsten und Ständen, des Heil. Reichs allerhöchster und hoher Respect, Authoritet und Hochheit, der Præsidenten und Beysitzern aber zu Erhaltung des Gerichts geläistete Eyd und Pflichten erforderen/ dem Friedens-Schluß auch in allweg gemäß, Daß der heilsamen Justitiæ als Animæ Imperii, ihr ungesperrter Lauff gelassen, der vor Alters so mühsamlich von E. Kayserl. Majest. aller Christselig in GOtt ruhenden Vorfordern, und dem gesampten Reich zusammengetragener Cammergerichts-Ordnung, als dem Haupt-Fundament, strictè nachgelebt werden, die confusiones Jurisdictionum vermitten, zumalen die effectus deren concurrentiæ & præventionis durch widrige Avocatorien ohnverhindert bleiben, und um diser so unbillicher Contumaci willen ein gantzes Collegium Camerale in administratione Justitiæ nicht verkürtzt werden möge; Mir aber bey diser beschwärlichen der Sachen

chen bewandtnuß dises nicht wenig zu sorgsamen Gemüht und Gedancken gehet, es möchten Vice-Præsident und Beysitzere, ehe sie sich in dergleichen der Cammergerichts-Ordnung, warauff sie gelobt und geschworen, und gesampten Ständen zuwider gehende Processus einlassen, vor rahtsamer finden, zu salvation ihres Gewissens, sich vom Raht und Gericht gäntzlich zu abstrahiren, das Gericht zu verschliessen, als privati zu leben, und dardurch alles in dissolutionem kommen zu lassen, welche da sie einmal erfolgen solte, das gantze Corpus so bald wol nicht zusammen zu bringen seyn wurde.

Und dann dises eine Sach, daran gleichwol E. Kayserl. Majest. dem Heil. Reich, und deme biß dato so wol fortgeführtem heilsamen Justici-wesen, bey disem Höchsten Gericht im Heil. Reich ein merckliches gelegen, Ich auch neben anderen Chur-Fürsten und Ständen so wol, gemeinlich, als auch vor Mich absonderlich wegen meines ob lauts tragenden so mühsamen Ertz-Cancellariats, und Kayserlichen Cammergerichts Cantzley-Regals vornemlichen interessirt, und zu E. Kayserl. Majest. zur Justiti allergnädigst führenden höchst-rühmlicher gerechtisten Intentionen Mich wol beständig versicheren kan, daß E. Kayserl. Majest. auff wahrhaffte der Sachen Information, zu obgedachtem scharpffen Mandato Sich nicht so bald wurden haben bewegen, oder wenigist vorhero der Sachen sattsamen Bericht einziehen lassen, zumalen dises vielmehr Causa Statuum, als Cameræ allein seyn will:

So habe auff deroselben vast bewegliches ansuchen und erinneren, auch meines selbs eigenen Interesse halben nicht vorbey seyn können, Ihrem bey Mir abgelegten Begeren in so weit statt zu geben: Nicht zweiffelnd, auch unterthänigsten Gehorsams auffs fleißigste bittend, E. Kays. Majest. wollen die Sach ihrer Wichtigkeit nach dergestalt überlegen, und darauff die Verfügung anordnen lassen, damit dis E. Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs Cammergericht, mit ferneren Processen, und anbetroheten Pönen verschonet, der Justitiæ ihr Lauff gelassen, die Baßler zu Vollziehung der eingedingten Conditionen angehalten, oder wenigst die Stände, als welche in die Exemption mit sothanen Reservatis eingewilliget, und Cameram darauff verwiesen, darüber vorderist gehöret, und Ihnen Cameralen, wessen Sie sich so bewandten Dingen nach, in einem und andern eigentlich zu verhalten, voderist bedeutet, und salvâ Camerali Ordinatione vorgeschrieben werden möge.

Euer Kayserl. Majest. thue Ich darmit dem Allmächtigen GOtt, zu langwühriger und beständiger Leibs-Gesundheit, und friedfertiger Kayserl. Regierung, deroselben aber Mich zu beharrenden Gnaden unterthänigst, gehorsamist befehlen.

Datum auff meinem Schloß Marienberg ob Würtzburg, den 11. Februarii, Anno 1651.

Euer Kayserl. Majest.

Unterthänigst-gehorsamister Chur-Fürst.

An die Röm. Kayserl. Majest. von Chur-Maintz abgangen.

Johann Philipp.

## Lit. Dd.

# Ferdinand der Dritte/ rc.

(Titul.)

WJr haben Unß aus Euerm Schreiben vom 4. nächst verwichenen Monats Februarii gehorsambst referiren lassen, was Ihr darinn, auf Unser, underm dato 31. Decembris jüngsthin an Euch abgelassenes Kayserliche Mandatum cassatorium, restitutorium, wegen Euerer wider die Statt Basel erkannten, nichtigen Processen, und denen zu folg zu Schlettstatt und Maintz erfolgter Execution und Repressalien zu deren vermeyntlichen Exculpation und Beschönigung, für Entschuldigung fürwendet, und weilen dises Euers dafürhaltens eine Sach, so die Ständ des Reichs insgemein antrifft, Ihr solche an dieselbe um deren Resolution hettet gelangen lassen, mit Bitt, daß Wir derowegen Euch mit dergleichen ungewohnlichen Processen gnädigst verschonen wolten.

Nun geräicht Uns zuvorderist zu ungnädigstem sonderbarem hohen Mißfallen, daß Ihr nicht allein nach Inhalt des Friedens-Schlusses, und in krafft desselben außgangenen gemessenen Kayserlichen Verordnungen

gen nicht gehorsambst nachkommen, sondern an statt dessen auch gar unser hohe Kayserliche Jurisdiction mit gantz nichtigen unverantwortlichen Erinnerungen in zweiffel ziehen, und Euch derselben, zumalen in Sachen, welche die Execution des Friedens antreffen, entschütten, und Unserer Kayserlichen Inhibition und dem klaren Buchstaben des Friedens zu wider, Euch um anderwertige Declaration bewerben dörffen.

Wann Wir derowegen es diser Euerer vorgeschützten nichtigen Processen gantz ungeachtet, bey angeregten Unseren außgangenen rechtmässigen Verordnungen allerdings bewenden lassen.

Als befehlen Wir Euch hiemit nochmals gnädig und ernstlich, daß Ihr denselben ohne einige fernere Einred und Auffzug, auch unerwartet einiger anderwerten Resolution und Declaration bey vermeidung vorhin angetroheter Pön in continenti gehorsambst gelebet, und denen zu folg, die bey Euch noch vorhandene Baselische Güter und Waren, denenselbigen alsobalden widerum zu handen schaffet, und unwaigerlich außfolgen lasset. Und weilen Wir benebens auch keines wegs leyden noch gestatten können noch wollen, daß Ihr Unsern geehrtisten Kayserlichen Namen mit unbegründten narratis, wie in Eueren eingeschickten Mandatis zu sehen, dem klaren Buchstaben und Unsern Kayserlichen Inhibition-Schreiben und Befehlen zu wider mißbraucht; Als ist gleichfals Unser ernstlicher Befehl, daß Ihr Euch dessen hinfüro gäntzlich müßiget und enthaltet, damit Wir auch dißfals wider Euch schärpffers Einsehen zu haben nicht verursacht werden.

Hieran vollziehet Ihr Unsern gnädigsten, ernstlichen und endlichen Willen und Meynung, denen Wir mit, rc.

Wien den 4. Tag Martii Anno 1651.

## Von der Röm Kayserl. Majest. an die Cammer zu Speyer abgangen.

## Lit. Ee.

# Ferdinand der Dritte, rc.

Ehrsamer, gelehrter, lieber getreuer. Wir haben auß deinem gehorsamisten Antwort-Schreiben vom 4. nächst-verwichenen Monats

Febr.

Febr. auf Unser an dich zu end des jüngst-abgeloffenen 1650. Jahrs, wegen deren auf dein beschehenes Anrüffen wider die Statt Basel von Cammer-Richters-Ambts-Verweser, Vice-Præsidenten und Beysitzeren Unsers Kayserlichen Cammergerichts zu Speyer ergangenen Executions-Processen außgelassenes Kayserliche Rescriptum gnädigst angehört und vernommen, was du dißfals für ein Entschuldigung zur exculpation deines darbey begangenen Fehlers fürwendest, und darauff mit Anerbietung schuldigster parition um Erlassung Unserer gefaßten Ungnad, und künfftige Kayserliche gnädigste protection gehorsamist bitten thust.

Nun ist dir zwar vorhin gar wol bekannt, Daß nach Inhalt der Cammergerichts-Ordnung wider die Ausländer, und welche von dem Reich eximirt, inmassen nunmehr die Statt Basel so wol als gemeine Schweitzerische Eydgnoßschafft, laut des Friedens-Schluß, ist, keine dergleichen Arrestations-Procefs noch Repressalien ohne Unsern Vorbewußt und Consens von Unserem Kayserlichen Cammergericht zu erkennen. So hast du auch den gemeinen Friedens-Schluß vor dich gehabt, in welchem Art. VI. alle vorige Processus und Arresta wider die Statt Basel gäntzlich aufgehoben und ins künfftig verbotten worden. Derowegen hettest du vielmehr auf dise klare und gemessene Verordnung, als auf ein oder zweyer Beysitzer rath und Gutachten sehen, und dich nach derselben richten sollen. Zumalen dir auch nicht unbekant seyn können, welcher gestalt Wir albereit sub dato 29. Novembris in Anno 1649. Unserem Kayserl. Cammergericht gemessen anbefohlen, ungehindert etlicher Ständen widrigen Anmutens und Auslegung, wider die von Basel weiter keine Procefs und Arresta zu erkennen, sondern Sie und Gemeine Eydgnosschafft bey deme, was Ihnen mehr besagter Friedens-Schluß gibt, ruhig bleiben zu lassen. So haben Wir doch nichts desto weniger in Ansehung deiner anerbottenen unterthänigsten parition und beschehener deprecation deine Entschuldigung auß Kayserl. Gnaden an und auffgenommen; Befehlen aber benebens dir gnädigst und ernstlich, daß, weilen die Repressalien, als warauß leichtlich neue Unruhe und Krieg erweckt und verursacht werden können, ohne das im Heil. Reich, vermög dessen Constitutionen, verbotten, du hinfüro nicht allein in diser, sondern auch in keiner andern Sachen auf niemandes Anruffen oder Geheiß, weniger für dich selbsten, ohne vorgehenden gehorsamisten Bericht an Uns, und

und darüber empfangenen Unsern gemessenen Befehl, solche nicht begerest noch außwürckest. An deme erstattest du Unsern gnädigsten und ernstlichen Willen und Meynung, und Wir sind dir, neben Versicherung des gebettenen Kayserlichen Schutzes, mit, ꝛc. Geben in Unserer Statt Wien den 4. Martii 1651.

## Von der Röm. Kayserl. Majest. an den Advocatum Fisci, Licentiat Balthaser Hatteisen/ abgangen.

Lit. F f.

## Ferdinand der Dritte.

Hochwürdiger lieber Neue und Churfürst. Ew. Lbdn. Schreiben vom 12. nechst verwichenen Monaths Februarii haben Wir sambt denen Einschlüssen wol empfangen, und daraus vernommen, was Cammer-Richter Ambts-Verweser, Vice-Præsident und Beysitzer Unsers Kays. Cammergerichts zu Speyer, bey Deroselben so wol in Schrifften, als auch durch deren eigenen Abgeordneten mündlich vortragen, und sich beklagen lassen, daß Wir/ auf der Statt Basel bey Uns beschehenes Anbringen, wegen deren, auff Ihr, derer Cameralen, wider Dieselbe erkandtes Mandatum de arrestando & extradendo, in Schlettstatt und andern Orten arrestirten Gütern, wider ermeldte Cameralen ein anderwertes Mandatum pœnale Cassatorium ergehen lassen, mit Bitte Ew. Lbdn. wolten dise Sach, ihrer hohen Wichtigkeit nach, nicht allein mit der zu Nürnberg und Franckfurt, dißmals vorhandenen Reichs- und Creyß-Versammlung, als nicht ihre, sondern communem Imperii causam, wie auch förderist Ihren Mit-Churfürsten, um Ihres fernern Verhaltens willen, nach Nothdurfft anbringen lassen, sondern auch ermeldtes Cammerge-

mergerichts in disem Negotio an Uns den 4ten besagten Monaths abgelassenes Exculpations-Schreiben damit begleiten, damit ihrer mit dergleichen ungewöhnlichen scharffen Processen ob defectum jurisdictionis sonsten concurrentis verschonet, die Baßler ad Status Imperii, als deren Sach es seye, sie auch zuförderist zu Abtragung ihrer Schuldigkeit angewiesen werden mögen, und daß solchem nach Ew. Lbdn. auch der Meynung seyn wolten, daß die Schweitzerische Exemption anderer Gestalt nicht, als mit denen angezogenen Conditionen von des Heil. Reichs Ständen verwilliget, und in dem Friedens-Instrument eingebracht worden, und daß also Burgermeister und Rath daselbsten, mit denen dißfals das Reich und Cammergericht allein, nicht aber übrigen Cantonen/ und zu mahl so wenig, als andern mehrentheils vorgangenen dergleichen Præjudiciis, zu thun, weit besser und rathsamer gewesen wäre, sich in Erfüllung der Conditionen ihrer Exemption und Estats halben vielmehr und mit geringern Mitteln beständig zu versichern, als quoad præterita dergestalt noch immerfort denen Actionibus juris und Unsers Kayserl. Cammergerichts Fiscal-Ambt und Proceduren unterworffen zu bleiben, es seye aber wegen notorisch-des Heil. Reichs verderblichen Zustandes der Cameralen Besoldung anderer Gestalt, als durch dises, vor dißmahl nicht erheblich gewesen, denen Ständen auch nicht zuzumuthen, eines dritten Quotam doppelt über sich zu nehmen, so erfordere auch Unsere und des Heil. Reichs hoher Respect und Authorität, und seye nicht weniger auch dem Friedens-Schluß selbsten gemäß, daß der heilsamen Justitz ihr ungesperrter Lauff gelassen, der Cammergerichts-Ordnung nachgelebet/ die Confusiones jurisdictionum vermieden/ zumalen der Effectus deren concurrentiæ & præventionis durch widrige Avocatorien ungehindert verbleiben, und, um diser der Baßler vorsetzlichen Contumaci willen, ein ganzes Collegium Camerale in administratione Justitiæ nicht verkürtzt werde, dannenhero Ew. Lbdn. bey diser Sachen nicht wenig zu besorgsamen Gemüth und Gedancken gehe, es möchten Vice-Præsident und Beysitzer, ehe sie sich in dergleichen der Cammergerichts-Ordnung, worauff sie gelobt und geschworen, und den gesambten Ständen zuwidergehende Processus einlassen, vor rathsamer befinden, zur Salvation ihres Gewissens sich vom Gericht gäntzlich zu abstrahiren, und dardurch alles in dissolutionem kommen zu lassen, und dann Ew. Lbdn auch neben andern Chur-Fürsten, absonderlich wegen Ihres tragenden Ertz-Cancellariats und des

Cam-

Cammergerichts Regalien hiebey vornemlich interessiret, so hätten Sie dieselbe auf solch der Cameralen bewegliches Ansuchen und Erinnern nicht vorbey seyn können, Ihrer gethanen Werbung und Begehren in so weit statt zu geben, mit hochfleißiger Bitte, Wir wolten dise Sach ihrer Wichtigkeit nach dergestalt überlegen, und darauf die Verfügung thun lassen, damit ermeldtes Cammergericht mit fernern Processen und anbedroheten Pönen verschonet, der Justitz ihr Lauff gelassen, die Baßler zu Vollziehung der eingedingten Conditionen angehalten, oder wenigst, weil dises vielmehr causa Statuum, als Cameræ allein, seye, die Stände, als welche in die Exemption mit solchen Reservatis eingewilliget, und die Cammer darauf verwiesen, darüber förderst gehört, und ihnen, Cameralen, wessen sie sich dißfals eigentlich zu erhalten, förderst bedeutet, und salva Camerali ordinatione vorgeschrieben werden möge.

Nun hätten Wir Uns gegen ermeldte Cameralen billig keines andern versehen, als sie sich demjenigen, was dißfals der Friedens-Schluß so klar und hell vermag, gebührend bequemt, Unserer darüber ausgangenen rechtmäßigen Verordnung ein schuldiges Genügen geleistet, und sowol Ew. Lbdn. als andere mit dergleichen Anbringen, als welche zu nichts anders, weder zu noch mehrerer Weitläufftigkeit und Verwirrung der Sachen, auch zu Beschmählerung Unserer Kayserlichen hohen jurisdiction und Authorität gereichen, unbehelliget, und von dergleichen unnöthigen und gefährlichen Disputat im Reich dermahleins abgelassen hätten, dieweil sie aber sich, anstatt des schuldigen Gehorsams, unterstanden, noch darzu Unsere Kayserl. Jurisdiction und rechtmäßige Verordnungen zu disputiren, und darüber Ew. Lbdn. und anderer Churfürsten und Stände Intervention und Erkäntnüß zu sollicitiren; So haben Wir vor nöthig geachtet, Ew. Lbdn. die Nothdurfft etwas mit mehrern Umständen auf Dero Schreiben zu repræsentiren, und vorzustellen. Ew. Lbdn. ist ohne Unsere weitläufftige Erinnerung bekandt, was massen in dem Friedens-Schluß Art. 17. §. 2. ausdrücklich versehen, daß derselbe als eine pragmatica sanctio Imperii und Regul, welcher alle Gerichte und Richter in dem gantzen Röm. Reich nachgehen sollen, zuhalten, so dann §. sequenti: contra hanc transactionem &c. wider denselben oder irgends einigen dessen Articul oder Clausul, weder geist- oder weltliche Rechten, auch einige Decreta, inhibitiones, mandata, litispendentiæ, res judicatæ, noch einige Protestationes und Exceptiones, unter was Nahmen oder Prætext

text dieselbe erdacht werden mögen, nicht allegiret, gehört, oder zugelassen werden sollen, sondern §. 4. qui vero huic transactioni &c. verordnet, daß derjenige, so disem Friden mit Rath und That zu wider handelt, in die Straff des Friedenbruchs, er sey auch wer er wolle, ipso jure & facto gefallen, und wider denselben, nach des Heil. Reichs Satzungen, die Restitutio und Præstatio dessen, was sich gebührt, cum pleno effectu decerniret und anbefohlen worden.

Wann nun in besagtem Friedens-Schluß Art. 6. mit hellen klaren Worten versehen, daß die Statt Basel und übrige Schweitzerische Cantones, vermög Unsers darüber vorhero, auf der Stände Rath und Gutachten, ertheilten Decrets in possessione vel quasi ihrer völligen Libertät und Exemption von dem Heil. Reich, und dessen Dicasteriis und Gerichten keines wegs mehr unterworffen, und derowegen alle diejenige Proceß und Arresten, so von der Kayserl. Cammer gegen ermeldte Statt Basel und andere der Eydgenoßschafft verbundene Stände, wie auch deroselben Bürger und Unterthanen jemals erkandt worden, (darunter dann zuförderst eben diejenigen gewesen, welche das Cammergericht hiebevor wegen ihres Unterhalts und des Florian Wachters ergehen lassen) gäntzlich cassirt und aufgehebt seyn sollen, auch bey und wider disen Articul in dem Frieden-Schluß einige Limitation, Exception und Reservation nicht zu finden; Als weißt sich von sich selbsten, daß Unserm Kayserlichen Cammergericht in keinen Weg gebühret hat, solcher klaren und gemessenen Verordnung zuwider zu handeln, und allbereit durch solchen allgemeinen Friedens-Schluß purè und ohne einige Condition verworffen- und aufgehobene Processe und Arreste von neuem zu resuscitiren, weniger dieselben mit der That durch gewaltsame Repressalien zu exequiren, es lässet sich auch solches durch diejenigen Conditiones oder Reservata, welche etwa die Stände zu Münster vor und bey Aufrichtung mehr erwehnten Friedens-Schlusses ad partem eingeführet, daß nemlichen die Baßler solcher Exception nicht ehender fähig seyn solten, sie hätten sich dann zu vorhero mit der Cammer wegen ihres Contingents und mit dem Wachter wegen seines Zuspruchs abgefunden, nicht entschuldigen, in Erwegung, daß weder die Cronen noch Wir selbst die Reservata angenommen, sondern allerseits verworffen, und darauf publico consensu der Articul in dem Instrumento Pacis stehen blieben, wie er stehet, derhalben nach also klaren, lautern, geschlossenen, publicirten und ratificirten Frieden nicht

mehr

mehr in der Stände, weniger nur in etlicher Deroselben Räthen und Gesandten Macht gestanden, dasjenige, was in dem Frieden-Schluß purè verwilliget, allererst aufs neue wider den §. contra hanc transactionem &c. mit denjenigen Conditionen, welche unter währenden Tractaten und bey dem Schluß des Friedens zuförderst von den Cronen selbst verworffen worden, zu beschräncken, und für sich allein, ohne Unsere und der Cronen, als Principal-Paciscenten, so wohl als der Baßler und Cantonen Vorbewust und Einbewilligung zu declariren, inmassen Wir dann auch solchen einseitigen Declarationibus niemals Beyfall gegeben, sondern vielmehr denselben, so bald Wir davon Wissenschafft erlangt, expresse widersprochen, indem Wir unterm dato 29. Nov. des 1649. Jahrs der Cammer gemessen anbefohlen, die Statt Basel mit dergleichen Condition und Processen, als dem Friden-Schluß zuwider, nicht zu prægraviren, ingleichen auch sub eodem dato denen Deputatis Statuum zu Nürnberg durch Unsere Gesandten daselbsten andeuten lassen, daß, da dergleichen Limitationes in Instrum. Pacis verworffen, dieselbe daran seyn wollten, damit so wol die Eydgenossenschafft, als Baßler mit ferner widrigen Schreiben verschont, und bey demjenigen, was jenen der Fridens-Schluß gibt, geschützt und manutenirt werden möchten; Es ist ihnen, Cameralen, auch ermeldtes Schreiben vom 23. Febr. 1650. und also längst vorher, und ehender noch ihre neue widrige Mandata und Executions-Process und Repressalien, als welche erst den 27. Sept. ejusd. Anni, und also noch vor Verfliessung gantzer 7. Monath ausgangen, durch Notarien und Zeugen richtig insinirt worden, nichts destoweniger aber haben sie sich unterstanden, solchen schnurstracks zu entgegen, andere Mandata auszufertigen, und noch dazu darinn zu setzen, als wann solches Unserer Kayserlichen Intention gemäß, und Wir nicht anderst, als mit voriger Condition, in der Baßler Exemtion gewilliget hätten, dessen Widerspiel doch ihnen aus Unserm jetzt-gemeldten Kayserlichen Inhibitions- und Befehl-Schreiben eigentlich bewust, dardurch dann Unser hoher Kayserlicher Name und Ambt nicht wenig mißbraucht, und denen Schweitzern in ungleichen Verdacht, als wann Wir selbst den Friden anderst, als der Buchstaben lautet, wider sie auslegen wollten, unschuldig gebracht worden wären, sofern sie nicht vorhero eines beßern schon berichtet gewesen, und, was noch mehr, als die von Basel auf dasselbe Kayserliche Schreiben und Inhibitorial gegen die Stadt Schlettstadt sich beruffen, aber die

 von

von Schlettstadt solches der Cammer intimiret, und darüber Bescheid und Schutz begehret, so haben sie, Camerales, ihnen unterm dato 27. Octobr. selbigen Jahrs geantwortet, es sey einmal gewiß, daß ihnen, Cameralen, dasselbe niemalen vorkommen, sonder Zweiffel diser Ursache halber, wie ihre Formalia lauten, daß Wir dergleichen auch ad Deputatos Statuum zu Nürnberg gelangen lassen, die Deputati aber das zu Münster und Oßnabrugg gemachte Reichs-Conclusum nicht ändern können, noch wollen, daher Unsere Kayserliche Resolution sub hac tacita conditione zu verstehen wäre, sofern die Ständе darein verwilligen, und von dem vorigen Concluso abstehen wollten, weilen aber solches nicht geschehen, so seye gemeldt Rescriptum von ihme selbst gefallen, und aufgehoben, jetzt können sie nicht mehr in Abrede seyn, daß ihnen selbige Inhibition noch zu rechter Zeit zuhanden kommen seye, vermeinen aber, dero Inhalt mit ebenmäßiger Ausflucht zu entschuldigen, welches nicht allein zumalen gantz unerheblich, sondern einen fürsetzlichen Ungehorsam und wissentlichen Hintergang der Statt Schlettstadt auf sich träget, als welche sich auf so ungleiche Information um so vil destomehr bewegen lassen, die bey ihnen verarrestirte Waaren, ungehindert der Baßler darwider beschehenen Erinnerung und Warnung, dem Cammer-Gericht und Wachtern ausfolgen zu lassen.

Ob nun dergleichen gegen Uns, Römischen Kayser und Oberhaupt im Reich, und in dessen Namen, wie alle andere, also auch dise Proceße einig und allein ausgangen, so leicht zu verantworten, und mit Stillschweigen zu pasiren, können Ew. Lbdn. von selbsten wol erachten, und wie Wir Uns gar wohl erinnern, wie weit des Cammer-Gerichts Jurisdiction sich erstrecke, also sind Wir auch niemals bedacht gewesen, derselben ihren geraden Lauff zu sperren, und zu verhindern, weniger die Sachen, so dahin gehören / und daselbst eher, als an Unserm Hof, anhängig gemacht worden, an Uns zu avociren, es ist aber dises eine Sache, welche nicht den Lauff der Justiz und dessen Sperrung, noch einige Avocation, sondern die Execution des Fridens antrifft, worüber Wir krafft tragenden Kayserlichen hohen Amts und als Supremus Executor Pacis, vermög desselben Instruments, wie auch des Nürnbergischen Haupt-Recesses, ernstlichen zu halten schuldig, und wann die Cammer selbigem zu wider handelt / sind Wir schuldig und befugt, dasselbe abzuschaffen, und nach Möglichkeit gebührlich zu verhindern, auch diejenige Proceß dafür zu erkennen,

kennen, und zu exequiren, welche obgedachter massen in dem Fridens-Schluß begriffen, und wenn dergleichen erkennet worden, so gebühret Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht, und zumalen etlich wenig Beysitzern keine Jurisdiction und widrige Erkanntniß, sondern Uns, als dem Oberhaupt und Supremo Executori Pacis, in Krafft dessen und des Nürnbergischen Haupt-Recesses gehorsamste Folge zu leisten, bevorab dem gantzen Cammer-Gericht, wann es auch völlig beysammen ist, einige andere Gesetz zu machen, oder die gemachte ihres Gefallens und nach etlicher Stände Gutbefinden zu interpretiren, nicht erlaubt noch zugelassen, sondern liegt demselben allein ob, nach denen Legibus und Constitutionibus Imperii, wie auch nach mehrbesagtem Friedens-Schluß zu procediren und zu judiciren, wie wir dann auch eben zu dem Ende solchen Fridens-Schluß ihnen zeitlich insinuiren lassen, so hat auch das Camergericht deswegẽ um so vielweniger einige neue Process erkennen können, dieweilen die allezeit vorhero von ihnen decretirte (darauf sich die letzten fundiren) in dem Friedens-Schluß gantz aufgehebt, und demselben hiedurch die Jurisdiction wider die Baßler, als einen ausländischen Stand und Orth, benommen worden, und vermag auch die Cammer-Gerichts-Ordnung gantz nicht, daß sie ihre Ausstände wider einigen Stand des Reichs, zu geschweigen wider diejenigen, welche das Reich nicht mehr recognosciren, und von selbigem per legem publicam exempt und freygesprochen worden, mit dergleichen gewaltthätigen Repressalien für sich selbsten eintreiben und behalten sollen, sondern es ist vielmehr darinn part. 3. tit. 48. §. fin. da eben von dieser Execution und Vollziehung der in Camera gesprochenen Urtheil gehandelt wird, ausdrücklich versehen, daß Cammer-Richter und Beysitzer über die, so dem Reich (als nunmehr Krafft des allgemeinen Friedens-Schlusses ohne weiters disputiren, Basel und die Schweitzerische Eydgenossenschafft ist,) nicht unterworffen, hinfürter keine Processe, ohne Unsere Kayserliche Verwilligung, ausgehen lassen solle, dannenhero auch Cammer-Richter-Ambts-Verwalter, Vice-Præsident und Beysitzer sich um so vielweniger einigen Eingriffs wider Uns hierinnen zu beklagen, weniger Prævention wider dasjenige, was Wir zu Manutenirung des gemeinen Friedens ihnen gnädigst anbefohlen, fürzuschützen haben; So hat man auch nicht mit der Statt Basel allein, wie die Camerales dafür halten wollen, sondern mit der gantzen Eydgenossenschafft zu thun, als welche vorlängsten aus disem Werck eine gemeine

Sache gemacht, und eben um deren wider die Statt Basel vorhero ausgangenen Cameral-Processen willen, Ursach und Anlaß genommen, ihre und der Statt Basel Exemption bey denen gemeinen Friedens-Tractaten, mit Hülff der Cronen, desto besser durchzutreiben, derselben Stabilirung durch den aufgerichteten Frieden-Schluß noch mehrers zu versichern, und zugleich die völlige Cassation der widrigen Processen zu behaupten, welches vielleicht noch verhütet worden wäre, wann die Cammer, Unserer bey zeiten derenthalben an Sie abgangenen wohlgemeinten Erinnerung und Warnung nach, mit denenselben etwas eingehalten hätte, gestalten dann der Friedens-Schluß nicht nur die Statt Basel, sondern die gantze Eydgenossenschafft mit ihr zugleich als ein Corpus zusammen für exempt erkläret, und sich daher nicht separiren läßt, auch auf die Behauptung mehrbesagter Exemption Ihre Gesandtschafft publico omnium nomine dringen, und dises nochmals für eine allgemeine Sache halten, thut, mit unverholter Commination und Warnung, daß, im Fall Wir Ihnen nicht selbst Hülff und Rettung schaffen würden, Sie die sonsten fürgehabte und aus sonderbarem gegen Uns und dem Reich nachtragenden Respect bißhero eingestellte würckliche Krieg-Mittel zur Hand nehmen müsten, daraus nun Ew. Ldd. vernünfftig abzunehmen, was für eine Ungelegenheit und Weiterung darob erfolgen könnte, wann Wir solches nicht durch andere Remedia verhüten thäten.

Und obgleich schließlich dise Sache die Stände wegen des Cammer-Gerichtlichen Unterhalts mit betrifft, so hat doch denen Cameralen gantz und gar nicht gebühren wollen, Unsern Kayserl. Verordnungen in puncto executionis Pacis, als darwider ihnen einige Jurisdiction nicht zustehet, zu contraveniren, weniger mit schuldiger Parition auf der Stände Erklärung und Beyfall allererst zu warten, dann dises kein casus dubius und illiquidus, über welchen allererst der Stände Declaration einzuholen, oder auf einen künfftigen Reichs-Tag zu verschieben, zumahlen auch dise Sache, ob summum moræ periculum, keinen solchen langen Verzug leidet, und da aus ob angeregten Ursachen keine eilende Satisfaction gegeben würde, man sich einiger Gedult nicht zu versichern, sondern vielmehr einer neuen Gefahr und Kriegs-Unruhe zu besorgen hat, inmassen dann Ihre Abgesandte sich ausdrücklich vernehmen lassen, es würden ihre Principalen nur so lang noch still sitzen, bis Sie sehen, ob die Cammer Unsern Befehlen pariren würde/ wo nicht, so würden Sie schon Mittel

tel finden, Sich selbst zu helffen, daher noch viel weniger zu hoffen, wann etwa anjetzo oder auf künfftigem Reichs-Tag Ihnen eine widrige Resolution und Erläuterung gegeben werden solte, daß Sie sich als nunmehr unwidersprechlich von dem Reich gantz eximirte freye Stände selbigem bequemen, sondern vorgeben würden, daß dises eine im Friedens-Schluß schon ausgemachte Sache seye, wider welche keine weitere Erläuterung und Erkänntnüß mehr statt haben könne.

Aus welchem allem dann erscheinet, daß mehrermeldten Cameralibus dergleichen Proceduren, Arrestationen, und Executionen wider offtgedachte Statt Basel, dem Frieden-Schluß, und Unserer höchsten Kayserl. Jurisdiction und Authorität zu Nachtheil und zugegen, vor sich selbst vorzunehmen, noch dieselbe darzu wider Unsere ausgangene Kayserl. Befehl und Inhibitionen mit allerhand nichtigen Vorwänden zu beschönen und zu exculpiren, nicht geziemen wollen, hingegen aber Uns, als dem Obersten Executori Pacis und Haupt im Heil. Reich, obgelegen seye, erwehnte Proceduren, als dem Friden-Schluß notorie zuwiderlauffend, und daraus dem Reich noch mehr Unheil erwachsen könnte, ernstlich einzustellen, und die Camerales davon ab- und zum schuldigen Gehorsam obgedachten Unsern Kayserlichen wohl befugten, aus keiner sub- & obreption hergeflossenen, sondern mit genugsamem Bedacht, nach Innhalt und Anleitung des Friedens-Schlusses und Nürnbergischen Executions-Recesses, erkandten rechtmäßigen Befehlen anzuhalten.

Und stellen dabey Ew. Lbdn. vernünfftig zu ermessen anheim, ob nicht dem Heil. Reich und dessen Ständen weit mehr an Verhüt- und Abwendung eines gefährlich besorgenden Kriegs und Ungelegenheit, als an Manutenirung solcher verbotenen und zum Theil nur wegen etlicher Beysitzer hinterstelligen Bezahlung, zumahl auch wegen eines Privat-Burgers zu Schlettstatt Contentirung, angesehenen Processen gelegen, und darauf Reflexion zu machen seye, sintemahlen sich viel leichtere Mittel zu derselben Befridigung, als zu Remedirung deren aus disen Proceduren vorstehenden allgemeinen Gefahr noch finden würden, zumahl Ew. Lbdb. selbst eigenen Schreiben nach, denen Cameralen gantz nicht daran gelegen, ob Sie durch dise der Baßler arrestirte Güter, oder durch andere Mittel immediatè von den Ständen selbsten bezahlt und befriedigt werden.

Ersuchen derowegen Ew. Lbden. Freund- und gnädiglich, Sie wollen dises alles, Ihrem beywohnendē hohē Verstand nach, bey Ihro reiflich erwe-

gen und überlegen, und Ihrem zur Execution des Frieden-Schlusses, und des Heil. Reichs beständiger Beruhigung rühmlichen Eyfer gemäß, ermeldten Cameralen in ihrem unrechtmäßigen und unzuläßigen Vorhaben, nicht allein einigen Beyfall nicht geben, sondern Sie nechst Uns, in Krafft Ihres tragenden Ertz-Cancellariats, davon ernstlich abmahnen, und mit Verweisung ihrer unverantwortlichen grossen Widersetzlichkeit und Ungebühr, zu schuldiger Observanz desjenigen, was sowol der Baßler halb, als auch sonsten in dem Fridens-Schluß versehen, und zu gehorsamster Parition Unserer auf ihre eingewendete ohnerhebliche Exceptionen und Entschuldigungen anderweit ergangener und hiemit in Abschrifft beygelegter, auch andern Chur-Fürsten und Ständen unter heutigen Dato, zu Vermeydung anderer Gedancken, ebenmäßig notificirten Kayserl. Verordnungen, anhalten und ermahnen, dessen Wir Ew. Lbd. also hiemit auf Dero Schreiben hinwiderum wolmeynend erinnern wollen, und verbleiben Deroselben ꝛc. Wien den 4. Martii Anno 1651.

Von der Röm. Kayserl. Majest.
an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maintz
abgangen.

## Lit. Gg.

## Johann Philipp, von GOttes Gnaden Ertz-Bischove zu Maintz und Churfürst, Bischove zu Würtzburg und Hertzog zu Francken, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor. Vest, auch Ehrsam, Hochgelehrte, liebe besondere; Wir haben der Herren und Euere beede an Uns ohnlängst vom 17. Novembr. und 18. Februar. nächsthin abgangene Schreiben zu handen wol geliefert empfangen, und Ihres Innhalts ablesend mit mehrerm vernommen, was an Uns die Herren und Ihr, in Sachen des Keyserlichen Fiscals, wie auch Florian Wachters gegen die Statt Basel Mandati, Arresti, und respectivè Rescripti Extensionis Mandati sine clausulâ, dann auch von der Röm. Kayserl. Majest. gegen dero und des heiligen Reichs Cammergericht zu Speyer, erkannten absonderlichen Man-

Mandati cassatorii, restitutorii, & de non ampliùs turbando fine clausulâ, &c. aus Baden im Ergöw und Zürich gelangen, und um Relaxation des in Unserer Statt Maintz auf etliche Baselische Güter angelegten Arrests, erinnerliches Ansuchen thun lassen.

Gleichwie Wir nun den Herrn und Euch, ohne dem, zu Bezeugung alles guten Nachbarlichen Willens, angenehmer Freundschafft und Willfährigkeit stets wohl-geneigt und beygethan verbleiben; also wollten Wir liebers nichts wünschen, als wann dise Sach Unser particular allein berührte, und nicht also bewandt wäre, daß sie in die communem Causam Imperii, und gesammter des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Ständen Interesse, auch Conservation des so mühesammlich zusammen getragenen, und dato erhaltenen Kayserlichen und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts, miteinliesse, daß Wir Unsere wohl-gemeinte gnädige Affection, so wol gegen die Herren und Euch, als die Statt Basel in der That selbsten, ein mehrers würcklich bezeugen könten. Den Herren und Euch aber ist, ohne Unser überflüßiges ohnnöthiges Anführen, ohnverborgen, mit was vor Conditionen und Reservaten die in dem Instrumento Pacis enthaltene Reichs-Exemption bedinget, dieselbe auch, als in dreyen Puncten bestehend, darauf der interessirten Statt Basel, über die, vor dem beschlossenen Fridens-Werck, bereits vom 8. Septembris Anno 1647. des Baselerischen an der Cammer-Gerichts-Unterhaltung restirenden alten Ausstands halben ex locis Tractatuum, vorhero abgangene Monitori-Schreiben, in Namen und von wegen gesammter des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Ständen, unter dato den 27. Martii Anno 1649. der gebühr notificirt, und zu Vollziehung sattsamer Vor- und Ausbehaltnussen, und Beytragung Ihrer der Statt Basel, vor dem Fridens-Schluß gemachter, durch denselben auch in specie nicht aufgehabener Schuldigkeit, Zeit dreyer Monat angesetzt, wie auch dem Kayserlichen Cammer-Gericht selbsten, auf den Fahl Ihrer Saumseligkeit, und da Sie gedachte Restanten de præterito nicht abstatten, und dieser conditionirter Exemption, wie sichs gebührt, versicheren wurden, durch die im Reich, dessen Abschied und der Ordnung zugelassene Zwangs-Mittel, strenglich zu verfahren erlaubt, und an die Hand gegeben, von mehrermeldtem Kayserlichen und des Heil. Reichs Cammer-gericht aber nach Verfliessung berührter dreyer Monaten nicht allein, sonderen so gar eines gantzen Jahrs, und länger, bey verspührter beflissener Morosität und Tergiversation, wider Uns und andere des

Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände, als welche in gedachte Baserische Exemption, nach Besag der Reichs-Protocollen, anderer gestalt nicht, als conditionatè eingewilliget, zwey scharffe pœnalia Mandata sine clausulâ de arrestando & extradendo, wie sub Num. 1. und 2. zu sehen, das eine zwar bey Straf fünffzig, das andere aber zehen Marck lötigs Golds erkannt und insinuiren lassen, Wir aber wenigers nicht, als andere getreue Chur-Fürsten und Stände, durch des H. Reichs fundamental-Constitutionen und Satzungen, welche gleichwol weyland Unsere am Ertzstifft vorgewesene Antecessorn und Vorvordere selbst mithelffen zusammen tragen, schliessen und bekräfftigen, darauff Wir auch gelobt und verbunden, an dises im Heil. Reich höchstes Gericht, deme zu geleben und zu pariren angewiesen, daß Wir so gestalten Sachen nach, Unsere schuldige Parition nicht entziehen, und propter culpam & moram tertiorum in diser privilegirter Fiscalischer Sachen, die anbedrohete declarationem pœnæ, und Erkanntniß der arctiorn über Uns, ohne einige darzu habende Ursach, nicht haben können kommen lassen.

Zwar ist nicht ohne, daß bald darauf Ihro Kayserliche Majestät gegen ermeldtes dero, und des Heil. Reichs Cammer-Gericht ein anderwärtes scharffes Mandatum pœnale, sine clausula, wie hieroben angeregt, aus dero Löblichem Reichs-Hof-Rath ergehen lassen; Wir mögen aber den Herren und Euch darneben auch freund-gnädiglich unverhalten, daß sich darbey der Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Reichs Interesse, über ob-bedeuten dero bedinglichen Consens, in deme noch mehrers herfürgethan, alldieweil dergleichen Proceß und Avocatorien des Löblichen Kayserl. Reichs-Hof-Raths, wider das Cammer-Gericht keine statt, noch im Heil. Reich herkommen, sondern den pragmaticis imperii Sanctionibus, und der Cammer-Gerichts-Ordnung stracks entgegen, Wir auch darbey vor anderen Ständen, als des H. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler, und unserer anvertrauten Kayserlichen Cammer-Gerichts-Cantzley halber mercklich interessirt, allermassen die Herren und Ihr ab der dritten und vierdten Beylagen, mit mehrerm ohnschwär zu ersehen, was Uns derentwegen Vice-Præsident und Beysitzere, dick-erwehntes Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts, durch eigene Abschickung, vortragen, und was Wir daraufan Ihro Kayserl. Maj. hinwiederum in Schrifften gelangen lassen: wohin sie auch von des Herren Chur-Fürsten zu Trier Liebden sub Num. 5. und 6. zum zweytenmal beschieden: wie wenigers nicht von des Heil. Reichs Deputirten zu Nürnberg

berg alle Crayß-ausschreibende Fürsten, darunter auch Wir, als Director des Churfürstlichen Rheinischen Craises, mitbegriffen, in diser hoch-wichtigen, die Beysammenhaltung des Cammer-Gerichts, und des heilsamen Justiti-Wesens, auch der Chur-Fürsten und Ständen Hochheit und Autorität bey disem höchsten Gericht, einfolglich die gemeine Reichs-Wohlfahrt concernirender Sachen sub Num. 7. der Gebühr erinnert worden. Als stellen Wir in keinen Zweiffel, geleben auch zu den Herren und Euch der zuversichtlichen Freund-gnädiglichen guten Hoffnung, dieweilen bey so bewandten Dingen die Sach Uns allein nicht concernirt, sondern post & ante conclusam Pacem propter conditiones appositas, und des Heil. Reichs bey Conservation und Erhaltung gedachtes Cammer-Gerichts Jurisdiction, Autorität und Hoheit, versirenden Interesse halb, causa communis omnium Statuum worden, daß Wir vor Uns allein nichts absonderliches mehr zu statuiren und vorzunehmen vermögen. Wollen zwar Unsers orts nicht ermanglen, daß von den Herren und Euch Uns von Zeigern überbrachtes Kayserliches Monitorium de non parendo Imperiali Cameræ, & non gravando, &c. hinwiederum der gebühr zu beantworten, und Ihr Kayserl. Majest. die erforderte Nothdurfft unterthänigst-gehorsamst zu erkennen zu geben; Nachdemalen aber der Sachen, durch dergleichen aus der Statt Basel saumsahl und Zuruckhaltung, Ihrerseits schuldiger Vollziehung, der Ihnen mit Vorwissen und Beliebnuß der auswertigen Cronen, vorgestellten Conditionen, sine quibus non, entstehenden Weitläuffigkeiten, nicht geholffen, noch den Herren und Euch darmit gedienet seyn, vilweniger begehren wurden, daß in disem der Statt Basel so viel eben nicht, als Sie darauff bereits verwendt, und noch ferner zu verwenden haben möchten, importirendem Werck Ihr Kayserl. Majest. das Reich, und Cammer-Gericht, in ohnnöthige beschwehrliche Mißverständnissen gesetzt, die Articulo sexto Instrumenti Pacis einverleibte Reichs-Exemtion, auch in neue Difficultäten und Inconvenientien ob non impleta Statuum Reservata & Conditiones, gebracht, zumalen die bißhero allezeit integrè & inviolatè custodirte und observirte fides & authoritas der Reichs-Protocollen labefactirt, und in ohnnöthigen zweiffelhafften Disputat und Diminution gezogen werden sollten: Und ersuchen solchem allem nach, die Herren und Euch freund-gnädiglich, Sie wollen die Sachen mit allen ihren Umständen reifflich und wohl behertzigen und erwägen, ob nicht Burgermeister und Rath der Statt Basel, auch diser Löblichen Eydgnoßschaft

der Dreyzehen Orten, und deren mit den Römischen Kaysern, und dem H. Reich, nun lange Jahr hero getragenen guten Comportament und Nachbarlicher Verständniß weit besser und vorträglicher, einen andern mittlern Weg, einiges vergleichlichen guten Accommodements zwischen ermeldter Statt Basel und dem Cammer-Gericht, der Restanten wegen, einzutretten, und die, mit conditionirtem Consens der Chur-Fürsten und Ständen, erlangte Exemption, quoad futura, um so vil mehr zu stabiliren und gäntzlich zu befestigen, als um so schlechten ruckständigen Contingents willen, die Sach zu fernern mißliebigen weiterlichen Inconvenientien kommen zu lassen, und gedachter Exemtion halber, beym Reich in stätiger Ohnrichtigkeit und Ohnsicherheit zu verbleiben, der Statt Basel bey ihnen eingelangten Begehren ein mehrers nicht, als nach der Sachen Billichkeit, bey so längwüriger Detrectation Ihrer vor dem Fridens-Schluß gemachter, und durch die Stände vorbehaltener Schuldigkeit deferiren, und darauff dieselbe zu gütlicher Abfindung mit dem Kayserlichen und des Heil. Reichs Cammer-Gericht vermögen und anweisen: gestalt Wir an Unserm Ort auch solchenfalls nicht unterlassen werden, das Collegium Camerale zu erträglichen Mitteln, und damit Sie auch nicht gar zu hart an sich halten mögen, zu disponiren: wie Wir dann zu den Herren und Euch, und deren bekannten friedfertigen Intentionen, das gute beständige Vertrauen tragen. Und haben es denenselben in Widerantwort freund-gnädiglich ohnverhalten, und zu Bezeugung angenehmer Wohlgefälligkeiten jederzeit geneigt und affectionirt verbleiben wollen. Datum auf Unserm Schloß Marienberg ob Würtzburg, den 14ten Tag Martii, Anno 1651.

An gesammte Eydgnoßschafft abgangen.

Der Herrn und Euer
wohl-affectionirter
Johann Philipp Elect. m. pr.

## Lit. H h.

## Hochwürdigster Churfürst/gnädigster Herr/ꝛc.

Was E. Churfürstl. Gn. über die hiebevor vom 17. Novembr. Anno 1650. und 18. Februar. jüngsthin an Sie (neben Ubersendung des Kayser-

Kayserlichen Mandati) von Uns abgegangenen Schreiben an sämptliche Eydgnoßschafft in Antwort gnädigst ertheilt; Haben aus dero Schreiben vom 14. Martii nächsthin Wir mit mehrerm ersehen: Und finden, daß E. Churfürstl. Gn. dafür halten wollen, ob solte dise Sach Sie nicht allein, sondern die gesamten Stände des Heil. Reichs mit berühren, und daß mit dem Kayserl. Pœnal und Cassatori Mandat zu weit gegangen, und dahero dis Werck erfordere, der Röm. Kayserl. Majest. hierinn die Notturfft zu repræsentiren, &c. Inmittelst hielten E. Churfürstl. Gn. darvor, daß es besser were, mit der Cammer in einen leydenlichen Vergleich einzutretten, als die Sach in mehrere Weitläuffigkeit kommen zu lassen.

Nun können E. Churfürstl. Gn. Wir nicht verhalten, daß gewißlichen Unseren Herren Principalen, als einem ehrlichen, friedliebenden, freyen Stand sehr und in treuen läid seye, daß die Herren Cameralen in so geringer Anzahl sich nicht gescheuhet, solche Weitläuffigkeiten (deren man bey disen Zeiten so wenig auf einer als der andern Seiten von nöhten hat) zu erwecken und anzutreiben: Da doch der numerus completus, da das Heil. Reich in höchstem flor und Ruhwesen sich befunden, dergleichen niemalen undernemen und attentiren wöllen: Möchten darbey mehrers nicht wünschen, dann daß Sie es unterlassen, und den Kayserlichen Inhibitionen und Vermahnungen statt und platz gegeben, oder so procedirt hetten, damit der Sachen Beschaffenheit erleyden möchte, daß E. Churfürstl. Gn. gnädigsten Ansinnen Wir in etwas deferiren könnten: Nachdeme aber die Kayserliche Cammer zu verschiedenen malen mit solchen, bey Uns unerhörten Zwangs-Mitteln, und schier mehr alß militarischen Executionen, (sintemalen auch etwan unter offenen gegen einander zu Feld gelegenen Feinden die Commercien frey gelassen worden,) wider eine Statt Basel fürgebrochen und verfahren, und eben auß solchem anlaß Unsere Herren Principalen und Obern schon in Anno 1646, zu Münster, bey der Röm. Kayserl. Majest. und bald darauf der aussern Cronen so vortrefflichen Herren Plenipotentiarien sich erklagt und beschwärt, was unleydenlicher, Ihr und Ihrem freyen souverainen Stand und Herkommen gäntzlich zu wider lauffenden Attentaten von der Kayserlichen Cammer unternommen worden: Und um verhütung mehrer Weitläuffigkeit willen, zwar die Abschaffung dergleichen unbillichen ungewohnten Gewaltthaten, keines Wegs aber ererst ein neue Exemption von der Kayserlichen Cammer oder dem Heil. Reich gesucht, (wie auß Unsers Abgeordneten den

Herren

Herren Kayserischen zu Münster überräichten endlichen Recharge und Erläuterung seines Befehls Num. 1. augenscheinlich zu sehen) auch gefolgter Zeiten die Röm. Kayserl. Majest. auf eingeholtes Gutachten der Herren Reichs-Ständen Ihr Kayserlich Decret allergnädigst ertheilt, welches keine neue Exemption, die ererst von dato desselben, oder des erwartenden Friedens-Schlusses ihren Anfang nemen sollte, sondern ein solche Erläuterung in sich helt, welche Unser Exemption und freyen Stand, in dessen possession Wir Uns schon so viel und lange Jahr über, durch GOttes gnad, befunden und erhalten, kräfftiglich an Tag gibt: Dahero auch die vermeynten Urtheiln, Mandaten und Arresten, welche von einem Richter, den Wir weder gemein noch sonderlich jemaln erkannt haben, herrühren, gäntzlich aufgehebt, cassirt und verworffen, und eben dises hernacher in dem Anno 1648. aufgerichteten allgemeinen Friden, durch die sämptlich contrahirenden Parteyen solenniter confirmirt und bestätiget worden, Wir auch einiger der berümbten Neben-conditionirung, welcher die Röm. Kayserliche Majest. die aussern Cronen und Wir (wie vonnöthen) beygestimmt hetten, gantz nicht, wol aber dises zu erinneren wissen, daß der Röm. Kayserl. Majest. offene publicirte Mandata und Patenten, Herren Graf Servients Missiv, so Num. 2. beygefügt, der Cronen bey handen habende Assecurationen, und Unser hiebevor an Chur-Fürsten und Stände abgelassene Schreiben, weit ein anders mit sich bringen.

So stellen E. Churfürstl. Gn. Wir zu dero gnädigstem Bedencken anheim, ob es nicht ein seltzames Ansehen bey aller ehrbaren Welt gewinnen, und Uns auch gegen der Röm. Kayserl. Majest. und den ausseren Cronen, auch übrigen in dem Friedens-Schluß Interessirten, und der gantzen Posterität, unverantwortlich fallen wurde, wann Wir mit den Herren Cameralen (welche eine Statt Basel durch allerhand hie und da, bey den Herren Reichs-Ständen eingeschobene, und so gar durch offentlichen Truck außgegangene Schrifften, mit allerhand unbegründten, und Theils erdachten Narratis, bey männiglichen in den ungleichen Verdacht zu bringen unterstanden, sambt bey besagter Statt und dero Vorgesetztrn, weder Gericht, Recht, Erbarkeit, Gottesforcht, noch Christliche Liebe zu finden wäre, aus deren unzweiflichem Anlaß auch so gar an die Röm. Kayserl. Majest. Unsern allergnädigsten Herrn, schrifftlichen gelangt, ob hätte man disseits einigen ausgegangenen Cameral-Mandaten jemalen parirt, und in Krafft derselben, ohnlangst und recenter, Doctori de Insula und dergleichen klagenden Parteyen satisfaction gegeben: welche auch durch

jüngst-

jüngst-angelegten unbillichen Gewalt, dergleichen wie vorgemeldt, seit stehendem Eydgnoßischen Pund, wider Uns und die Unserigen niemalen attentirt, weniger practicirt worden, einer Statt Basel und deren Bunds-Verwandten höchsten Schimpff und Schaden zugefügt) ererst jetz, und nach solchem allen Uns in Tractat einlassen, und Sie deßwegen noch recompensiren sollten.

Es können fürwahr wider solche heilige Handlung, wie der Fridens-Schluß titulirt wird, keine Neben-Reservata, sonderlich einer Parthey, von Rechts wegen, statt und Platz haben, weilen solche für sich selbsten nichtig, und dergleichen durch die sammtlichen Parthenen im Instrumento Pacis Artic. 17. und dem Nürnbergischen Haupt-und Executions-Recess, gäntzlich abgethan und verworffen sind und bleiben.

Und was wurde es wol dem Fridens-Schluß für ein Ansehen gebähren, und von selbsten für böse hoch-schädliche consequenzen nach sich ziehen, wann dergleichen einseitige Neben-Bedingungen sollten Statt und Platz finden, und eben an Uns, als den unschuldigsten, der Anfang gemacht werden?

Es wurdens ohne Fehlen etliche, die sich nicht vollkommen satisfacirt befinden, zu ihrem Behelff und Vortheil, auch daraus Anlaß und Ursach nehmen, auf eben dergleichen Unruhen zu gedencken.

Dahero die Röm. Kayserl. Majest. Unser allergnädigster Herr, hierinn eine sonderliche vortreffliche prudentz und Vorsichtigkeit erzeigt, daß Sie als Oberhaupt des H. Röm. Reichs, und obrister Executor des Fridens, dergleichen besorgenden Unruhen vorkommen, und durch heilsame Mandaten und Befehl alles widrige abschaffen.

Und wie sollte wol allerhöchst-gedacht Ihrer Majest. zugelegt werden können, daß mit dergleichen Mandaten zu weit gegangen wäre? Sintemalen solche nichts anders in sich begreiffen, als was der Fridens-Schluß, der, nach dessen Innhalt, für ein ewig-immerwährend Gesätz im H. Reich solle gehalten werden, in so klaren, heitern und undisputirlichen Worten mit sich bringt.

Oder wie können doch etliche Reichs-Stände Sich über dis Werck so hoch beschwären, und auff denen vermeyntlich bedingten Neben-conditionen so hart halten? Da doch solche, neben den übrigen Chur-Fürsten und Ständen schon in Anno 1647. den 8. Septembris, (wie Uns aus Chur-Maintzischer Cantzley selbsten ein glaubwürdig Vidimus zukommen, dessen Copey Num. 3. hierbey zu finden) an die Cammer geschrieben, und deren gleichsam aufferlegt haben, die allschon erkannte Process, Mandata und Arresta aufzuheben; mit Erkennung neuer, allerdings, biß zu Ihr Kayserl. Majest. hiernächst-folgenden endlichen Er-

klärung, oder zu Erhaltung eines allgemeinen Friedens-Schlusses innzuhalten, und die Baßler auf einige weiß nicht zu beschwären, sondern den Commerciis ihren freyen ungehinderten Lauff zu lassen, 2c. Welche wort, man understehe sie gleich außzulegen, wie man wolle, Sonnenklar mit sich bringen, daß alles, von den sämptlichen Chur-Fürsten und Ständen zu der Röm. Kayserl. Majest. endlichen Erklärung und dem Friedens-Schluß ausgestellt worden, und nun nicht mehr in ein oder des andern handen und gewalt gestanden seye, wann das Werck zu der Eydgnoßschafft und Statt Basel besten und contento (wie beschehen) außfallen wurde, es ererst solcher gestalten zu conditioniren und zu umschrencken, daß das jenige, welches im Kayserlichen Decret und dem Friedens-Schluß, Unser und Unsers freyen Stands wegen, zum besten versehen, solte dardurch labefactirt und im Grund und Fundament widerum umgestossen werden.

Wie können auch die Herren Cameralen so extraordinari hoch auf Ihren übel prætendirenden Underhalt tringen, da doch Sie ihre Rechnung niemal darauff gemacht? gestalten es das Conclusum, so Chur-Fürsten und Stände, der Röm. Kayserl. Majest. übersenden lassen, vom 18. Februar. 1647. (welches man im übrigen an seinem Ort beruhen laßt) so klärlich mitbringt: Daß eine Statt Basel sich jederzeit bey der Exemption manutenirt, dem Cammer-Gericht keine parition geläistet, noch demselbigen, gleich anderen Reichs-Ständen, welche unter desselben Jurisdiction begriffen sind, einigen Cammer-Gerichts Unterhalt entrichtet; Inmassen dann in der von besagtem Cammer-Gericht ohnlängst eingeschickten Verzeichnuß aller alten und neuen Extantzen mehr bemeldte Statt in keinem Anschlag sich befinde, 2c.

Und wann man auch weiter gehen solte, so wurde unschwär darzuthun seyn, daß gleich nach aufgerichtetem Cammer-Gericht, und schon in Anno 1548. vom Heil. Reich geschlossen und versehen worden, Daß wider die Ort und Stände der Eydgnoßschafft, wegen des Cameral-Unterhalts, nichts fürgenommen werden solle, 2c.

Wir haben auch sampt und sonders (aussert diser Action) von solcher übel angemaßten Prætension nie nichts gehört, vernommen noch gewußt, und dahero es anfangs auch keiner Antwort gewürdiget.

Allein Wir begeren Uns hierinn in einichen disputat, gezänck oder Weitläuffigkeit nicht einzulassen, sondern verbleiben einfältig bey deme, was das Kayserliche Decret, der Friedens-Schluß, und Ihr Majest. darüber gethane fernere Verordnung mit sich bringt, und thun E. Churfürstl. Gn. gantz innständig und unterdienstlich ersuchen, Sie geruhen es darbey auch gnädigst bewenden zu lassen, und die Herren Cameralen

zu

zu schuldigster parition der Kayserlichen Mandaten und Befehlen, auch zu schleuniger Außfolgung der unrechtmäßig angehaltenen Waaren, Güter, paren Gelts und anderem gnädigst zu verläiten; So wird eine Statt Basel und die Ihrigen, wegen des Ihnen und einer Eydgnoßschafft, von berührten Herren Cameralen zugefügten Schimpffs, Schadens und erlittenen grossen Unkostens, Sich (nach deme das Vorenthaltene vorderist ohne Abgang allerseits würcklich außgeliefert) aller Billichkeit nach erzeigen und finden lassen.

Und diß wird das rechte und einige Mittel seyn, Fried, Ruh und Einigkeit, sampt dem Nachbarlichen Vertrauen zwischen dem Heil. Reich und einer Eydgnoßschafft widerum zu pflantzen und zu conserviren; Und hingegen alle schädliche Mißverständnuß/ Weitläufigkeit und Unruh abzuhalten und auß dem Weg zu raumen.

Versicheren Uns darbey, daß E. Churfürstl. Gn. da sie von Anfang dises Werck dirigirt hetten, oder sonsten dessen gründlichen informirt gewesen weren, es in solchen Stand u. Extremität nicht hetten komen lassen.

Die verhoffende unzweiffenliche Willfahr, werden um E. Churfürstl. Gn. Unsere Herren Principalen jederweilen nach Möglichkeit zu verschulden sich befleissen, und neben Uns den Allmächtigen GOtt für dero Wolfahrt anruffen: Dessen Gnaden-Schirm E. Churfürl. Gn. Wir hiemit getreulichen, und dero Uns zu Churfürstl. Gn. wol empfehlen. Geben zu Baden im Ergöw den $\frac{14}{24}$ Aprilis, Anno 1651.

An Ihre Churfürstl. Gn. zu Maintz/ etc. von Gemeiner Eydgnossischafft Rahts-Botten abgangen.

Lit. Ii.

MON COUSIN, *Vous sçauez ce qui a esté accordé dans le Traitté de Paix faict a Münster & Osnabrug, touchant les Cantons de Suisse ançiens alliez de cette Couronne, sur la pretention que la Chambre de Spire auoit a l'esgard du Canton de Basle, & sur quelques arrests qu'elle auoit donnez contre ce Canton la; mais ces arrests, aiants esté cassez & declarez nuls par le Traitté, la Chambre de Spire n'a peu legitimement les faire mettre a execution par la saisie qu'elle a faict faire de quelquès marchandises appartenantes a ceux de Basle: C'est ce qui me donne subject. comme aiant Interest en l'execution du Traitté de Paix, tant pour ce qui me regarde que mes alliez, de vous escrire cette lettre pour vous prier de faire en sorte que ces marchandises soient au plustost rendues a ceux de Basle, comme aiants esté arrestées contre la teneur du Traitté, & qu'ils ne soient plus molestez par la Chambre de Spire soubs pretexte des pretentions, que l'on m'a faict entendre qu'elle a encores sur eux pour le passé lesquelles ne peuuent subsister auec le Traitté de Paix, qui recognoist que le Canton*

*ton de Basle & les autres Cantons, sont en possession d'une pleine Liberté & independance de l'Empire. Outre que vous ferez en cela chose juste, equitable & promise par le Traitté de Paix, je tiendray a plaisir bien agreable le soing que vous en voudrez prendre a ma recommandation, & le considereray, comme une marque de la continuation de vostre affection en mon endroict: priant sur ce Dieu qu'il vous ait Mon Cousin en Sa saincte & digne garde: escrit a Paris le deuxiesme de May. 1651.*

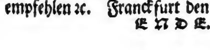
*LOUYS*

DE LOMENIE

Lit. K k.

## Hochwürdiger Fürst / gnädiger Herr.

ꝛc. Naechst disem ruhet Euer Fürstlichen Gnaden in wohl-erinnerlichem Angedencken, was massen von Chur-Fürsten und Ständen bey den vorgewesenen Münster- und Osnabrückischen Fridens-Tractaten der Statt Basel und gesammter Eydgenossenschafft die Exemtio ab Imperio mit gewissen Reservatis und Conditionibus, sine quibus non, verwilliget, auch erst-ermeldten Impetranten gleich damals zu deren forderſamen würcklichen Vollstreckung in Schrifften beweglich angedeutet worden: Wann nun aber den gedachten Reservatis die geringste Folgleistung biß annoch nicht geschehen, diß Orts allbereit wieder geklagt und um Verhelffung schleuniger Paritori angesuchet worden und dann wir ausser Zweifel setzen, Euer Fürstliche Gnaden, als ein vornehmer Mit-Stand des H. Reichs, dessen Wohlfahrt und Aufnehmen in allen Begebenheiten zu beförderen von selbsten geneigt seyn werden ꝛc. So haben im Namen Unserer gnädigst-und gnädigen Herrn Principalen, Oberen und Committenten Euer Fürstliche Gnaden hiermit gebührend zu ersuchen wir nicht vorüber gekonnt, Sie sich belieben lassen wollen, nicht allein ihres Theils dasjenige, so derselben von solchen Reservatis und Præstandis etwa obliget, forderſamst zu vollziehen, sondern auch Ihres hochvermögenden orts die gesammte Eydgnoßschafft und in specie die Statt Basel zu gleichmässiger Præstation und Effectuirung der in Krafft mehr-erwehnter Reservatorum obligender Schuldigkeiten zu disponiren, damit gleichwolen der Chur-Fürsten und Stände bey Beliebung besagter Exemtion geführte Meinung und Intention erreichet, den gesammten Interessirten gebührende Satisfaction geben und die Eydgenoßschafft selbsten durch Vollziehung gedachter Reservatorum solcher Exemtion von Reichs wegen allerdings gesichert seyn möge: Hieran erweisen Euer Fürstliche Gnaden ein gemeinnütziges rühmliches Werck, die wir dabey Gottes starcker Bewahrung zu Dero beharrenden Fürstlichen Gnaden aber uns gehorsamlich empfehlen ꝛc. Franckfurt den 21. Mart. 1656.



ENDE.



